

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

„Zur Ökonomie des Glücksspiels und der
Spielsuchtbekämpfung“

Verfasser

Clemens Usner

angestrebter akademischer Grad

Magister der Sozial und Wirtschaftswissenschaften

(Mag.rer.soc.oec.)

Wien, im März 2008

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 157

Studienrichtung lt. Studienblatt: Internationale Betriebswirtschaftslehre

Betreuer: Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Wolfgang Weigel

Inhaltsverzeichnis

1. Tabellenverzeichnis	I
2. Abkürzungsverzeichnis	II
3. Einleitung	1
4. Aufbau der Arbeit	4
5. Begriffe und Historische Aspekte des Glücksspiels und der Spielleidenschaft	4
6. Glücksspiellandschaft Österreich	9
6.1 Rechtliche Grundlagen – das Glücksspielgesetz	9
6.1.1 Ausspielungen	10
6.1.2 Spielbanken	11
6.1.3 Aus dem GSpG ausgenommene Glücksspiele	11
6.1.4 Gesetzliche Regelungen gegen die Spielsucht	15
6.1.5 Die Glücksspielgesetz-Novellierung 2005	17
6.1.6 Zur Glücksspielgesetz-Novellierung 2005	19
6.1.7 Zur geplanten Glücksspielgesetz-Novellierung 2008	20
6.1.8 Résumé	21
6.2 Glücksspielangebote in Österreich	22
6.2.1 Ausspielungen	23
6.2.1.1 Historische Entwicklung	23
6.2.1.2 Der Anbieter in Österreich	24
6.2.2 Glücksspiele in Spielbanken	25
6.2.2.1 Historische Entwicklung	25
6.2.2.2 Der Anbieter in Österreich	26
6.2.3 Sonstiges Glücksspielangebot	27
6.2.3.1 Das Automatenspiel	27
6.2.3.2 Glücksspiele via Internet	29
6.2.3.3 Wetten	31
6.2.4 Vom Monopol in den Untergrund – Illegales Glücksspiel	32
6.3 Glücksspielnachfrage in Österreich	34
6.4 Das Glücksspielmonopol	39
6.4.1 Die Gründe für Staatseingriffe	39
6.4.2 Die EU und das österreichische Glücksspielmonopol	42
6.5 Résumé	44
7. Die Glücksspielsucht	45
7.1 Das Problem des Suchtverhaltens	45
7.1.1 Begriffe und Erscheinungsbild der Spielsucht	45
7.1.2 Abgrenzung	47

7.1.3 Verlauf der Sucht	48
7.1.4 Die Phasen einer Spielerkarriere	50
7.2 Ist Pathologisches Glücksspiel eine Suchtkrankheit – oder doch abnorme Gewohnheit und Störung der Impulskontrolle!?	52
7.3 Das Suchtmodell	53
7.3.1 Einleitung	53
7.3.2 Diagnostische Kriterien	54
7.3.3 Komorbidität	56
7.3.4 Diagnostische Verfahren	57
7.4 Merkmale eines pathologischen Glücksspielers und der Weg dorthin	59
7.4.1 Entstehungsbedingungen	59
7.4.2 Woran erkennt man einen abhängigen Spieler?	65
7.4.3 Welche Glücksspiele machen süchtig?	67
8. Folgen der Glücksspielsucht	69
8.1 Folgen für Spieler und deren Angehörige/Familie	69
8.2 Volkswirtschaftliche Folgen	72
9. Folgen einer Liberalisierung des Glücksspielmarktes auf die Spielsucht	74
10. Spielerschutz – Maßnahmen	77
10.1 Einleitung	77
10.2 Aktuelle Präventionsmaßnahmen	78
10.3 Weitere mögliche Präventionsmaßnahmen	81
11. Behandlung der Spielsucht	86
11.1 Einleitung	86
11.2 Behandlungsmethoden	87
11.2.1 Ambulante Behandlung	87
11.2.2 Stationäre Behandlung	88
11.3 Evaluation verschiedener Behandlungsmethoden und deren Ergebnisse	90
11.4 Behandlungsstellen und deren Nachfrage in Österreich	93
12. Aktuelle Diskussion und Ausblick	97
13. Quellenverzeichnis	101
14. Addendum	105
14.1 Zusammenfassung	105
14.2 Curriculum Vitae	106

1. Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Bruttospielerträge des Glücksspielangebots 2006</i>	38
<i>Tabelle 2: Bevorzugte Glücksspiele 2006</i>	68
<i>Tabelle 3: Folgen des Glücksspiels</i>	71
<i>Tabelle 4: Behandlungsformen pathologischen Glücksspiels und Behandlungsergebnisse</i>	90
<i>Tabelle 5: Inanspruchnahme der Behandlungsangebote (2001-2006) an dem Beratungs- und Therapiezentrum „AS“ für Glücksspielabhängige und Angehörige</i>	94

2. Abkürzungsverzeichnis

Abs	=	Absatz
aF	=	alte Fassung
AG	=	Aktiengesellschaft
Art	=	Artikel
Aufl.	=	Auflage
Bd.	=	Band
BGBI	=	Bundesgesetzblatt
B-VG	=	Bundesverfassungsgesetz
bzw.	=	beziehungsweise
ca.	=	circa
DSM	=	Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders
d.h.	=	das heißt
EU	=	Europäische Union
EWR	=	Europäischer Wirtschaftsraum
Ges. m.b.H.	=	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSpG	=	Glücksspielgesetz
ICD	=	International Classification of Diseases and Related Health Problems
i.V.m.	=	in Verbindung mit
Mio.	=	Millionen
Mrd.	=	Milliarden
WHO	=	Welthandelsorganisation
Z	=	Ziffer
z. B.	=	zum Beispiel

3. Einleitung

Das Spiel mit dem Glück führte seit seinen ersten Anfängen zu unterschiedlichen Bewertungen seitens der Gesellschaft. Auf der einen Seite wurde das Glücksspiel als Freizeitereignis und gesellschaftliche Unterhaltung gesehen, mit dem sowohl finanzielles ‚Unglück‘ als auch finanzieller Wohlstand verbunden wurde. Auf der anderen Seite standen Leidenschaft zum Spiel sowie Laster und folglich die Sucht zu dem Glücksspiel im Mittelpunkt. Das Spiel mit dem Glück erfordert hohe Aufmerksamkeit sowie Intuition und führt zu einem erhöhten Adrenalinpiegel. Jedoch kann das Glücksspiel, wie etwa auch die Alkoholsucht oder die Drogensucht, alle wesentlichen Symptome einer Sucht, nämlich einer ‚Nicht-Stoffgebundenen Sucht‘, erkennen lassen und so zu negativen Folgen für den Betroffenen und die Gesellschaft führen.

Die Glücksspielsucht ist erst seit 20 bis 30 Jahren eine anerkannte Krankheit und mit der Zeit zu einem gesellschaftspolitischen Problem geworden. Es gibt kaum Daten und Untersuchungen über das Problem der Spielsucht (vor allem nicht in Österreich), weshalb davon auszugehen ist, dass es im Grunde an Interesse fehlt, dieses Phänomen zu ergründen. In den 80er Jahren ist das so genannte ‚pathologische Glücksspielverhalten‘ international als eigenständiges Krankheitsbild erfasst worden und im Zuge dessen in die bedeutendsten internationalen anerkannten Diagnosesysteme aufgenommen worden. In Österreich wird die Zahl der pathologischen Glücksspieler (diese Bezeichnung hat sich zunehmend im deutschsprachigen Raum durchgesetzt und leitet sich von der angelsächsischen Literatur ab, in der von „addictive, excessive und pathological gambling“¹ die Rede ist und problematisches Glücksspielverhalten ausdrückt) auf ungefähr 1% geschätzt, die der problematischen Spieler (Spielteilnehmer, die gefährdet sind, der Glücksspielsucht zu verfallen) auf weitaus mehr. Die Sucht nach dem Glücksspiel – sprich dauerhaft wiederholtes Spielen trotz negativer finanzieller, psychischer oder sozialer Konsequenzen – ist ein viel diskutiertes Thema und bedarf aufgrund ihrer Auswirkungen einer deutlichen Analyse sowie Lösungsvorschlägen.

¹ Petry (1996), S.17

Die Einstellung gegenüber dem Glücksspiel hat sich zweifellos einem Wandel unterzogen und es ist schon von Casinokapitalismus die Rede. Unsere Gesellschaft bewegt sich immer mehr von den Grundsätzen ‚Arbeit und Mühe‘ hin zu ‚Glück und Zufall‘, auf der Jagd nach dem großen Gewinn und einer sorgenlosen Zukunft. Glücksspiel wird schon längst nicht mehr als unmoralisch angesehen.

Das Glücksspiel in Österreich ist in Form eines staatlichen Monopols gesetzlich geregelt, welches damit gerechtfertigt wird, der einzig wirksame Schutz gegen Spielsucht zu sein. Die Casinos Austria AG sowie die Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H. sind die Inhaber der einzigen Konzessionen für Glücksspiele in Österreich. Der Markt für Glücksspiele ist durch staatliche Deregulierungsschritte stark gewachsen. Vor etwa zehn Jahren wurde das ‚Kleine Glücksspiel‘ eingeführt und zunächst in Wien, Niederösterreich und im Burgenland eingeführt. Damit wurde das Aufstellen von Spielautomaten außerhalb der staatlichen Casinos gesetzlich erlaubt, was schlagartig zu einer Steigerung an Spielsüchtigen um das 60-fache² führte. Weiters sind die staatlichen Konzessionäre zunehmend mit einer stark wachsenden Anzahl an illegalen Glücksspielanbietern konfrontiert und dies lässt die Bemühungen zur Eindämmung der Spielsucht teils unwirksam werden, da trotz verhängten Spielsperren illegal gespielt werden kann. Die Konzessionsinhaber kämpfen gegen diese Entwicklung auf dem Glücksspielmarkt und verteidigen ihre dominante Stellung mit der zugesicherten Kontrolle der Spielsucht, welche bis heute weder von privaten Anbietern, geschweige denn von illegalen Glücksspielbetreibern, aufgrund fehlender Kontrollen und Zugangsbeschränkungen erfolgt.

Der Glücksspielmarkt befindet sich seit mehreren Jahrzehnten im Aufschwung, was sowohl durch die steigenden Steuereinnahmen seitens des Staates als auch durch die gravierenden negativen Folgen für die Gesellschaft sowie die Rekordergebnisse der heimischen Casinos Austria AG (Aktiengesellschaft) und der Österreichischen Lotterien Gesellschaft m.b.H. (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) erkennbar ist.

Der Glücksspielmarkt in Europa und speziell in Österreich ist ein interessanter und profitabler Wirtschaftszweig, der stetig wächst und den Betreibern ausgesprochen hohe Gewinne verspricht. Jedoch steigt mit dem Angebot zugleich die Zahl derer, die immer mehr Zeit mit

² Vgl. Rössler, W. (2007), erschienen in der ‚Kleinen Zeitung‘ am 5. 5. 2007, Zugriff am 10. 6. 2007

dem Glücksspiel verbringen, exzessiv spielen und daraufhin den Sinn für die Realität verlieren. Auch der technische Fortschritt und die weltweite Globalisierung fördern diese Entwicklung, welche das Glücksspiel zu der wohl teuersten Sucht unsere Menschheit macht. Glücksspielunternehmen, wie etwa Bwin oder Bet-at-Home, können durch den weltweit zunehmenden Gebrauch des Internets ihr Angebot an Online-Glücksspielen rasant vertreiben und erfreuen sich fortlaufend an hohen Umsatzzuwächsen. Mittels des Mediums Internet wird sich die Teilnahmemöglichkeit und Intensität an Glücksspielen zukünftig unaufhaltsam steigern und eine Vielzahl an Kunden mit dem Traum vom großen Geld anstecken. Doch hat diese Teilnahmemöglichkeit am Glücksspiel überwiegend negative Folgen für die Spielteilnehmer, die rund um die Uhr, meist anonym und unkontrolliert, sowie mit geringstem Aufwand spielen können. Wie in einem späteren Kapitel noch deutlich wird, hat dies massive Auswirkungen auf das Suchtpotenzial.

Durch Steuern und Konzessionen gestaltet der Staat den Glücksspielmarkt bedeutend mit, wovon er maßgeblich profitiert. Jegliche Eingriffe dürfen jedoch nicht dazu führen, dass das Problem der Spielsucht gefördert oder geduldet wird. Aktuell wird das Monopol zur Durchführung von Glücksspielen in Österreich in gesetzlicher Hinsicht heftig in Frage gestellt und diskutiert. Als EU (Europäische Union)-Mitglied haben österreichische Gesetze EU-konform zu sein, und genau das scheint nach Meinung einiger Experten nicht gegeben zu sein. Eine Teil- bzw. Totalliberalisierung wird in Erwägung gezogen, was auch gravierende Folgen für den Spielerschutz mit sich tragen wird bzw. kann.

4. Aufbau der Arbeit

Diese Arbeit beschäftigt sich mit dem Glücksspielmarkt in Österreich sowie der Spielsucht und deren Bekämpfung. Nach historischen Aspekten des Glücksspiels und der Glücksspielsucht, wird die momentane Rechtslage des Glücksspielgesetzes dargestellt. Nach einem Überblick des Glücksspielangebots und der Glücksspielnachfrage in Österreich folgt der Blick auf das herrschende Glücksspielmonopol und dessen Gründe. Weiters werde das Problem und die Folge der Glücksspielsucht analysiert sowie die mögliche Behandlung des Suchtverhaltens erörtert. Es wird auf Lösungsvorschläge zur Glücksspielprävention im Hinblick auf das herrschende Glücksspielmonopol und die zunehmende Öffnung des Marktes eingegangen, sowie ein anregender Ausblick für die Zukunft des Marktes dargestellt. Die Arbeit konzentriert sich fortlaufend auf relevante Aspekte und Überlegungen bezüglich der Spielsucht.

5. Begriffe und Historische Aspekte des Glücksspiels und der Spielleidenschaft

Das Glücksspiel, dessen Anfänge im Jahr 3000 vor Christus³ gefunden werden können, beschäftigt unsere Kulturen auf der ganzen Welt seit jeher. Die Urdefinition⁴ des Wortes ‚Spiel‘ („körperliche oder geistige Tätigkeit, die im Gegensatz zur Arbeit nicht der Verwirklichung bestimmter äußerer Ziele dient, sondern einen durch Funktionslust und/oder Freude an ihrem Inhalt oder Ergebnis bestimmten Selbstzweck darstellt“) lässt erkennen, dass das Spiel mit dem Glück den Menschen schon ein ganzes Leben lang begleitet und ist eindeutig als Grundverhalten menschlichen Bedürfnisses zu verstehen. Das Würfelspiel gilt als eines der ältesten Glücksspiele unserer Gesellschaft und fand bereits im Jahr 1573 v. Chr.⁵ in Ägypten Anklang. Sowohl die Griechen und die Römer, als auch die Germanen und Völker des Orients begeisterten sich an dem Glücksspiel mit dem Würfel, dessen Ausgang über den Verlust so manchen großen Reichtums entschied. Das Glücksspiel verbreitete sich vielerorts schnell und wurde in allen Kulturepochen und Kulturen als Erholung,

³ Vgl. Meyer und Bachmann (2005), S. 8

⁴ Der große Brockhaus (1980), S. 612

⁵ Petry (1996), S.17

Entwicklungsmöglichkeit, Spaß und Chance auf Reichtum gesehen. Dieses universelle Phänomen bot stets die Möglichkeit, sich von Unangenehmem, etwa von der Arbeit, zu distanzieren. Der Staat und die Vertreter der Kirche taten sich stets schwer, eine gemeinsame Auffassung des Glücksspiels zu finden – galt doch das Glücksspiel in vielen Religionen als größtes menschliches Laster, moralischer Untergang und Sünde. Jedoch diente das Glücksspiel dem spannenden Zeitvertreib und erweckte so unter der Bevölkerung reges Interesse. Auch der Staat schwankte in seiner Auffassung über das Glücksspiel; auf der einen Seite war die Zulassung und das Anbieten solcher Spiele eine sichere Einnahmequelle, auf der anderen Seite musste er jedoch mit dem negativen Folgen des Glücksspiels, wie etwa das vermehrte Auftauchen von Kriminalitätsfällen aufgrund von Spielsucht, zurecht kommen. Demzufolge war das Glücksspiel abwechselnd entweder verboten oder doch erlaubt. Im Laufe der Zeit verbreitete sich das Glücksspiel in all seinen Formen rasant und konnte selbst durch gesetzliche Regelungen nicht unterdrückt werden. Illegales Glücksspiel ist und war immer schon ein lukratives Geschäft.

In erster Linie erschien das Glücksspiel durchaus etwas Angenehmes und Aufregendes zu sein, jedoch war der Weg zum unkontrollierbaren und unangenehmen Glücksspiel nicht weit entfernt. Seitdem es über Glücksspiele Aufzeichnungen gibt und über die ‚Droge‘ Glücksspiel berichtet wird, wird immer auch vor den Gefahren dieses Freizeitzeitvergnügens gewarnt. In der Geschichte des Glücksspiels finden sich allerlei überlieferte Ereignisse wieder, welche von Tragödien aber auch von ‚Glück‘ berichten: unzählige Persönlichkeiten warfen sich vom Balkon des monegasischen Casinos, um so ihren Spielschulden zu entkommen; oder man bedenkt die Geschichte des Briten John Montagu⁶ (1718 – 1792), 4th Earl of Sandwich, der im Jahr 1762 aufgrund seiner Sucht nach Kartenspielen dem Dienstmädchen befahl, ihm sein Abendmahl zwischen zwei Brotscheiben am Spieltisch zu servieren, um so sein Spiel nicht unterbrechen zu müssen. Somit war das Sandwich erfunden, auch wenn das mehr dem Zufall und der Spielsucht zuzurechnen war als einer durchdachten, geplanten Erfindung, die der Familie des Earl of Sandwich bis in heutige Zeit zu Reichtum verhalf. In der damaligen Zeit galt das Glücksspiel als bloß dem Adel überlassen und beschäftigte die edlen Damen und Herren an den Höfen. Im 18. Jahrhundert⁷ verlor das Glücksspiel an Bedeutung, da den ‚hohen Bürgern‘ zunehmend klar wurde, dass mit dem Glücksspiel der gänzliche Verlust ihres Reichtums jederzeit möglich war. Auch war die Leidenschaft zu dem Glücksspiel als

⁶ Vgl. Wikipedia, Die Freie Enzyklopädie, Zugriff am 31. 10. 2007

⁷ Vgl. Zollinger (1997), S. 259 ff

eine Art Krankheit bereits thematisiert worden. Trotz allem kamen neue Glücksspiele auf und das Kartenspiel, die Lotteriespiele und das Roulette wurden fixer Bestandteil öffentlicher Freizeitgestaltung. Ein gesetzliches Verbot der Durchführung von Glücksspielen und die Auflockerung des Gesetzes wechselten einander ab. Schlussendlich kam das Glücksspiel unter Einhaltung staatlicher Regelungen zu Zeiten der Kaiserin Maria Theresia (1740 – 1780)⁸ in die Legalität zurück und obliegt seither in seiner Durchführung dem Staat Österreich. Anfang des 20. Jahrhunderts waren Glücksspiele in Kur- und Badeorten sehr beliebt und wurden von staatlicher Seite her gefördert. Im österreichisch-ungarischen Gebiet etablierten sich zunehmend die Angebote öffentlicher Glücksspiele und dienten dem Staat als äußerst gute Einnahmequelle. Doch die Gemeinden der Kur- und Badeorte, die an der Durchführung von Glücksspielen interessiert waren, konnten sich nicht gegen die traditionelle Auffassung des Staates (Glücksspiele gefährden die Sittlichkeit und fördern die Spielleidenschaft) über das Übel der Glücksspiele durchsetzen und so kam es wiederum zu Einschränkungen gesetzlich zugelassener Glücksspiele. Die Teilnahme sollte nur einem bestimmten Besucherkreis, vorwiegend reichen ausländischen Gästen, zugänglich gemacht werden. Es fehlte jedoch an einer klaren gesetzlichen Regelung, da es, trotz Verbot, jedem möglich war sein Glück am Roulettetisch und anderen Glücksspielen zu versuchen. In Folge dessen wurden in den Jahren 1913/1914 Spielbanken wie etwa die in Meran⁹ gesperrt.

Die folgenden Jahre des ersten Weltkrieges veränderten die Ansichten der Gesellschaft – man lebte vielmehr für den Augenblick und das momentane Wohl, als sich Gedanken über die ohnehin nicht viel versprechende Zukunft zu machen. Die Menschen waren durch die hohe Inflation und die Gier nach schnellem Geld geradezu unmöglich davon abzuhalten, sich in privaten Spielhallen und Spielsalons zu amüsieren. Vielerorts fanden sich Möglichkeiten an dem Glücksspiel teilzunehmen und dem hohen Gewinn eine Chance zu geben. In der Stadt Wien zählte man im Jahr 1919 an die 150⁹ Spielsalons und deren Anzahl rasant stieg. In Hinterzimmern sowie Privatwohnungen wurde gespielt und die Anbieter machten gute Geschäfte, da die Menschen keine Furcht vor möglicher Bestrafung hatten und zu sehr am Spielen interessiert waren. Die Kur- und Badeorte ließen mit ihrem Wunsch nicht locker, doch noch das Recht zum Betrieb von Spielbanken zu erlangen und forderten dies oftmals von der Regierung. Nach Ansicht der Regierung sah man aufgrund des unmoralischen Charakters des Glücksspiels, keine Notwendigkeit, Spiele dieser Art zuzulassen, obwohl ihr

⁸ Vgl. Tozzer (2001), S. 11

⁹ Vgl. Zollinger (1997), S. 259 ff

dadurch hohe Einnahmen ausblieben. Verschuldete Gemeinden und Länder sowie viel versprechende Angebote von Konzessionswerbern führten die Regierung schlussendlich jedoch zum Bewusstsein, die Kontrolle über den Glücksspielmarkt in die Hand nehmen zu müssen. Das Glücksspielgesetz sollte eindeutig formuliert sein und eine Monopolabgabe verhängt werden. Die zuständigen Minister wurden tätig und nach Jahren der Unklarheit und unkontrollierten Spiellandschaft wurde die „Verordnung über die Ausübung des ausschließlichen Rechtes des Bundes zum Betriebe von Spielbanken und Kursaalspielen¹⁰“, die so genannte ‚Spielbankverordnung‘, im Oktober des Jahres 1933 erlassen worden. Die Konzession galt zunächst für zehn Jahre und wurde der im Dezember 1933 gegründeten ‚Österreichische Casino AG‘ am 1. Jänner 1934 erteilt. Die Aktiengesellschaft nahm mit 1. Juli desselben Jahres den Betrieb auf, was in den Orten Baden, Salzburg und auf dem Semmering zunächst geschah. Kurz darauf folgten Spielbanken in Ischl, Pörschach, Igl, Kitzbühel und Bad Gastein. Neben der Bundesmonopolabgabe aus dem Betrieb der Spielbanken, konnte sich der Staat an reichlichen Erträgen aus den Staatslotterien erfreuen, welche die Klassenlotterie und das Zahlenlotto anboten. Schon damals war dem Gesetzgeber die drohende Gefahr der Spielsucht bekannt und so wurden nur Personen ab dem 21. Lebensjahr zum Besuch einer Spielbank zugelassen. Zudem gab es häufig Kontrollen und Überprüfungen der Spielbankbesucher, um die Gefahr des völligen Vermögensverlustes eines Spielers abzuwehren. Damals wurden jedoch lediglich verstärkt die inländischen Spielbankbesucher kontrolliert, und dies ist auch bis zum heutigen Tag so geblieben. Auch wurde eine Croupierschule geschaffen, um ausreichend inländische Angestellte zur Verfügung zu haben und nicht die Notwendigkeit bestand, auf ausländische, allerdings meist gut ausgebildete Croupiers, zurückgreifen zu müssen.

In den Jahren des zweiten Weltkrieges (1938 – 1945) sperrten die Spielbanken auf Weisung des Reichsstatthalters ihre Türen, lediglich die Spielbank in Baden wurde weiter betrieben. Folglich brach die Monopolabgabe in ihrer Größe ein, und der Österreichischen Casino AG wurde die Konzession entzogen. Die Sperre der Spielbank in Baden¹¹ folgte 1944, um die Angestellten in den Kriegseinsatz zu schicken und um derartige Vergnügen nicht mehr zuzulassen. In den darauf folgenden Jahren folgte wohl die einzig zu verzeichnende Pause an Angeboten öffentlicher Glücksspiele, die bis in das Jahr 1949 reichte. Der ‚alten‘

¹⁰ Zollinger (1997), S. 276

¹¹ Vgl. Zollinger (1997), S. 259 ff

Österreichischen Casino AG wurde damals im Zuge eines Rückstellungsprozesses¹² das Vorkriegsmonopol für den Betrieb von Spielbanken verliehen. In Folge eröffneten an den bekannten Glücksspielorten die Spielbanken ihre Pforten erneut und waren sogleich wieder sehr erfolgreich. Aufgrund von Korruptionsfällen und sinkenden Monopolabgaben, musste das Glücksspiel neu geordnet werden. Der damalige Kanzler, Josef Klaus, ließ seinen Berater Dr. Leopold Wallner ein Konzept für die Neuordnung des Glücksspielgeschehens erstellen und so kam es im März 1967 zur Gründung¹³ der ‚Österreichischen Spielbanken AG‘. Der neu gegründeten Gesellschaft wurde die Konzession für das Betreiben von Spielbanken erteilt, zugleich übernahm sie die Spielbanken der vormaligen Österreichischen Casino AG. Der Spielbetrieb wurde rasch aufgenommen und die Gewinne der Gesellschaft schossen regelrecht in den Himmel – der Verdienst betrug 30 Jahre nach Spielaufnahme doch bereits 2,7 Mrd. Schilling¹⁴ im Vergleich zu 80 Mio. Schilling¹⁴ im Jahr 1968. 1985 wurde die ‚Österreichischen Spielbanken AG‘ in ‚Casinos Austria AG‘ unbenannt sowie unter dessen Führung die ‚Lotto Toto Gesellschaft m. b. H.‘ gegründet. Von nun an sollten diese zwei Glücksspielmonopolisten das Treiben in den heimischen Spielbanken und die Durchführung von Ausspielungen (Lotterien) kontrollieren, überprüfen und für einen profitablen aber ordnungspolitisch korrekten Ablauf sorgen.

¹² Vgl. Tozzer (2001), S. 54

¹³ Vgl. Casinos Austria AG (2006), Jahresbericht

¹⁴ Vgl. Tozzer (2001), S. 63

6. Glücksspiellandschaft Österreich

6.1 Rechtliche Grundlagen – das Glücksspielgesetz

Wie gezeigt, war das Glücksspiel in den vergangenen Jahrzehnten stets von staatlicher Seite her geregelt worden. Der Einfluss des Gesetzgebers war allerdings unterschiedlich groß, doch mit dem Erlass der Spielbankordnung im Jahr 1933, wurde das Glücksspielwesen in Österreich explizit kontrolliert. Der im Jahr 1967 abermals neu geregelte Glücksspielmarkt und die damit verbundene Konzessionsvergabe gilt als der Beginn einer modernen und seitens des Staates geregelten Glücksspielordnung. Laut dem österreichischen Bundesverfassungsgesetz (B-VG) Art 10 Abs 1 Z 4 ist der Bund zur Gesetzgebung und Vollziehung im Monopolwesen zuständig. Dieser hat mit der Erschaffung des am 1. Jänner 1990 in Kraft getretenen Glücksspielgesetzes¹⁵ (GSpG) davon Gebrauch gemacht und dieses in der Form eines Bundesgesetzes erlassen. Allein dem Bundesminister für Finanzen ist somit die Durchführung von Glücksspielen, soweit im GSpG nicht anderes bestimmt wird, vorbehalten (§3 GSpG). Das damit geschaffene Glücksspielmonopol bedeutet nichts anderes, als dass es lediglich dem Bundesminister für Finanzen erlaubt ist Glücksspiele in Österreich zuzulassen, und zwar nur solche Glücksspiele, die im GSpG als solche definiert sind. Jeglicher Wettbewerb ist somit ausgeschlossen und Eingriffe in diesen Wirkungsbereich werden nach §52ff GSpG verwaltungsrechtlich verfolgt und bestraft. Dies ist dann der Fall, wenn der Veranstalter eines Glücksspiels nach §1 GSpG, demnach Spiele, bei denen Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen, nicht das Recht zur Durchführung solcher Spiele gemäß §14 Abs1 und §21 Abs1 GSpG besitzt, Glücksspiele bewirbt oder deren Bewerbung möglich macht. Auch läuft der Veranstalter oder Inhaber Gefahr sich einer Verwaltungsübertretung strafbar zu machen, wenn Glücksspielautomaten, die nach §2 Abs 2 und 3 GSpG dem Glücksspielmonopol unterliegen, nicht in einer Spielbank betrieben werden oder zugänglich gemacht werden.

Glücksspiele nach §1 GSpG sind zudem derart Spiele, die in Form einer ‚Auspielung‘ erfolgen. Darunter ist zu verstehen, dass der Veranstalter den Spielern für eine vermögensrechtliche Leistung eine vermögensrechtliche Gegenleistung in Aussicht zu stellen

¹⁵ Vgl. Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H., Glücksspielgesetz,, Zugriff am 11. 10 2007

hat (§2 Abs1 GSpG). Die vom GSpG geregelten Spiele, entgeltliches Glücksspiel, beziehen sich auch auf Ausspielungen mittels eines Geldspielautomaten gemäß §2 Abs 2 und 3 GSpG (in weiterer Folge werden die von den Spielbanken betriebenen Automaten als Glücksspielautomaten bezeichnet, die im Rahmen des ‚Kleinen Glücksspiels‘ (siehe Kapitel 6.1.3.) betriebenen Automaten werden als Geldspielautomaten bezeichnet); allerdings nur dann, wenn die Entscheidung über Gewinn und Verlust durch den Automaten selbst in Form einer elektronischen oder mechanischen Vorrichtung herbeigeführt wird, also nicht von einer Zentrale aus über Gewinn und Verlust entschieden wird. Das gültige GSpG enthält keine Bestimmungen bezüglich des anzuwendenden Mediums, mittels welchem die Glücksspiele veranstaltet bzw. durchzuführen sind. Somit gilt die Durchführung von Glücksspielen, etwa via Internet, als zulässig, solange diese den übrigen Bestimmungen des Glücksspielgesetzes nicht widersprechen.

6.1.1 Ausspielungen

Zu den Ausspielungen nach dem österreichischen GSpG gehören die Glücksspiele Lotto, Toto, das Zusatzspiel, Sofortlotterien, die Klassenlotterie, das Zahlenlotto, Nummernlotterien, elektronische Lotterien, Bingo sowie Keno. All diese Ausspielungen können auch mehrstufig veranstaltet werden, wobei die Spielteilnehmer neben dem allfälligen Gewinn Aussicht auf eine weitere Gewinnchance haben. Der Bund kann das Recht zur Durchführung solcher Ausspielungen durch das Erteilen einer Konzession einem (nur einem an der Zahl) Konzessionswerber nach §14 Abs 1 und 2 GSpG übertragen, wenn dieser eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Österreich ist, über ein eingezahltes Stamm- bzw. Grundkapital von zumindest 109 Mio. Euro verfügt, und dieser erkennen lässt, den besten Abgabenertrag (Konzessionsabgabe und Wettgebühren) für den Bund erzielen zu können. Der Bund hat den Konzessionswerber nach §19 Abs1 GSpG auf die Einhaltung jeglicher Bestimmungen zu überprüfen bzw. zu überwachen. Die Auflagen sind sehr umfangreich und genauestens einzuhalten, so wird mit Hilfe des Gesetzes versucht, illegale Handlungen aus diesem schon von Natur aus heiklen Wirtschaftsbereich fernzuhalten. Die Konzession kann für eine Dauer von höchstens 15 Jahren (§14 Abs3 Z1 GSpG) zugesprochen werden und kann in diesem Zeitraum an keinen anderen Konzessionswerber gänzlich oder zusätzlich übertragen werden. Der Konzessionsinhaber, derzeit die Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H., welche bis zum Jahr 2012 die Konzession für Ausspielungen innehat, hat sowohl eine

Konzessionsabgabe nach §17 Abs 1 bis 3 GSpG zu bezahlen und an den Bund abzugeben, als auch Wettgebühren nach dem österreichischen Gebührengesetz zu entrichten.

Zusätzlich zu diesen Abgaben hat der Bund nach §8 und §10 des Bundes-Sportförderungsgesetzes mindestens 40 Mio. Euro an Sportförderung jährlich einzubringen, die er nach §20 GSpG von den Konzessionsinhabern, sowohl der Österreichischen Lotterien Gesellschaft m.b.H. als auch der Casinos Austria AG, einfordert.

6.1.2 Spielbanken

Die Casinos Austria AG hält noch bis zu dem Jahr 2012 die Konzession an dem Recht zum Betrieb einer Spielbank. Die erteilte Konzession gilt für den Betrieb von 12 Spielbanken in Österreich, wobei für das Gebiet einer Gemeinde nur jeweils eine Konzession erteilt werden darf. Sowie die Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H. für die erfolgreiche Erteilung der Konzession für Ausspielungen gewisse Voraussetzungen zu erfüllen hatte, so sind auch nach dem GSpG für die Erhaltung des Rechts zum Betrieb einer Spielbank gewisse Bedingungen gesetzlich verankert. Zum einen hat der Konzessionswerber eine Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland zu sein und über ein eingezahltes Grundkapital von 22 Mio. Euro zu verfügen. Zum anderen wird weiters vorausgesetzt, dass der Konzessionswerber unter Einhaltung der Vorschriften des Glücksspielgesetzes über den Schutz der Spielteilnehmer den besten Spielbankabgabenertrag für den Bund zu erzielen erwarten zu lassen hat. Die Konzessionsdauer ist ebenfalls mit 15 Jahren (§22 GSpG) begrenzt. Auch im Falle des Betriebes einer Spielbank ist gemäß §28 Abs 1f GSpG und §29 Abs 1 GSpG eine Abgabe von dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern zu berechnen und diesem abzugeben.

6.1.3 Aus dem GSpG ausgenommene Glücksspiele

Bevor diejenigen Glücksspiele angeführt werden, die nach dem GSpG in Österreich nicht durchgeführt oder veranstaltet werden dürfen, ist hervorzuheben, dass an ausländischen Glücksspielen gemäß §56 GSpG nicht teilgenommen werden darf; sowohl für die Entgegennahme von Einsätzen für ausländische Glücksspiele im Inland, die Bewerbung ausländischer Glücksspiele, sowie für die Teilnahme an ausländischen Glücksspielen, wenn

die Einsätze vom Inland aus getätigt werden, hat das österreichische GSpG bei Vorsatz Geldstrafen vorgesehen. Somit darf an ausländischen Glücksspielen nach der jetzigen Rechtslage weder teilgenommen werden noch dürfen solche vermittelt werden¹⁶. Darunter fallen natürlich auch Glücksspiele, die via Internet angeboten werden.

Verschiedene Glücksspielarten sind vom Gesetz aufgrund ihrer geringen Verlust- und Gewinnmöglichkeit ausgenommen. Der §4 GSpG definiert jene aus dem Glücksspielmonopol ausgegrenzte Glücksspiele, als solche, die nicht mittels einer Ausspielung angeboten bzw. durchgeführt werden; jedoch nur unter der Voraussetzung, dass kein Bankhalter beteiligt ist oder der Einsatz die Grenze von 50 Cents nicht übersteigt. Der Einsatz für das Ausspielen mittels Glücksspielautomat darf nicht die Grenze von 50 Cents übersteigen sowie der Gewinn nicht höher als 20 Euro ausfallen um nicht in den Wirkungsbereich des Glücksspielmonopols zu fallen (§4 Abs 2 GSpG). Dieses Glücksspiel, das so genannte ‚Kleine Glücksspiel‘, ist nach dem Glücksspielgesetz explizit der Macht des Bundes ausgenommen und fällt somit in die Kompetenz der Länder. Soweit jedoch ein Bundesland diese Möglichkeit der Selbstregulierung nicht nützt, können die vom Glücksspielmonopol ausgenommenen Spiele straffrei durchgeführt werden.

Zurzeit ist das Kleine Glücksspiel in den Bundesländern Niederösterreich, Wien, Kärnten und in der Steiermark zugelassen¹⁷.

Tombolaspiele, Juxausspielungen oder Glückshäfen sind ebenso nicht dem Glücksspielmonopol unterworfen (§4 Abs 5 GSpG), jedoch darf das Spielkapital dieser Ausspielungen jährlich nicht 4000 Euro übersteigen und die Veranstaltung nicht auf persönlichen Interessen oder Erwerbszwecken beruhen.

Weiters aus dem Wirkungsbereich des Glücksspielmonopols in Österreich ausgenommen sind Geschicklichkeitsspiele. Das GSpG grenzt diese durch ihre gesetzlichen Bestimmungen aus. Spiele wie etwa Tarock, Bridge, Bauernschnapsen, oder Schach unterliegen nicht der Notwendigkeit einer Bewilligung durch den Bund oder der Länder und können außerhalb der konzessionierten Spielbanken angeboten werden.

¹⁶ Vgl. Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H., Zugriff am 8. 11. 2007

¹⁷ Vgl. Strejcek (2006), S. 98

Das Pokerspiel nimmt eine umstrittene Position ein und über dessen Kategorisierung wird seit geraumer Zeit heftig diskutiert. Überwiegen der Zufall und das Glück im entscheidenden Ausgang, oder bestimmen doch Geschick und Wissen über Gewinn oder Verlust? Die vergangenen Jahre haben der Nachfrage nach dem Pokerspiel einen gigantischen Zuwachs beschert und das Geschäft mit dem ‚Bluffen‘ angekurbelt. Sowohl die Konzessionsinhaber, die Casinos Austria AG, als auch unzählige Konkurrenzbetriebe bieten die Möglichkeit an, sich dem Pokerspiel hinzugeben. Der Verwaltungsgerichtshof hat aufgrund unzureichender Entscheidungsgrundlagen bisher nicht explizit darüber entschieden, ob beim Pokern bloß Können, Wissen und Gedächtnis oder doch der Zufall den Ausgang des Spiels herbeiführen. Im Jahr 2000 hat der Verwaltungsgerichtshof zwar die Glücksspielvariante des Pokern deutlich entschieden, nur wurde dieser Beschluss von dem zuständigen Ministerium im GSpG noch nicht gesetzlich verankert. Soweit fällt das Pokerspiel in Österreich aus der Sicht des Finanzministeriums unter das Glücksspielmonopol, welches in seiner Angebotsform nur dann nicht als Eingriff in das Glücksspielmonopol zählt, wenn gemäß §4 Abs 1 GSpG das Spiel nicht in der Form einer ‚Auspielung‘ angeboten wird und kein Bankhalter mitwirkt oder der Einsatz 0,50 Euro pro Spiel nicht übersteigt (§2 Abs 1 und Abs 4 GSpG). International bekannte Pokervarianten, wie „Seven Card Stud“, „Texas Hold’Em“, Five Card Draw“, dürfen demnach nur mit einer Konzession nach dem GSpG durchgeführt werden. Dementsprechend ist jede andere Durchführung der genannten Spiele illegal, wenn diese nicht in einer der 12 konzessionierten Spielbanken vonstatten geht.

Außerhalb des Monopolbereiches des Bundes, ist es derzeit ‚noch‘ möglich in gewerblich betriebenen Card Casinos an dem Pokerspiel teilzunehmen. Diesen ist das ‚Durchführen bzw. Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter‘ erlaubt, doch werden in Wahrheit vielmehr illegale Glücksspielvarianten angeboten. Um unter die Ausnahmebestimmungen aus dem GSpG zu fallen, wird wiederholt daraufhin gedeutet, dass Kartenspiele und andere Spiele sowohl kein Glücksspiel im Sinne des Glücksspielgesetzes sein dürfen, als auch nicht, falls doch vom Glücksspielbegriff miteinbezogen, als ‚Auspielung‘ durchgeführt werden.

In der Literatur ist die rechtliche Lage von Wetten gegenüber Glücksspielen oftmals unklar. Dies scheint daran zu liegen, dass „Spiele als Unterart der Wetten¹⁸“ einzuordnen sind. Solange Wetten jeglicher Art nicht in den gesetzlichen Bereich des Glücksspielgesetzes fallen, zählen klassische Sportwetten, Gesellschaftswetten und sonstige Wetten in Österreich

¹⁸ Strejcek (2006), S.28

nicht zur Kategorie Glücksspiel – sondern zu den Geschicklichkeitsspielen¹⁹ und unterliegen somit der Landesgesetzgebung. Im Falle von Sportwetten wird etwa davon ausgegangen, dass man den Ausgang eines sportlichen Events durch die Einschätzung zahlreicher Faktoren, wie etwa das Wetter oder den Gesundheitszustand, eher durch Geschick als durch reines Glück einschätzen kann. Nach heutigem Stand ist jedoch jede Wette gesondert zu betrachten und nach ihrer ‚Glückswahrscheinlichkeit‘ zu beurteilen. Wenn das Spielen im Vordergrund steht und der Zufall überwiegend über Gewinn und Verlust bestimmt, so ist eine derartige Wette (z.B.: Toto) dem GSpG unterlegen.

Toto ist ein passendes Beispiel, um zu verdeutlichen, wie sehr der einzelne Charakter eines Spiels zu bewerten ist um über nötiges Glück oder Geschick zu urteilen und in weiterer Folge eine Einteilung in Glücksspiel bzw. Geschicklichkeitsspiel vorzunehmen. Bei dieser Art der Ausspielung, bei der ein Veranstalter Wetten über den Ausgang mehrerer Sportwettkämpfe entgegennimmt, wird der Gewinn auf mehrere Ränge aufgeteilt. Innerhalb dieser Ränge sind die Gewinne gleich hoch. Im Gegensatz zu klassischen Sportwetten überwiegt beim Toto eindeutig das Glück aufgrund der Vielzahl der Wettabgaben und uneinschätzbaren Ränge an Gewinnen. Der Teilnehmer des Toto-Spiels kann bloß eine Wette auf den Ausgang eines Ereignisses²⁰ (Sieg, Niederlage oder Unentschieden bei einem Fußballmatch) abgeben, wogegen bei klassischen Sportwetten auf jedes erdenklich mögliche Ereignis gewettet werden kann. Weiters bezieht sich Toto auf mehrere sportliche Ereignisse (zwölf Fußball-Spielpaarungen), wogegen klassische Sportwetten sich auch auf nur eine einzige Veranstaltung beziehen können.

Die Frage, ob ein Spiel oder eine Wette von dem GSpG erfasst ist, hat gravierende Auswirkung auf die Möglichkeit, solche Spiele anzubieten. Wie schon erwähnt, hält das Recht zur Durchführung von Glücksspielen der Staat Österreich im Rahmen eines Monopols. Somit unterliegen nur jene Spiele der staatlichen Regelung, die von dem GSpG erfasst sind und dürfen in weiterer Folge nur von den Konzessionsinhabern angeboten bzw. durchgeführt werden. Jene Spiele, die nicht in den Wirkungsbereich des Glücksspielgesetzes fallen, dürfen entweder aufgrund landesgesetzlicher Zustimmung auf gewerblicher oder veranstaltungsrechtlicher Basis durchgeführt werden, oder können hinsichtlich ihrer

¹⁹ Vgl. Bundesministerium für Finanzen, Zugriff am 1. 10. 2007

²⁰ Vgl. Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H., Zugriff am 1. 10. 2007

Eigenschaften von jedermann ohne rechtliche Befugnis veranstaltet werden, oder werden illegal angeboten.

6.1.4 Gesetzliche Regelungen gegen die Spielsucht

Ein Blick in das geltende GSpG (1989) macht die Beweggründe für die darin enthaltenen Bestimmungen klar und deutlich. Das Spielen bzw. der Trieb nach dem Glücksspiel ist und war schon immer ein natürliches Phänomen unserer Gesellschaft. Doch das Spiel mit dem Glück kann oft und unerkannt intensive und gefährliche Auswirkungen auf den Menschen haben, so dass der Gesetzgeber die Aufgabe hatte, rechtliche Regelungen zum Schutz der Spieler und der Gesellschaft zu verfassen. Durch die Schaffung des Glücksspielmonopols und der damit verbundenen rechtlichen Ordnung des Glücksspielsektors hat der Staat sein Bestreben nach Ordnung und Regelung mittels des Glücksspielgesetzes bestmöglich gestaltet. Es sei erwähnt, dass neben dem Spielerschutz auch finanzpolitische Gründe bei der Ausgestaltung des Glücksspielgesetzes im Vordergrund standen, welche durch diverse verpflichtende Abgaben seitens der Konzessionäre in Erscheinung treten.

Die Paragraphen §§25 ff GSpG enthalten diverse Bestimmungen, die zum Schutz der Öffentlichkeit, der Wirtschaft und der Bewahrung möglicher Spielteilnehmer vor übereifrigem Spielgenuss in Spielbanken und folgend der Spielsucht dienen sollen. Auf der einen Seite haben Personen volljährig zu sein und einen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen, auf der anderen Seite ist es Aufgabe der Spielbank, diese Daten für mindestens fünf Jahre bereitzustellen. Weiters ist es der Leitung einer Spielbank jederzeit erlaubt, grundlos Personen vom Besuch einer Spielbank auszuschließen. Sollten jedoch „begründete Zweifel“²¹ aufkommen, dass ein inländischer Spielteilnehmer sein Existenzminimum gefährdet, so führt §25 Abs 3 GSpG nötige Schritte an, die seitens der Spielbankleitung einzuleiten sind um das Schlimmste zu verhindern. Diese reichen von einer Bonitätsauskunft des Betroffenen durch ein unabhängiges Institut, worauf meist eine Warnung vor zu häufigem und intensivem Spielen folgt, bis hin zur dem Verbot jeglichen Besuchs einer Spielbank. Die Sperre eines gefährdeten Spielers soll diesen vor seiner unkontrollierten Spielsucht schützen und ihn von einem möglichen finanziellen Ruin bewahren. Ist es der Spielbankleitung nicht möglich über die finanzielle Situation des verdächtigen Spielers Genaueres zu erfahren, so hat sie den Spielteilnehmer nach dessen finanzieller Lage zu befragen. Für den Fall, dass der

²¹ Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H., Glücksspielgesetz, Zugriff am 11. 10. 2007

Spielteilnehmer sich glaubhaft dazu äußert, sieht das GSpG eine Warnung mit sinngemäßen Folgen vor. Sollte die Spielbankleitung eine Überprüfung oder auch eine Befragung des Spielteilnehmers trotz auffälliger Anzeichen unterlassen, so haftet diese „für die dadurch während der unveränderten Teilnahme am Spiel eintretenden Verluste“²². Der höchste dabei aufkommende Schaden ist mit dem jeweiligen konkreten Existenzminimum begrenzt, welches nach der Exekutionsordnung²³ zu berechnen ist. Bei bloß leichter Fahrlässigkeit bezüglich der Prüfungs- und Warnungspflicht seitens der Spielbankleitung, so wie bei unwahren und nicht vollständigen Angaben des Spielteilnehmers, haftet die Spielbank nicht.

Die Bestimmungen des §25 GSpG ff scheinen somit auf den ersten Blick klar formuliert zu sein, jedoch kam es aufgrund von veränderten Rechtsansichten²⁴ des Obersten Gerichtshofes in den vergangenen Jahren immer wieder zu Unsicherheiten bezüglich der einzelnen Rechte und Pflichten der Konzessionäre sowie der Glückssuchenden Spielteilnehmer. In den Jahren 2003 und 2005 folgten Glücksspielgesetz-Novellen in Form der Bundesgesetze BGBl 1 2003/71 und BGBl 1 2005/105. Letztere Glücksspielgesetz-Novelle wurde im Rahmen des Ausspielungsbesteuerungsänderungsgesetz²⁵ (ABÄG) vom Nationalrat beschlossen und ist seit August 2005 in Kraft.

Bevor auf die Glücksspielgesetz-Novelle 2005 im Hinblick auf ihre gesetzlichen Veränderungen des Spielerschutzes eingegangen wird, wird auf die erkennbaren Beweggründe dafür und Unklarheiten des ursprünglichen §25 GSpG (1989) eingegangen.

Erstens stellt meiner Meinung nach die Tatsache, dass §25 Abs 3 GSpG aF (alte Fassung) nur Inländer vor möglicher Spielsucht schützt, in Zeiten der Globalisierung und der zunehmenden länderübergreifenden Glücksspielaktivitäten, eine fragwürdige Rechtslage dar. Es sei erwähnt, dass sich diesbezüglich die Rechtslage zugunsten in Österreich am Glücksspiel teilnehmender Ausländer bis dato nicht geändert hat.

Zweitens hatte gemäß §25 Abs 3 GSpG aF die Leitung der heimischen Spielbanken, die Casinos Austria AG, die Verpflichtung, die Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse eines Spielers bei auffallend häufigem und intensivem Glücksspiel einer Bonitätsprüfung mittels

²² Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H., Glücksspielgesetz, Zugriff am 11. 10. 2007

²³ Vgl. Österreichische Richtervereinigung, Exekutionsordnung, Zugriff am 1. 10. 2007

²⁴ Strejcek (2006), S.65 f

²⁵ Vgl. Beschluss des österreichischen Nationalrates, Zugriff am 2. 10. 2007

einer unabhängigen Einrichtung nachzukommen. Dieser Verpflichtung wurde, soweit berichtet, gesetzeskonform nach bester Möglichkeit stets nachgegangen, doch war diese laut Gesetz erst dann nötig, wenn ‚begründete Zweifel‘ erkennbar waren. Die Pflicht der Spielbankleitung, bei ‚begründetem Zweifel‘ dem Spieltrieb des Betroffenen einen Riegel vorzuschieben, führte oftmals zu nicht klaren Reaktionen, da die endgültige Notwendigkeit einer Überprüfung unterschiedlichen Interpretationen unterworfen war. Es fehlte eine gesetzliche Verankerung der Beurteilung, ab wann der ‚Zweifel‘ tatsächlich zu einer Reaktion seitens der Spielbankbetreiber führen sollte.

6.1.5 Die Glücksspielgesetz-Novellierung 2005

Die Novellierung des §25 Abs 3 GSpG musste somit die Pflichten der Spielbankleitung genauer regeln und änderte die Pflichten insofern, als dass aus dem ‚begründeten Zweifel‘, ‚begründete Annahme‘²⁶ wurde. Man hat dadurch versucht, die Reaktion der Spielbankleitung zu erhöhen und das ‚Spielen mit Verantwortung‘, das so genannte ‚Responsible Gaming‘, gesetzlich zu unterstützen. Dass es auch seit der Novellierung des Glücksspielgesetzes trotzdem noch zu Fällen kam, in denen große Summen an Geld unerkannt verspielt worden sind, sei an dieser Stelle nicht weiters kommentiert – näheres dazu in Kapitel 10.2. Die Aufgabe der Überprüfung seitens der Spielbankleitung wurde in der Novellierung ähnlich der aF geregelt; die Überwachung der Häufigkeit und der Intensität des Spielens aller Gäste der Spielbanken soll weiterhin im Falle einer höheren Ausprägung Hilfe genug sein, um ein suchtartiges Glücksspielverhalten zu erkennen. In Anbetracht dessen, dass pathologisches Glücksspiel auf Grund seiner Eigenschaften (die individuellen Ereignisse der Spielteilnehmer sind der Spielbankleitung im Zuge ihrer Kontrolle nur schwer ersichtlich und die klinisch-diagnostischen Merkmale pathologischen Glücksspielens sind kaum wahrnehmbar) schwer erkennbar ist, stellt es die Spielbankleitung vor eine schwierige Aufgabe, die Symptome dieser ‚Krankheit‘ rasch zu erkennen und dementsprechend zu handeln. Die Kriterien der Häufigkeit und der Intensität sollen laut GSpG die Spielbankleitung dazu veranlassen, die Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse des Spielteilnehmers zu überprüfen und eine unabhängige Einrichtung damit zu beauftragen. Wie schon nach dem GSpG aF ist der Spieler selbst über seine finanziellen Mittel zu befragen, falls aus nicht näher definierten Gründen die unabhängige Einrichtung keine brauchbaren Ermittlungsergebnisse liefert bzw. liefern kann.

²⁶ Vgl. Beschluss des österreichischen Nationalrates, Zugriff am 2. 10. 2007

Womit uns dies gleich zum dritten Beweggrund führt, der eine Novellierung des Gesetzes notwendig machte. Die Spielbankleitung hatte mehrere Möglichkeiten, den Spielteilnehmer auf sein gefährdetes Spielverhalten aufmerksam zu machen. Brachte die Überprüfung der Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse keine brauchbaren Ergebnisse, und konnte der Spielteilnehmer bei seiner Befragung die Spielbankleitung noch von existierendem Vermögen überzeugen, so hatte sie die Möglichkeit, den betroffenen Spieler von dem Besuch der Spielbank mittels Sperre zu hindern bzw. die Anzahl der Besuche zu limitieren. Nach §25 Abs 3 GSpG aF haftete die Spielbankleitung für keine Verluste, die während einer unveränderten Teilnahme am Glücksspiel entstanden waren, wenn der Spielteilnehmer bei der Befragung über seine Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse unwahre oder unvollständige Angaben gemacht hat. Jegliche Haftung der Spielbankleitung war unter anderem auch ausgeschlossen, wenn diese ihre Pflicht der Überprüfung und der damit verbundenen Sanktionspflichten bloß leicht fahrlässig war. Hatte die Spielbankleitung jedoch weder den Spielteilnehmer vor zu intensivem Spieleifer gewarnt, noch eine Überprüfung seiner Finanzen vorgenommen, noch die Anzahl der Besuche einer Spielbank teilweise eingeschränkt bzw. gänzlich untersagt, und hat der Spieler so sein konkretes Existenzminimum aufs Spiel gesetzt, so haftete der Spielbankbetreiber für die Verluste, die während der Zeit unveränderter Teilnahme am Glücksspiel entstanden. Somit bestimmt §25 Abs 3 GSpG aF, dass die Spielbankleitung das konkrete Existenzminimum des Spielteilnehmers festzustellen hatte, welches von der Höhe nach „mit der Differenz zwischen dem nach Verlusten das Existenzminimum unterschreitenden Nettoeinkommen des Spielers unter Berücksichtigung seines liquidierbaren Vermögens einerseits und dem Existenzminimum andererseits abschließend²⁷“ beschränkt war. §25 Abs 3 GSpG aF galt als eine öffentlich-rechtliche Bestimmung²⁸, die es grundsätzlich nicht erlaubte, privatrechtliche Ansprüche gegen die Spielbankleitung geltend zu machen. Der Oberste Gerichtshof jedoch wandte sich im Laufe der Zeit einer anderen Rechtsansicht zu und ließ Schadensersatzforderungen und Rückerstattungsanklagen Spielsüchtiger zu. Durch diese geänderte Rechtsdeutung kam es immer wieder zu gerichtlichen Verfahren, in denen die Berechnung der Schadenshöhe und des Schadenersatzanspruches wegen unklarer Rechtsansichten problematisch war. Das GSpG aF hatte auch lediglich festgehalten, dass, wenn überhaupt, der Spielteilnehmer bloß an seinen eigenen Verlusten mitverantwortlich sein könnte bzw. die Spielbankleitung für diese, maximal jedoch für einen Betrag in der Höhe des

²⁷ Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H., Glücksspielgesetz, Zugriff am 11. 10. 2007

²⁸ Vgl. Strejcek(2006), S.66

Existenzminimums, hafte – dabei wurde offensichtlich auf die eingespielten Gewinne der Spielteilnehmer vergessen.

Nun wird klar und deutlich, dass der §25 Abs 3 GSpG aF das Spielsuchtverhalten nur schwer eindämmen konnte, da die Spielteilnehmer wussten, dass sie ihre verzockten Mittel gerichtlich wieder zurückfordern konnten. Vielmehr wurden damit die Spieler zu riskantem und intensivem Glücksspiel motiviert und somit das krankhafte Glücksspielen belohnt. Die Spielteilnehmer konnten also ihrem Drang ungehindert folgen und sich dem Glücksspiel voll und ganz hingeben, mit dem Wissen, den Verlust wieder ersetzt zu bekommen. Die Effizienz sowie die Gerechtigkeit solch fragwürdig wirksamen Gesetze sollten Juristen und Gesetzgeber als Ansatzpunkt bzw. Anstoß dienen, das Erscheinen derartige Rechtsprechung zukünftig einzudämmen.

6.1.6 Zur Glücksspielgesetz-Novellierung 2005

Die Pflichten bezüglich einer nötigen Prüfung und Warnung des Spielteilnehmers seitens der Spielbankleitung haben sich in der geltenden Fassung des Glücksspielgesetzes kaum geändert. Jedoch hatte sich die rechtliche Möglichkeit, den Spielverlust mittels Schadensersatzforderung (teilweise) zurückerstattet zu bekommen, zu einer Schutzhülle für alle Glücksspielsüchtigen und zukünftigen Glücksspielsüchtigen gebildet, die keine ordnungspolitische Regelung des Spielerschutzes garantierte.

Die Novellierung des Glücksspielgesetzes²⁹ löste insofern das Problem, als dass betroffenen Spielteilnehmern ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch³⁰ gegen die Spielbankleitung zuerkannt wurde, dieser aber strenger geregelt wurde und somit die Schadenshöhe beschränkt wurde. Von nun an sollte es außer Kontrolle geratenen Spielteilnehmern nur mehr möglich sein, Schadensersatz zu fordern, wenn ihr verbleibendes Netto-Einkommen um Verluste verringert, kleiner ist als das Existenzminimum. Soweit der Spielteilnehmer diese Differenz nicht durch sonstiges verbliebenes Vermögen ausgleichen kann, ist diesem Schadensrückzahlung zu gewährleisten, begrenzt mit dem Maximum des konkreten Existenzminimums.

²⁹ Vgl. Beschluss des österreichischen Nationalrates, Zugriff am 2. 10. 2007

³⁰ Vgl. Strejcek (2006), S.73

Wie bereits oben erwähnt, haftet die Spielbankleitung nur in dem Fall, dass sie die Pflicht der Überprüfung und der daraus resultierenden Notwendigkeit einer Sanktion, unterlässt – und zwar erst dann, wenn leichte Fahrlässigkeit nicht mehr angenommen werden kann. Diese Haftungsbeschränkung, verbunden mit geringerem Schadensersatzanspruch, war meiner Meinung nach ein sehr wichtiger Schritt gewesen, um auf die enorme Arbeit und Verantwortung der Spielbanken aufmerksam zu machen, die es womöglich mehr Zeit und Engagement kostet, Glücksspielsüchtige herauszufiltern (näheres in Kapitel 7.4.2), als sich dem wirtschaftlichen Bereich ihrer Arbeit zu widmen. Zusätzlich sollte der Spielsüchtige sich nicht darauf verlassen können, die Möglichkeit zu haben, verlorenes Kapital gänzlich rückerstattet zu bekommen.

6.1.7 Zur geplanten Glücksspielgesetz-Novellierung 2008

Die österreichische Regierung lässt Einzelheiten der geplanten Glücksspielgesetz-Novelle im Jahr 2008 an die Öffentlichkeit bzw. die Medien durchsickern, welche den Konzessionsinhabern, der Casinos Austria AG und der Österreichischen Lotterien Gesellschaft m.b.H, einen weiteren Verlust an Marktanteil am Glücksspielmarkt bescheren werden. Der Finanzminister Wilhelm Molterer und das Regierungsteam des Finanzministeriums sollen es laut Pressemitteilungen und diversen Zeitungsberichten hauptsächlich auf verschärfte Spielerschutzregeln abgesehen haben. Wie zuletzt in der Tageszeitung ‚Die Presse‘ berichtet³¹, soll die Novellierung die Casinos Austria AG und die Österreichischen Lotterien Gesellschaft m.b.H. dazu verpflichten, strengere Zugangsbeschränkungen zu ihren Videolotterien (WinWin) durchzuführen. Weiters wird es voraussichtlich dazu kommen, dass, wie bereits vorher kritisiert, nicht mehr nur inländische Bürger dem Spielerschutz unterliegen, sondern künftig die möglichen Handlungen seitens der Spielbankleitung verpflichtend auch auf ausländische Bürger ausgedehnt werden müssen. Somit wäre es Aufgabe der Casinos Austria AG, beinahe all ihre Spielbankbesucher, konkret alle EWR-Bürger, vor auffällig intensivem Spielverhalten zu schützen und jeweilige Vermögensverhältnisse ausfindig zu machen. In Zeiten grenzüberschreitender Glücksspielgeschäfte ist dieser Punkt der geplanten Novelle sicherlich förderlich hinsichtlich des Versuchs, die Glücksspielsucht weitestgehend einzudämmen. Auf der anderen Seite jedoch werden die Spielbankbetreiber ihre Aufwendungen für den Spielerschutz intensivieren

³¹ Vgl. ‚Die Presse‘, *Strengere Spielerkontrollen: Casinos droht Umsatzausfall*, Bericht vom 21. 11. 2007, S. 24

und deutlich steigern müssen. Zusätzlich muss damit gerechnet werden, dass ausländische Spielteilnehmer ebenso von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, verzocktes Kapital mittels Klage auf ‚Unterlassung von Spielerschutzmaßnahmen‘ seitens der Spielbankleitung zurückzufordern. Die Casinos Austria AG sehen sich durch diese möglichen Gesetzesänderungen gegenüber Mitbewerbern benachteiligt, würde ihr Umsatz wohl durch das Ausweichen auf grenznahe Spielbanken erheblich sinken. Es ist zu beobachten, soweit das Finanzministerium geplante Veränderungen bereits veröffentlicht hat, dass die Novellierung des Glücksspielgesetzes überwiegend die herrschenden Konzessionsinhaber betreffen wird, und inländische sowie ausländische Mitbewerber verschont werden.

Stets wird das geltende GSpG in Bezug auf die Einhaltung EU-konformer Gesetze kritisiert (Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit), jedoch scheint die Glücksspielgesetzes-Novelle, die im ersten Quartal des Jahres 2008 in Kraft treten soll, keine Änderungen in Sachen gemeinschaftsrechtlicher Gesetzgebung zu beinhalten. Der Finanzminister hat sich lediglich dazu durchgerungen, das Werbeverbot für Spielbanken aus dem EU-Raum künftig aufzuheben, welches in Kapitel 6.4.2 betrachtet wird.

6.1.8 Résumé

Der Staat Österreich ist am Erhalt des geltenden österreichischen Glücksspielgesetzes, welches diesen Wirtschaftsbereich einem Monopol unterwirft, verständlicherweise durchaus interessiert. Auf der einen Seite wirft der Glücksspielsektor beträchtliche Summen an Steuern ab, welche für öffentliche Ausgaben von großer Bedeutung sind. Auf der anderen Seite bekräftigen der Staat, sowie die herrschenden Konzessionäre, die Casinos Austria AG und die Österreichischen Lotterien Gesellschaft m.b.H, stets, dass das GSpG auch in dessen Gestaltung als vorbildlich und korrekt, wie in diversen Pressemitteilungen bekräftigt, sei. Dabei wird daraufhingewiesen, dass es durchaus wirtschaftliche Liberalität biete und öffentlichen Spieler (Gefahren) -Schutz gewährleistet. Sei der Monopolcharakter doch die einzige Möglichkeit, Spielsucht einzudämmen! Seitens dieser Parteien wird die Meinung vertreten, dass die jetzige rechtliche Regelung des Glücksspielwesens dem Schutz der Spieler diene und diese vor einem Überangebot und unseriösen Anbietern ferngehalten werden. Letzteres bezieht sich auf das Ziel des Gesetzgebers, die Anzahl der Glücksspielbetreiber beschränkt zu halten, um das verbleibende Marktgeschehen leichter kontrollieren zu können und die Überwachungskosten gering zu halten (Überwachungskostenargument). Die geltende

Rechtslage im Glücksspielbereich gerät jedoch im Hinblick auf die zunehmende Präsenz der nationalen und internationalen Konkurrenz immer mehr unter Druck. Diese aktuellen und brisanten Herausforderungen werden in einem späteren Kapitel geschildert.

6.2 Glücksspielangebote in Österreich

In Österreich ist es vielerorts möglich, um Geld zu spielen und sein Glück zu versuchen. Neben der Casinos Austria AG und der Österreichischen Lotterien Gesellschaft m.b.H. (dieser Firmenwortlaut entstammt der Umbenennung der vormaligen Lotto Toto Gesellschaft im Jahr 1991), die mittels GSpG das alleinige Recht zu dem Betrieb von Spielbanken und zur Durchführung von Lotterien, aber auch Elektronischen Lotterien, vom Staat verliehen bekommen haben, finden sich flächendeckend unzählige Anbieter von legalen und illegalen Glücksspielen. Sei es die Novomatic AG, die Bwin AG, bet-at-home.com, die Admiral Sportwetten GmbH, Cashpoint Ltd. und viele mehr; an Angeboten für Sportwetten, Poker und Co. fehlt es nicht und man ist jederzeit und überall wunschlos versorgt. Die Spielteilnehmer können sich vor allem über mangelnde Glücksspielangebote im Internet nicht beklagen, deren Betreiber oftmals ihren Sitz in Steueroasen wie Zypern, Malta oder doch Gibraltar haben. Ist man auf der Suche nach dem richtigen Online Glücksspielanbieter, so bieten Internetseiten, wie z.B. die Suchmaschine ‚Google‘, mit unzähligen Einträgen unter dieser Rubrik ausreichende Vielfalt und Entscheidungsmöglichkeiten. Via Internet kann so gut wie alles gespielt werden, nur stellt sich hier die Frage, ob dies auch legal geschieht!?

Weiters ist die Teilnahme an Glücksspielen ausländischer Anbieter durchaus an ein hohes Vertrauen gebunden, da die Gewinnauszahlung möglicherweise unsicher ist und die Anbieter auf Grund simpler Briefkastenunternehmen sich nicht davor scheuen, plötzlich von der Bildfläche zu verschwinden und unauffindbar zu werden. Es sei jedoch daran erinnert, dass die Teilnahme, sowie die Vermittlung von ausländischen Glücksspielangeboten, gesetzlich verboten sind.

Das Angebot an Sportwetten in Österreich, bei dessen Regelung mehr oder weniger der freie Markt regiert, ist sehr groß. Auch hierzu finden sich unzählige Internetangebote, an denen teilgenommen werden kann, vorausgesetzt man kann sich unter den 3,4 Mio. Eintragungen³², wie auf der Suchmaschine ‚Google‘ hierfür vorhanden, entscheiden. Wie bereits erwähnt, hat

³² Internetsuchmaschine ‚Google‘, Zugriff am 15. 11. 2007

die klassische Sportwette oder Gesellschaftswette explizit beurteilt zu werden, um jene als Glücks- oder doch als Geschicklichkeitsspiel gelten zu lassen.

Zunächst wird hervorgehoben, wer was in Österreich wie anbietet. Auch wird die historische Entwicklung des heutigen Glücksspielangebots kurz dargestellt. In erster Linie geht es im Folgenden nicht um kleinere Lotterien und Ausspielungen von Tombolas, sondern vielmehr um die konzessionierten Glücksspielanbieter in Österreich, die vom sonst geltenden generellen Glücksspielverbot mittels GSpG ausgenommen sind. Jedoch wird auf Grund seiner hohen wirtschaftlichen Bedeutung das Angebot an Automaten Spielen, an Wetten, und ebenso wie das an Glücksspielen im Internet betrachtet. Letztlich wird das Ausmaß an illegalem Glücksspielangebot in Österreich besprochen.

6.2.1 Ausspielungen

Der folgende Abschnitt beschreibt das Glücksspielangebot in Österreich, welches dem GSpG unterliegt und in die Kategorie der Ausspielungen fällt.

6.2.1.1 Historische Entwicklung

Wie bereits erwähnt, standen die Behörden zu Beginn der 80er Jahre vor der Aufgabe, die österreichische Glücksspielregelung neu zu definieren, um unter anderem die Spielteilnehmer davon abzuhalten, vermehrt im Ausland ihrem Spieltrieb nachzugehen und dem Staat somit verminderte Monopolabgaben bescherten. Die Grundlage für Glücksspiele im Rahmen von Ausspielungen wurde im Zuge der Gründung der Lotto Toto Gesellschaft m.b.H. und der Erlassung der Glücksspielgesetzesnovelle im Jahr 1986 geschaffen.

Das Lotteriespiel (rechtlich als „Ausspielung“ bezeichnet) entwickelte sich aus dem Ausspielungsgeschäft mit Waren, in welchem mehrere Teilnehmer nach geleistetem Einsatz die Möglichkeit hatten, mehrere Preisen per Los zu gewinnen. Die Anfänge solcher Ausspielungsgeschäfte finden sich bereits im 15. Jahrhundert. Das Zahlenlotto³³ entstammt dem Wahlmodus der Ratsherren in der Stadt Genua Anfang des 17. Jahrhunderts. Dort wurden bei der Ergänzung des Stadtrates aus 90 Kandidaten 5 Ratsherren per Los gewählt.

³³ Vgl. Schwartz (1998), S. 7

Im Laufe der Zeit wurden die Namen der Kandidaten durch Nummern ersetzt und so entstand das bis heute bekannte „Lotto di Genova“, nach dessen Verfahren noch heute gespielt wird (§11 GSpG). Die Spielvarianten im Bereich der Ausspielungen haben sich stets weiterentwickelt und einander abgewechselt – nie hatte es an Kreativität und Einfallsreichtum gefehlt, um profitable Geschäfte zu machen!

6.2.1.2 Der Anbieter in Österreich

Die Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H. haben das Recht die Glücksspiele³⁴ Lotto „6 aus 45“, das Toto, die Torwette, das Zahlenlotto 1-90, das Zusatzspiel „Joker“, die Brief- und Rubbellotterie, die elektronischen Lotterien, Keno, die Klassenlotterie, sowie Bingo und die Nummernlotterie „Toi Toi Toi“ durchzuführen. An elektronischen Lotterien wird das Spielen auf der Internetseite win2day.at und die Spiele der Video Lotterien Terminals (WinWin) angeboten. Die Österreichischen Lotterien und die Casinos Austria kooperieren bei der Durchführung der elektronischen Lotterien und haben dazu eigens die Glücks- und Unterhaltungsspiel Betriebsges.m.b.H. gegründet. Das Vertriebsnetz der Österreichischen Lotterien zählte 3913 Annahmestellen³⁴ zu Jahresende 2006. Außer bei win2day und WinWin, dem elektronischen Lotterieangebot, kann bei den Annahmestellen an allen übrigen Spielen der Österreichischen Lotterien teilgenommen werden. Der durchschnittliche Umsatz einer Annahmestelle lag im Jahr 2006 bei 236.813 Euro³⁴, die durchschnittliche Provision betrug 17.786 Euro³⁴. Die Annahme- bzw. Vertriebsstellen der Österreichischen Lotterien, 2.429 davon sind Tabakgeschäfte, werden ununterbrochen mit technisch neu entwickelter Technologie ausgestattet, um das Spielen und die nötigen Transaktionen so sicher wie möglich zu gestalten. So wurde auch das Spielangebot auf www.win2day.at sowie der Video Lotterien Terminals mit www.winwin.at aufgerüstet und auf den neuesten Stand der Technik gebracht. An folgenden Spielen kann bis dato via Internet teilgenommen werden: Lotto „6 aus 45“, Joker, Toto, Extra Toto, Bingo, Zahlenlotto 1-90, Toi Toi Toi, Euromillionen, Rubbellos sowie Brieflos. Zudem ist es Spielteilnehmern möglich, mittels Mobiltelefon an Wettscheinspielen, an Lotto „6 aus 45“, an Euromillionen und an dem Spiel Joker mitzuspielen. An verfügbaren Casino Spielen fehlt es auch nicht; 17 verschiedene Casino Spiele stehen zur Auswahl und jährlich kommen ein halbes Dutzend neue Spielangebote hinzu.

³⁴ Vgl. Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H. (2006), Jahresbericht

Das Angebot der Österreichischen Lotterien über win2day.at gilt als einziges legales Internetangebot in Österreich. Wie bereits erläutert, ist es bislang gesetzlich verboten an ausländischen Glücksspielangeboten teilzunehmen, womit sich die Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H. und die Casinos Austria AG diese Einnahmequelle sichern. Der Gesetzgeber verspricht sich dadurch einen sicheren und seriösen Ablauf des Spiels sowie die Auszahlung möglicher Gewinne zu gewährleisten.

6.2.2 Glücksspiele in Spielbanken

Der folgende Abschnitt beschreibt das Glücksspielangebot in Österreich, welches dem GSpG unterliegt und in die Kategorie des Betriebes von Spielbanken fällt.

6.2.2.1 Historische Entwicklung

Die ersten Konzessionen für das Betreiben von Spielbanken wurden im 14. und 15. Jahrhundert in Holland und Italien erteilt. Solch öffentliche Glücksspiele wurden meist im Rahmen von adeligen Festen, Messen und Jahrmärkten angeboten, die anfangs jedoch nicht an einen bestimmten Ort gebunden waren, sondern mobil waren. Das Recht zum Spielbankbetrieb wurde meist nur an hohe edle Bürger verliehen und versprach den Herzogen und Grafen damaliger Zeit hohe finanzielle Einnahmen. In Österreich gab es zu Beginn des 18. Jahrhunderts die ersten öffentlichen Spielhäuser, die durch die Patente³⁵ der Jahre 1721, 1724 und 1730 geschützt waren. Das Glücksspiel anderorts war strengstens verboten.

Zu dem ‚Großen Spiel‘, dem so genannten ‚Lebenspielbereich‘, wie das Glücksspielangebot in Spielbanken meist genannt wird, zählt man Spiele wie etwa Roulette, Baccarat und Black Jack. Im Jahr 1841³⁶ wurde in der Spielbank Bad Homburg (Deutschland) zum ersten Mal die Roulette-Kugel geworfen und das Spiel entwickelte sich schnell zu einem Publikumsmagnet. Geschichten großer Gewinne, die Teilnahme berühmter Persönlichkeiten und die elegante prunkvolle Atmosphäre in den Spielbanken lockten die Menschen zunehmend an und so entwickelte sich Roulette im Laufe der Zeit zu dem am weitesten verbreiteten Glücksspiel.

³⁵ Zollinger (1997), S. 225

³⁶ Tozzer (2001), S. 32

Das Angebot in Spielbanken kennt keine Grenzen und bietet den Spielteilnehmern ausreichend unterschiedliche Glücksspielvarianten. Auf der einen Seite besteht das Angebot aus den Tischspielen, und auf der anderen Seite aus dem Automatenspiel. Der größte Teil des Einspielungsbetrages der Spielbankbetreiber ist dem Letzteren zuzurechnen, welches erstmals im Jahr 1985³⁷ in Amerika vorgestellt wurde.

Unter den verschiedenen Angeboten an Tischspielen, haben Poker und Black Jack eine besonders dominante Stellung eingenommen, wobei sie oftmals durch ganz andere Gründe als der Spielleidenschaft zu beliebten Glücksspielen wurden. Der kürzlich erscheinende James Bond Film „Casino Royal“ zum Beispiel, löste einen noch nie da gewesenen Poker-Boom aus und bescherte den Spielbankbetreibern enorme Zuwächse an Einspielsummen.

6.2.2.2 Der Anbieter in Österreich

Die Casinos Austria AG, Betreiber von 12 Spielbanken in Österreich, bietet die Glücksspiele³⁸ Französisches und Amerikanisches Roulette, Baccara Chemin de fer, Black Jack, Double Hit, Einundvierzig, European Seven Eleven, Glücksrad, Punto Banco, Red Dog, Seven Card Stud Poker, Sic Bo, Nevada, Tropical Stud Poker, Easy Poker, Easy Black Jack und das Automatenspiel an. Jeweils ein Standort befindet sich in Wien, Baden, Linz, Salzburg, Bad Gastein, Graz, Bregenz, Innsbruck, Kitzbühel, Kleinwalsertal, Seefeld sowie in Velden. Zweifellos gehören die Spiele Roulette, Black Jack und Poker sowie das Spiel am Glücksspielautomaten zu den beliebtesten Angeboten der Besucher. 1.788³⁸ Automaten in den heimischen Spielbanken erwirtschafteten 72 Prozent des Gesamteinspielergebnisses (im Jahr 2006), womit dieses Glücksspielangebot nach dem Lotterieangebot „6 aus 45“ wohl zu dem beliebtesten Glücksspiel in Österreich zählt. Die Glücksspielautomaten der Casinos Austria AG bieten den Spielteilnehmer die Chance, mittels Automatenspiel Gewinne über der 20 Euro Grenze zu verbuchen, zumal sie in den Wirkungsbereich des Glücksspielgesetzes fallen und nicht dem ‚Kleinen Glücksspiel‘ angehören. Somit haben die Spielbanken einzig und alleine die Möglichkeit, Gewinne (Jackpots) in Millionen-Höhe auszuzahlen bzw. horrenden Summen einzukassieren, die durch 123³⁸ Österreichweit vernetzte ‚Mega Austria Jackpot Automaten‘ erspielt werden können.

³⁷ Vgl. Meyer und Bachmann (2005), S. 10

³⁸ Vgl. Casinos Austria AG (2006), Jahresbericht

Die Casinos Austria AG bietet ihren Gästen die Möglichkeit, an zahlreichen Turnieren teilzunehmen, wobei sowohl am Tisch- als auch am Automatenspiel das Glück herausgefordert werden kann. Im Jahr 2006 wurden 247³⁹ Turniere in den Glücksspielen Black Jack, Roulette, Poker, Baccara und im Automatenspiel veranstaltet. Die Spielbanken versuchen den internationalen Trends und Wünschen ihrer Gäste zu folgen und gestalten das Angebot für Profispieler als auch Erstbesucher vielfältig und spannend.

Darüber hinaus ist die (vermutlich illegale) Teilnahme am Pokerspiel in so genannten Card Casinos möglich. Da bei diesen ein Unternehmer mitwirkt, dürfen nur diejenigen Spiele angeboten werden, die keine Glücksspiele nach dem GSpG sind. Solche wären Tarock, Bridge, Schnapsen oder Schach. Bloß ist es den Betreiber dieser Establishments trotz Verbots gelungen, mit Hilfe der undurchschaubaren Rechtssprechung das Pokerspiel einstweilen durchzuführen. Noch scheint die Regierung das Bestehen unzähliger Card Casinos zu tolerieren, welches indessen durch die Glücksspielgesetzes-Novelle im Frühjahr 2008 schlagartig vernichtet werden kann. Den vorläufigen Informationen zur Folge wird in dieser angedacht, dass Pokerspiel definitiv als Glücksspiel zu verankert. Somit wäre das Ende der Poker Casinos besiegelt – warten wir ab!

6.2.3 Sonstiges Glücksspielangebot

6.2.3.1 Das Automatenspiel

Im Jahr 1885⁴⁰ erfand Charles Fey den „Einarmigen Banditen“ (eine so genannte „Slot-Machine“), welcher noch ohne jegliche Elektronik auskommen musste. Dies wurde im Jahr 1963 nachgeholt und der Spielautomat begab sich auf seinen unaufgehaltenen Triumphzug durch die Landschaft der Glücksspielangebote. Wie aus dem GSpG hervorgeht, können Automaten auf gewerblicher Basis, veranstaltungsrechtlich, betrieben werden, solange nicht die Möglichkeit besteht, höhere Einsätze zu tätigen bzw. größere Gewinne zu verbuchen, als im GSpG verankert. Die Zulassung für die Aufstellung solcher Geldspielautomaten hat der jeweilige Betreiber von der Landesregierung einzuholen, welcher dieser auch die nötigen Abgaben und Steuern abzugeben hat. Zur Erinnerung: der österreichischen Verfassung nach

³⁹ Vgl. Casinos Austria AG (2006), Jahresbericht

⁴⁰ Vgl. Meyer und Bachmann (2005), S. 10

besteht keine Erlaubnis Geldspielautomaten zu betreiben und das ‚Kleine Glücksspiel‘ anzubieten. Nur Glücksspiele, die in Form von Ausspielungen innerhalb der im GSpG angegebenen Höchstgrenzen mittels eines Geldspielautomaten iSd Glücksspielgesetzes angeboten werden, dürfen den Gesetzen der Länder unterworfen werden. Lediglich die Länder Niederösterreich, Wien, Kärnten und die Steiermark haben das ‚Kleine Glücksspiel‘ liberalisiert und unter gewissen Auflagen genehmigt. Oftmals wird von der Regierung gefordert, den Entscheidungen der erwähnten Bundesländer zu folgen und das ‚Kleine Glücksspiel‘ bundesweit und einheitlich zu regeln.

Das Spiel am Glücksspielautomaten in den heimischen Spielbanken unterscheidet sich somit vom ‚Kleinen Glücksspiel‘ durch die Höhe des möglichen Einsatzes. Da dieses bloß in den heimischen Spielbanken angeboten wird und der Spielerschutz im Rahmen des übrigen Angebots bestmöglich gewährleistet wird, gab es in der Vergangenheit kaum begründete Zweifel, diese Form von Glücksspielangebot gesetzlich zu verändern bzw. die Spielerschutzmaßnahmen zu verschärfen. Die Casinos Austria AG wird ohnehin durch die geplante ‚kleine‘ Glücksspielgesetzes-Novelle⁴¹ zu einer Verschärfung des Zugangs von den Video-Lotterien (WinWin) verpflichtet.

Das Glücksspiel an den Automaten erfreut sich jährlich an zweistelligen Zuwachsraten und ist unangefochtener Spitzenreiter der genutzten Glücksspielangebote in Österreich. Das AutomatenSpiel ist laufend ein viel diskutiertes Thema unter Juristen und Experten, da es unzureichenden Spielerschutz bietet und meist illegal betrieben wird. An Tankstellen, in Kaffeehäusern, in Gaststätten, in Hinterzimmern und in Bars kann am ‚Kleinen Glücksspiel‘ teilgenommen werden. Auch die Casinos Austria AG bietet das AutomatenSpiel an, jedoch, wie bereits erwähnt, in streng kontrollierten Automatenkasinos, von denen die Gesellschaft nunmehr zehn in Österreich betreibt. Auf Grund der Zunahme der illegal aufgestellt und betriebenen Spielautomaten in Österreich, und der zunehmenden Konkurrenz gleichwertiger Anbieter, war die Casinos Austria AG dazu gezwungen, bereits eines ihrer Automatenkasinos zu schließen⁴². Die Problematik des illegalen Glücksspiels und ihre erheblichen Folgen für den Spielerschutz werden weiter in Kapitel 6.2.4 sowie in Kapitel 8 betrachtet.

⁴¹ Vgl. ‚Die Presse‘, *Strengere Spielerkontrollen: Casinos droht Umsatzausfall.*, Bericht vom 21. 11. 2007, S. 24

⁴² Vgl. ‚Die Presse‘, *Glücksspielfusionen.*, Bericht vom 20. 11. 2007, S. 24

Anbieter des Automatenspiels sind flächendeckend in Österreich zu finden. Zahlreiche Unternehmen, wie etwa die Novomatic AG oder die Atronic Austria GmbH, produzieren hochwertige moderne Glücksspielgeräte und vertreiben diese auf Bildschirmtechnologie passierenden Hightech-Automaten weltweit. Das Geschäft der Video-Slot-Anbieter floriert, und brachte in den vier Bundesländern Wien, Niederösterreich, Steiermark und Kärnten, in denen das ‚Kleine Glücksspiel‘ gestattet ist, mit 5.500 legal betriebenen Geldspielautomaten⁴³, dem österreichischen Staat im Jahr 2006 an die 155 Mio. Euro Steuereinnahmen ein. Die genaue Anzahl der verfügbaren Spielautomaten, welche nicht von der Casinos Austria AG angeboten werden, ist nur grob schätzbar. In den Automatenkasinos und den Spielbanken der Konzessionsinhaber wird das Glücksspiel an 1.788 Automaten⁴⁴ angeboten, welche einen Marktanteil⁴⁵ von lediglich 5% einnehmen. Experten rechnen mit insgesamt 13.220 legal und illegal betriebenen Spielautomaten, womit sich die Anzahl illegaler Spielautomaten mit 7.720 an der Zahl bestimmen lässt. Näheres dazu wird sogleich in Kapitel 6.2.4 erläutert.

6.2.3.2 Glücksspiele via Internet

Mit Hilfe neuer Informationstechnologien und der stetig wachsenden Anzahl an Internetanschlüssen, werden Glücksspiele zunehmend über das World Wide Web angeboten. Laut einer Erhebung der Statistik Austria⁴⁶ waren im März 2007 bereits 71% der österreichischen Haushalte mit einem Computer ausgestattet, 60% davon hatten einen Zugang zum Internet. Die Internet-User können in virtuellen Spielbanken ihr Glück bei Roulette, Black Jack, und Poker versuchen. Aber auch virtuelles Automatenspiel bietet sich an, wobei die Walzen mittels Mausclick über Gewinn oder Verlust entscheiden. Die neue Breitband-Internet Technologie sorgt für verbesserte und schnellere Internetverbindungen, die einen reibungslosen Spielablauf gewährleisten. Das Angebot an Online-Glücksspielen ist unendlich groß und hat sich in den letzten Jahren zu einem fixen Bestandteil der Freizeitbeschäftigung mancher Österreicher entwickelt. Um am Online-Glücksspiel teilnehmen zu können, ist es lediglich nötig, auf der Internetseite des gewünschten Anbieters ein Konto unter Angabe einiger Daten (Die meisten Anbieter verlangen die Anerkennung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen mittels Mausclick, womit der Spielteilnehmer versichert, über 18

⁴³ Vgl. Kreutzer, Fischer & Partner (2007), S. 1

⁴⁴ Vgl. Casinos Austria AG (2006), Jahresbericht

⁴⁵ Vgl. ‚Die Presse‘, *Glücksspielfusionen.*, Bericht vom 20. 11. 2007, S. 24

⁴⁶ Vgl. Statistik Austria, Informationsgesellschaft

Jahre alt zu sein) zu eröffnen. Das Medium Internet erlaubt es, dass Spielteilnehmer jederzeit das Online-Angebot benützen kann, sowie dass Anbieter aus aller Welt ihr Glücksspielangebot global betreiben können. An diesem Punkt beginnt ein heikles Thema!

Die Betreiber der Online-Glücksspiele haben ihren Sitz meist in fern abgelegenen Orten, wie in der Karibik, auf Malta oder Gibraltar, um den steuerlichen und gesetzlichen Regelungen auszuweichen. Der §56 ff GSpG regelt die Teilnahme an ausländischen Glücksspielen und lautet wie folgt:

„(1) Verboten ist:

1. Das Entgegennehmen von Einsätzen für ausländische Glücksspiele im Inland sowie die Weiterleitung solcher Einsätze aus dem Inland;
2. die Bereithaltung von Einrichtungen zur Einsatzleistung an ausländischen Glücksspielen aus dem Inland oder die Ermöglichung einer solchen Einsatzleistung auf andere Art und Weise;
3. die Bewerbung oder die Ermöglichung der Bewerbung ausländischer Glücksspiele.

(2) Der Verstoß gegen die in Abs. 1 enthaltenen Verbote wird bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 22 000 Euro, ansonsten mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 Euro geahndet.

(3) Verboten ist auch die Teilnahme an ausländischen Glücksspielen, wenn die erforderlichen Einsätze vom Inland aus geleistet werden. Der Verstoß gegen dieses Verbot wird bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, ansonsten mit einer Geldstrafe bis zu 1 500 Euro geahndet.“⁴⁷

Wie später noch erläutert, gelingt es einigen Glücksspielanbietern trotz dieser Regelung ihre Angebote via Internet der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und dafür nicht bestraft zu werden. Die Rechtslage länderübergreifender Glücksspielangebote ist nicht eindeutig geregelt und führt oftmals zu sich widersprechenden Gerichtsurteilen seitens des Europäischen Gerichtshofes (EUGH) aber auch nationaler Gerichte.

Das einzig legal angebotene Online-Glücksspiel wird von der Österreichischen Lotterien Gesellschaft m.b.H. über das Internetportal www.win2day.at betrieben. Gemeinsam mit der Casinos Austria AG wird den Spielteilnehmern eine große Anzahl an verschiedenen Glücksspielen geboten, welche nach meiner Ansicht nach in ihrem Ablauf und deren

⁴⁷ Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H., *Glücksspielgesetz*, Zugriff am 11. 10. 2007

Abwicklung äußerst sicher erscheinen. Es ist jedermanns eigene Entscheidung, inwiefern er einem Glücksspielanbieter aus der Karibik, der Glücksspiele auch in Österreich anbietet, vertraut. Da kann es schon vorkommen, dass etwaige Daten missbraucht werden oder gewonnene Geldbeträge nicht ausbezahlt werden. Weiters wird der Spielerschutz für ausländische Glücksspielanbieter kaum relevant und wichtig sein, da die Gewinnmaximierung oberstes Ziel ist. Der zunehmende Wettbewerb drängt darauf, den Online-Glücksspielmarkt in Österreich auch ausländischen Anbietern zugänglich zu machen. Es bleibt abzuwarten, ob die Stellung der Konzessionäre gelockert wird und der Markt liberalisiert wird, jedoch würden einzig und allein die Spielteilnehmer dadurch benachteiligt, da ein kontrollierter und sicherer Spielerschutz in einem heiß umworbenen Online-Glücksspielmarkt nicht garantiert sein würde.

6.2.3.3 Wetten

Wetten lassen sich in klassische Sportwetten und Gesellschaftswetten (Inhalte sind nicht sportlicher Natur) unterteilen. Die wahrscheinlich älteste Form der Wette entstammt den Pferderennen. Man geht davon aus, dass bereits im Jahr 1309⁴⁸ ein derartiges Spektakel in England stattfand, bei welchem Buchmacher die Wetten der Besucher annahmen und aufgrund festgelegter Quoten im Falle eines Gewinns, diesen auszahlten. Im Laufe des 19. Jahrhunderts fanden Pferderennen aber nicht nur in England statt und begeisterte die Menschen. Die Eröffnung der Galopprennbahn in der Freudenau im Jahr 1839⁴⁸ legte den Grundstein für das regelmäßige Abhalten von Pferderennen in Österreich und den damit verbundenen Abschlüsse von Wetten. Wie schon im Rahmen des Glücksspielgesetzes erwähnt, unterliegen die Glücksspielverträge, die von Wettbüros angeboten werden und sportliche Ereignisse (klassische Sportwette) betreffen, nicht dem österreichischen Glücksspielmonopol. Diese gelten als ‚Totalisateur- und Buchmacherwetten‘⁴⁹, gemäß Art 15 Abs 1 iVm Abs 3 B-VG und unterliegen in deren gesetzlicher Regelung den einzelnen Ländern. Das Angebot am heimischen Markt erstreckt sich von 305 eingetragenen⁵⁰ Wettbüros zu einer kaum einschätzbaren Anzahl an Online-Wettbüros, unter welchen auch ausländische Anbieter zu finden sind. Die Internet Suchmaschine ‚Google‘ hat unter dem

⁴⁸ Vgl. Tozzer (2001), S. 157

⁴⁹ Vgl. Bundesverfassungsgesetz, Zugriff 10.10. 2007

⁵⁰ Vgl. Herold Business Data GmbH, Zugriff am 15. 11. 2007

Suchbegriff ‚Online-Wettbüro‘ 145.000 Eintragungen⁵¹ parat. Als die wohl größten heimischen Online-Sportwettenanbieter gelten das Unternehmen ‚Wettpunkt Online-Sportwetten‘ sowie die ‚Admiral Sportwetten GmbH‘. Somit steht Herrn und Frau Österreicher eine bunte Auswahl an Wettanbietern zur Verfügung; auch die herrschenden Monopolisten des Glücksspielwesens bieten mittels der Entertainment GmbH Sportwetten an. Der Österreichischen Sportwetten Gesellschaft m.b.H. (ÖSW) wurde im Jahr 2001 durch landesgesetzliche Erlaubnis der Einstieg in das Sportwettengeschäft ermöglicht, welches über das Internetportal www.tipp3.at aufgerufen werden kann.

6.2.4 Vom Monopol in den Untergrund – Illegales Glücksspiel

Jegliches Glücksspielangebot in Österreich hat dem geltenden GSpG zu entsprechen. Jene Glücksspiele, die aus diesem Gesetz als dem Monopol unterlegen gelten, sind in deren Durchführung und Anbietung den zwei Konzessionsinhabern vorbehalten. Aus dem GSpG ausgenommene Glücksspiele unterliegen entweder der Regelungskompetenz der Länder oder sind gänzlich verboten. Die Erhaltung des Monopols in Österreich wird überwiegend damit gerechtfertigt, dass der Spielerschutz nur auf Grund solch einer Marktstruktur bestmöglich gewährleistet werden kann, ähnlich der Argumentation bei der Drogensuchtbekämpfung. Dieses zentrale Argument für das herrschende Monopol wird von jeglichen Interessenvertretern unterstützt und mit der Erklärung bekräftigt, dass illegales Glücksspiel die Spielsucht fördere, da hier keine Kontrollen und Zugangsbeschränkungen durchgeführt werden. Ein gänzlich Verbot des Glücksspiels hat sich in der Geschichte als Wachstumsmotor für illegales Glücksspiel erwiesen und eine Liberalisierung des Marktes würde laut Experten zu demselben Ergebnis führen. Ein grenzüberschreitendes Glücksspielangebot, welches kaum kontrollierbar sei und Glücksspiele aller Art zulasse, würde „aus „Normalspielern“ krankhaft Spielsüchtige⁵²“ machen. Um ordnungs- und sozialpolitische Interessen bestmöglich verfolgen zu können, wurde das Modell des Monopols gewählt – und trotzdem blüht die Verbotszone in Österreich!

Auf der einen Seite befinden sich ausländische Online-Glücksspielanbieter, deren rechtliche Lage in Bezug auf eine grenzüberschreitende Angebotserlaubnis von Glücksspielen unklar ist, im Bereich der Illegalität. Die Regierung plant derzeit nicht, den österreichischen Markt für

⁵¹ Vgl. Internetsuchmaschine ‚Google‘, Zugriff am 15. 11. 2007

⁵² Strejcek (2001), S. 143

Glücksspielanbieter aus dem Ausland zu öffnen, was mehrmals schon vor internationalen Gerichten beklagt wurde (genaueres dazu in den Kapitel ‚Die EU und das österreichische Glücksspielmonopol‘). In Bezug auf die Spielsucht und deren nötige Bekämpfung macht es jedoch meiner Ansicht nach nur einen geringen Unterschied, ob illegal angebotene ausländische Glücksspiele oder doch legal betriebene Glücksspielanbieter aus dem Ausland dazu beitragen, die mögliche Spielsucht einzelner Spielteilnehmer zu ignorieren und auf hohe Profite hoffen. Eine Liberalisierung des Marktes würde das Angebot illegaler Glücksspiele nicht verringern und somit die Spielsucht weiterhin ignorieren. Die Casinos Austria AG verfügt über die einzig existierende Lizenz, Glücksspiele online anbieten zu dürfen. Das Unternehmen unterliegt strengen Kontrollen seitens der Behörden und liefert enorm hohe Summen an Steuern ab. Hier zeigt sich, dass die Monopolstruktur auch aus fiskalischen Gründen gewählt wurde, da eine Marktöffnung den Steuerzufluss wahrscheinlich einbrechen ließe. Die konzessionierten Betreiber der Online-Glücksspiele scheinen sich der Folgen von süchtigem Spielverhalten bewusst zu sein und haben es sich zum Auftrag gemacht, den Spielerschutz auf allen Ebenen zu verbessern. Alle übrigen Anbieter der virtuellen Glücksspielbanken und Spielautomaten wiederholen fortlaufend ihre Bemühungen und Maßnahmen, für ausreichenden Schutz gefährdeter Spieler zu sorgen.

Auf der anderen Seite illegaler Glücksspielangebote in Österreich ist das Angebot an Spielautomaten zu betrachten. Wie schon gesehen, ist das ‚Kleine Glücksspiel‘ nur in vier der neun österreichischen Bundesländer auf Basis landesgesetzlicher Gesetzgebung erlaubt. Somit ist es den Spielteilnehmern nur in Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich und Burgenland gestattet, Glücksspielautomaten der konzessionierten Casinos Austria AG zu benutzen. Der Markt ist jedoch heiß umkämpft und die Konkurrenz pocht auf eine bundesweite Regelung bzw. Legalisierung des Automatenspiels. Außerhalb der staatlichen Spielbanken ist das Angebot an Spielautomaten groß – sowohl dort, wo das ‚Kleine Glücksspiel‘ zugelassen ist, wächst die Zahl illegal betriebener Automaten, als auch vor allem in jenen Bundesländern, in denen das Automatenspiel den Spielbankbetreibern unterliegt, boomt das Geschäft mit den ‚Einarmigen Banditen‘. Mangels geringer Zutrittskontrollen und Gleichgültigkeit der illegalen Automatenbetreiber wächst die Zahl der Spielsüchtigen unaufhaltsam weiter. Man spricht mittlerweile schon von knapp 8000 illegalen Automaten⁵³ in Österreich, an denen meist auch um größere Beträge gespielt werden kann, als dies im

⁵³ Vgl. ‚Die Presse‘, *Casinos – Boss Stoss droht der Republik mit Klage.*, Bericht vom 23. 4. 2007

GSpG unter dem ‚Kleinen Glücksspiel‘ vorgesehen ist. Hier fehlt der entscheidende Spielerschutz, bloß lassen sich die illegalen Automaten in diversen Hinterzimmern, Bars und Kaffeehäusern schwer kontrollieren. Um weiters den technischen Zustand des Gerätes überprüfen zu können, fehlt es dem Staat angeblich an Interesse. Wie diverse Medien berichteten (z.B., ‚Der Standard‘ am 20. November 2007, ‚Falter‘ am 21. November 2007), geht die Stadt Wien erstmals gegen einen heimischen Glücksspielkonzern vor, dem illegales Glücksspielgeschäft vorgeworfen wird. In dem Fall handelt es sich um die Novomatic AG, Erzeuger und Betreiber von Spielautomaten, welcher nachgesagt wird, dass deren Automaten nicht dem GSpG entsprechen und das Spielen um hohe Summen ermöglicht.

Ein weiteres Glücksspielangebot, dessen Durchführung an der Kippe zur Illegalität liegt, ist das bereits ausführlich erwähnte Pokerspielangebot in diversen Card Casinos. Deren rechtliches Bestehen ist äußerst fragwürdig und es fehlt diesbezüglich an einer klaren Rechtssprechung, die gewisse Kartenspiele, vor allem das Pokerspiel, aus dem Gefahrenbereich der Spielteilnehmer bringt und das Durchgreifen der Behörden gegen illegales Glücksspiel vorantreibt. Letzteres ist unweigerlich mit dem organisierten Verbrechen verbunden, das alle Mitglieder der EU vehement und vereint bekämpfen. Das Anbieten unregulierten Glücksspiels, also planmäßiges Begehen einer Straftat, dient den Betreibern meist erfolgreich zur Geldwäsche und lässt diese mit Glücksspielen und Wetten beträchtlich hohe Geldsummen erwirtschaften.

Im folgenden Abschnitt werden Angaben zur Nachfrage nach Glücksspielen in Österreich gemacht. Dabei wird klar, dass sich ein Staat, die sich derart ‚freizügig‘ und tolerant mit dem Suchtmittel Glücksspiel beschäftigt, zudem beträchtliche Summen an Steuern kassiert, sich nicht der Verantwortung für die Opfer entziehen darf.

6.3 Glücksspielnachfrage in Österreich

Der Glücksspielmarkt ist sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich betrachtet ein heikles Thema, zumal eine Regelung erforderlich ist, die das Glücksspiel als Freizeitvergnügen und Erlebnis und nicht auch als ‚Droge‘ am Leben erhält. Mangels Interesse, oder besser mangels zu geringer veröffentlichter Daten, gibt es kaum verwertbare Daten über den Glücksspielmarkt in Österreich und dessen Größe.

Rein aus ökonomischer Sicht sind grundlegende Fragestellungen in der Literatur noch unklar und lassen so manche Fragen offen; z.B. Wie definiert sich die Nachfrage von Glücksspiel? Wohl kaum über den Preis für die Teilnahme, da die Nachfrage schließlich unabhängig vom Angebot besteht. Doch vielleicht nähert man sich einer passenden Definition, wenn man die erwartenden Auszahlungsbeträge als Variable für die Glücksspielnachfrage einsetzt. Bisher war solch eine Definition wissenschaftlich weder gefordert noch publiziert, womit die angeführten Überlegungen an dieser Stelle leider ein Ende finden müssen.

Doch in einem sind sich Medien und Experten einig – das österreichische Volk ist dem Glücksspiel regelrecht verfallen und nur das britische und finnische Volk europaweit verbringt mehr Zeit und verspielt mehr Geld in Glücksspielstätten⁵⁴. Angaben darüber, welche Geldsummen der österreichischen Haushalte in das Glücksspiel fließen gibt es nicht (Netto-Ausgaben, ohne wieder eingesetzte Gewinne), jedoch haben die Brutto-Ausgaben⁵⁴ (d.h. Spieleinsätze plus wieder eingesetzte Geldbeträge) im Jahr 2006 die Höhe von 6,9 Mrd. Euro erreicht. Waren es im Jahr 2002 noch 3,9 Mrd. Euro, sollen es im Jahr 2007 schon 8,2 Mrd. Euro sein. Diese Angaben beziehen sich nur auf die Einsätze österreichischer Spielteilnehmer. Die jährlich wachsenden Glücksspieleinsätze lassen darauf schließen, dass dem Glücksspielangebot der Casinos Austria AG und der Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H., der zwei staatlich konzessionierten Glücksspielanbieter, so mancher Spielteilnehmer ausweicht und das Angebot der Konkurrenz nützt. Sowohl die Casinos Austria AG, als auch die Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H. haben ihren Umsätzen nach, im Vergleich zu den genannten Daten, erkennbar wenig von den Ausgaben der spielfreudigen Österreicher abbekommen.

Nichtsdestotrotz, ein Blick auf die Umsätze⁵⁵ der Österreichischen Lotterien Gesellschaft m.b.H. macht deutlich, wie modern und akzeptiert das Glücksspiel in Österreichs Gesellschaft ist. Jahr für Jahr steigen die Umsätze der Gesellschaft. Im Jahr 2002 lag der Umsatz bei 1.290,00 Mio. Euro und stieg bis in das Jahr 2006 auf 2.040,88 Mio. Euro an. Dies entspricht einer prozentualen Steigerung von 49 Prozent in nur vier Jahren. Die Steuerabgaben im Jahr 2006 lagen bei 376,40 Mio. Euro, was einer Verringerung von etwa 2,2 Prozent der Abgaben des Jahres 2002 entspricht. Das gesunkene Steueraufkommen ist damit zu begründen, dass, wie aus dem Geschäftsbericht zu entnehmen ist, spielabhängige Abgaben (Wettgebühr,

⁵⁴ Vgl. Kreutzer, Fischer & Partner (2007)

⁵⁵ Vgl. Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H. (2006), Jahresbericht

Konzessionsabgabe) sowie Steuern von Einkommen und sonstige Steuern und Abgaben wesentlich geringer ausfallen. Es sei erwähnt, dass der Staat, welcher von ausländischen Glücksspielanbietern keine Steuern verlangen kann, durch den hohen Wettbewerbsdruck auf dem Markt und der offensichtlich nicht ausreichend wettbewerbsfähigen Monopolstruktur, zukünftig sinkende Steuereinnahmen erwirtschaften wird.

Weiters ist zu beobachten, dass Umsätze aus Stammgeschäften, wie etwa aus den Spielen „6 aus 45“ (Anteil am Gesamtumsatz im Jahr 2006: 26,02%⁵⁷), ToiToiToi, Brieflos oder Rubellos, rückläufig sind. Das Plus der Einnahmen aus dem Spielangebot EuroMillionen ist jedoch für den gestiegenen Gesamtumsatz der Gesellschaft verantwortlich.

Die Casinos Austria AG⁵⁶ verbuchte im Jahr 2006 einen Konzernumsatz aller österreichischen sowie internationalen Spielbanken von 1.255 Mio. Euro. Gegenüber dem Jahr 2005 ist der Umsatz damit um 7,6 % (von 1.166 Mio. Euro) gestiegen. Der Anteil, welcher den heimischen Spielbankbetrieben zugerechnet werden kann, wird mit lediglich 265 Mio. Euro (im Vorjahr waren es noch 283 Mio. Euro) angegeben. Die übrigen 990 Mio. Euro sind im Ausland erwirtschaftet worden. Die Nachfrage nach klassischen Casinospielen ist in den letzten Jahren erheblich gesunken und zwingt die Gesellschaft zur Implementierung neuer innovativer Spielangebote, welche wiederum mit Kosten verbunden sind. Auch wenn man die getätigten Spieleinsätze der Spielteilnehmer in den Jahren zwischen 2002 und 2006 vergleicht, zeigt sich, dass diese um knappe 20% gesunken sind und die Spielbankbetreiber nach neuen lukrativen Einnahmequellen suchen müssen.

Die Nachfrage nach Glücksspielangeboten verschiebt sich zunehmend in Richtung der Online-Glücksspielangebote und des Automatenspiels. Der Zugang zum Internet ist leicht und schnell abgewickelt und bietet einen 24 Stunden Service. Die Spielteilnehmer können bequem von zu Hause aus ihr Glück versuchen und an jeglichen Spielen teilnehmen. Die beiden Konzessionäre erwirtschafteten über die gemeinsam betriebene Internetplattform win2day.at im Jahr 2006 einen Umsatz von 772,02 Mio. Euro⁵⁷, waren in den Jahren zuvor doch ‚lediglich‘ Umsätze von 625,92 Mio. Euro⁵⁷ (2005) und 428,21 Mio. Euro⁵⁷ (2004) möglich. Das Online-Glücksspiel ist sehr beliebt und macht 37,83%⁵⁷ des Gesamtumsatzes der Lotterien aus. Damit zählt es neben dem Spielangebot „6 aus 45“ zur Haupteinnahmequelle

⁵⁶ Vgl. Casinos Austria AG (2006), Jahresbericht

⁵⁷ Vgl. Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H. (2006), Jahresbericht

der Gesellschaft. Doch nicht alle Onlinespieler nützen das Angebot des Monopolisten und bedienen sich anderer ‚illegaler‘ Online-Glücksspielanbieter. Durchaus wird von diversen Anbietern betont, besondere Interessen und Aufwendungen zu haben, um den Spielerschutz zu gewährleisten, welcher jedoch bei ausländischen Anbietern auf Grund deren Vielzahl kaum kontrollierbar ist. Die Nachfrage nach dem so genannten ‚Online-Gaming‘ wächst unaufhaltsam und mit dieser das Angebot, welches zweifellos negative Auswirkungen auf ein geregeltes und kontrolliertes Spielverhalten haben wird.

Die Glücks- und Unterhaltungsspiel Betriebsges. m.b.H., eine gemeinsame Tochterfirma der Casinos Austria AG und der Österreichischen Lotterien Gesellschaft m.b.H., sollte mit ihrem Spielangebot der Video Lotterien Terminals (WinWin) gemeinsam mit dem Automatenspielangebot der Spielbanken grundsätzlich über das legale Automatenspiel in Österreich regieren; zumindest in den fünf Bundesländern, in denen das ‚Kleine Glücksspiel‘ nicht zugelassen ist. Doch liegt der Marktanteil der 9 WinWin - Standorte im gesamten Bundesgebiet bei nur 5%⁵⁸. Die Umsätze⁵⁸ lagen im Jahr 2005 bei 129 Mio. Euro (ein Zuwachs von 54% gegenüber dem Vorjahr) und bei 168 Mio. Euro im Jahr 2006 (ein Zuwachs von 24,2% gegenüber dem Jahr 2005). Die Anzahl⁵⁹ der betriebenen Automaten in den Spielbanken der Casinos Austria AG belief sich im Jahr 2006 auf 1.788 und hat sich im Vergleich zu den im Vorjahr angebotenen Spielautomaten um 22 reduziert. Mit einem 72%-igen Anteil (130,4 Mio. Euro) am Gesamtspielergebnis gilt das Automatenspiel der Casinos Austria AG für den heimischen Spielbetrieb jedoch als wichtigste Einnahmensquelle. Das illegale Automatenspiel, also jenes in den Bundesländern Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich und Burgenland, erfreut sich großer Beliebtheit und so sollen sich die Erträge bereits auf 20% des gesamten heimischen Marktes belaufen. Die größte Nachfrage herrscht jedoch nach dem legalen ‚Kleinen Glücksspiel‘, welches in Wien, Niederösterreich, Kärnten und der Steiermark angeboten wird. Die Betreiber dieser Glücksspielsparte konnten sich über satte Gewinne freuen. Zur besseren Veranschaulichung der herrschenden Nachfrage nach Glücksspielangeboten und ihrer unterschiedlichen Dimension, werden folgende Daten und Zahlen aus einer jüngst veröffentlichter Marktanalyse von Kreuzer Fischer & Partner (www.kfp.at)⁶⁰ wiedergegeben, welche die Bruttospielerträge im Jahr 2006 (Einnahmen abzüglich Auszahlungen) nach der jeweiligen Spielart (ohne Sportwetten) auflistet:

⁵⁸ Vgl. Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H. (2006), Jahresbericht

⁵⁹ Vgl. Casinos Austria AG (2006), Jahresbericht

⁶⁰ Vgl. Kreuzer, Fischer & Partner (2007), In: Industrie Magazin, Zugriff vom 2. 10. 2007

Tabelle 1: Bruttospielerträge des Glücksspielangebots 2006

<i>Legales Automatenspiel</i>	<i>347 Millionen Euro</i>
<i>Lotto „6 aus 45“</i>	<i>303 Millionen Euro</i>
<i>Illegales Automatenspiel</i>	<i>224 Millionen Euro</i>
<i>„EuroMillionen“</i>	<i>100 Millionen Euro</i>
<i>Joker</i>	<i>76 Millionen Euro</i>
<i>Casino-Automatenspiele</i>	<i>65 Millionen Euro</i>
<i>Rubbellos</i>	<i>53 Millionen Euro</i>
<i>Legales Online-Gaming</i>	<i>41 Millionen Euro</i>
<i>Illegales Online-Gaming</i>	<i>22 Millionen Euro</i>
<i>Klassenlotterie</i>	<i>19 Millionen Euro</i>
<i>Casino-„Lebensspiele“</i>	<i>15 Millionen Euro</i>

Somit ergeben die gesamten Bruttospielerträge aller Glücksspielanbieter in Österreich eine unglaubliche Summe von knapp 1,3 Mrd. Euro, welches einer Steigerung von 16% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Die Beliebtheit des Glücksspiel scheint unaufhaltsam zu sein, wobei zu erkennen ist, dass die unseriösen, unsicheren und illegalen Glücksspielanbieter sich eindeutig auf dem Vormarsch befinden. Das illegale Automatenspiel entwickelt sich zu einer offenen Falle für all jene Spielteilnehmer, die so ungehindert jeglicher Kontrolle ihr ganzes Hab und Gut verspielen können und davon nicht aufgehalten werden können. Die Anzahl der Spielsüchtigen wird ohne eine bundesweite Regelung enorm ansteigen und das illegale Geschäft weiter angetrieben. Die nötigen Maßnahmen für einen verbesserten Spielerschutz, welche schon bloß durch das Aufkommen neuer Informationstechnologien und der Möglichkeit des Online-Glücksspiels nötig sind, werden in einem späteren Kapitel betrachtet. Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union und die herrschende Globalisierung haben die Schranken für grenzüberschreitende Geschäfte durchbrochen. Der österreichische Gesetzgeber, deren erlassene nationalen Gesetzen den EU-Richtlinien zu entsprechen haben, ist somit vor neue Herausforderungen gestellt worden, und bis dato bezüglich der Zulassung bzw. Regelung des staatlichen Monopols im Glücksspielwesen mit offenen Rechtsfragen konfrontiert. Das nächste Kapitel dient der Orientierung und dem Verständnis der momentanen Rechtslage des Glücksspielwesens in Österreich und auf EU-Ebene. Vorwiegend wird das Modell eines Monopols und dessen Vor- bzw. Nachteile zur Bekämpfung von Spielsucht erörtert, welches oftmals nicht im Einklang aller Interessenvertreter steht.

6.4 Das Glücksspielmonopol

6.4.1 Die Gründe für Staatseingriffe

Das Konzept des homo ludens, „der spielende und dadurch schöpferische Mensch⁶¹“, wurde von John Huizinga in dem Werk „Vom Ursprung der Kultur im Spiel“ (Amsterdam, Pantheon 1939) hervorgehoben und gilt als das Konzept des ‚Spielenden Menschen‘. Der Autor beschreibt in diesem Buch, dass der Mensch sein Umfeld durch spielerische Verhaltensweisen selbst entwickelt und somit das Spielen der Entwicklung unserer Fähigkeiten dient. Schon damals wurde erkannt, dass aus dem reinen Spiel schnell auch Ernst entstehen kann, bis hin zum Zwang und Drang nach dem Spielen. In der Geschichte des Glücksspiels, in der es Zeiten gab, in denen Glücksspiel gesetzlich verboten war, wurde stets versucht, den Schutz der Spieler vor zu intensivem Spiel als oberste Priorität zu setzen.

Wie in Kapitel 1 bereits ausführlich erläutert, ist in Österreich ist das Recht zur Durchführung von Glücksspielen dem Bund vorbehalten (§3 GSpG). Nach seinem Wortsinn⁶² versteht man unter einem Monopol die Befugnis, eine Dienstleistung bzw. Ware als einziger zu verkaufen. Wer den Markt beherrscht, besitzt ein Monopol und jede wirtschaftliche Tätigkeit ist ausgeschlossen. Durch die Erteilung einer Konzession kann der Staat, der Monopolinhaber, das Recht, Glücksspiele anzubieten und durchzuführen, übertragen (§14 Abs 1 GSpG). Von diesem Recht Gebrauch gemacht, hat der österreichische Staat der Casinos Austria AG und der Österreichischen Lotterien Gesellschaft m.b.H. jeweils eine Konzession zu dem Betrieb von 12 Spielbanken bzw. zur Durchführung von Ausspielungen verliehen. In Anbetracht dessen, dass das Glücksspiel seit jeher gesellschaftlicher Diskussion unterliegt, sowie dessen Einhaltung gesetzliche Regeln benötigt, hat der Staat mit dem Konzessionssystem bestmöglich versucht, die ordnungs- und sozialpolitischen Ziele zu erreichen. Ein gänzlich Verbot des Glücksspiels hätte negative Folgen auf das Spielverhalten der Spielteilnehmer, würde den Spielbetrieb in die Illegalität vertreiben und der Staat hätte keinerlei Kontrolle mehr über sämtliche Glücksspielaktivitäten. Dem gegenüber hätte eine Totalliberalisierung ebenso fatale Auswirkungen auf den Spielerschutz, da der Markt für alle Anbieter frei zugänglich wäre, die Kunden einer aggressiven Werbung ausgesetzt sowie deren

⁶¹ Duden Deutsches Universalwörterbuch (1989), S. 734

⁶² Vgl. Duden Deutsches Universalwörterbuch (1989), S. 1034

Gewinnauszahlung nicht gewährleistet wäre. In beiden Fällen ist folgendes zu beachten: der Staat hätte kein bzw. weniger Einkommen durch etwaige abzuliefernde Steuerabgaben oder Wettgebühren. Auf der einen Seite wäre illegales Glücksspiel nicht zu besteuern, auf der anderen Seite wären fiskalpolitische Rahmenbedingungen kaum zu vollziehen. So weit so gut – die österreichischen Gesetze sehen eine staatliche Überwachung des speziellen heiklen Glücksspielwesens vor!

Der Staat ist auch weiters am Erhalt des Monopols interessiert, befindet sich jedoch in einem Interessenskonflikt, in welchem die Einnahme an Steuern (fiskalpolitisches Ziel) dem Spielerschutz (ordnungspolitisches Ziel) gegenübersteht. Wird dieser zunächst außer Acht gelassen, steht der Gesetzgeber vor der schwierigen Aufgabe, gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die alle Parteien gleich streng und kontrolliert auf dem Markt wirtschaften lässt.

Zum Schutz der sozialen Ordnung, der ordnungspolitischen und steuerlichen Kontrolle haben diverse Überlegungen zu dem Erschaffen der Monopolstruktur am Glücksspielmarkt geführt. In folgender Erläuterung wird die Überlegung, ob das Monopol oder doch eine Liberalisierung zur bestmöglichen Zielerreichung führt, nicht bewertet, sondern vielmehr versucht, auf die dringlichen Zielsetzungen und Handlungen seitens des Gesetzgeber eingegangen. Meiner Ansicht nach ist es in beiden Strukturen möglich, unter Einhaltung gleich strenger und kontrollierter Gesetz, den Auftrag, sicheres und seriöses Glücksspiel anzubieten, zu erfüllen. Dabei hat der Schutz der Spielteilnehmer vorrangig zu sein und das Gefahrenpotenzial übermäßigen Spielens bedacht zu werden.

Die Gründe der Staatseingriffe entstammen zunächst ordnungspolitischen Überlegungen, welche die Milderung des potentiellen Gefahrencharakters des Glücksspiels beinhalten. Durch staatliche Aufsicht soll bester Spielerschutz geboten sein und verantwortungsbewusst mit dem Glücksspiel umgegangen werden. Aber auch fiskalpolitische Überlegungen haben den Gesetzgeber dazu bewegt, in das Glücksspielwesen einzugreifen. Durch Steuernabgaben, Wettgebühren und Konzessionsabgaben wird ein bestmöglicher Abgabenertrag gewährleistet. Mittels der Vergabe von lediglich zwei Konzessionen und der damit eingeschränkten Zugänglichkeit des Marktes für ausländische Glücksspielanbieter, konnten Abflüsse von Steuern in Niedrigsteuerrländer sichergestellt werden. Sozialpolitische Zielsetzungen galt es ebenso zu erreichen, welche die Schaffung und Absicherung von Arbeitsplätzen beinhalten.

Weiters haben technische Überlegungen dazu geführt, dass mit Hilfe neuer Informationstechnologien, eine nationale flächendeckende Versorgung mit dem Glücksspiel gegeben ist, deren Nutzung die höchstmögliche Sicherheit und Schnelligkeit bietet. Ein wesentlicher und wichtiger Grund der Staatseingriffe ist der Konsumentenschutz, der die Spielteilnehmer vor unseriösen Glücksspielanbietern schützt, die Abwicklung der Spiele sichert und vor der Spielsuchtgefahr warnt und schützt. So werden kriminelle Handlungen wie Geldwäsche und Terrorfinanzierung optimal vermieden. Die Monopolstruktur konnte auch landesspezifische Überlegungen umsetzen, in dem mit Hilfe des Staatseingriffes die Kosten für ein flächendeckendes Angebot niedrig gehalten wurden, die Nachfrage mittels großer Höchstgewinne stieg und so eine Verlagerung der Glücksspiele ins Ausland abgewendet werden konnte. Mit der Erfüllung all dieser Zielsetzungen kommt der Staat seinen wichtigsten Staatsaufgaben nach, die der allgemeinen Sicherheit, dem Wohlstand und der Rechtssicherheit dienen. Doch wie schon in einem früheren Kapitel analysiert, wirkt die Präsenz privater, teils illegaler Glücksspielanbieter auf dem heimischen Markt gegen die Bestrebungen der Gesetzgebung und erschwert die Gewährleistung eines ausreichenden Spielerschutzes.

Auf internationaler Ebene sind Glücksspielangebote beinahe in alle Staaten zu finden, außer in jenen einzelnen, in denen Glücksspiel auf Grund religiöser Gründe verboten ist (z.B. China, Israel). Aber sogar auch dort findet sich oftmals ein Weg, um an dem Glücksspiel teilnehmen zu können, sei es durch die Schaffung vereinzelter kleiner Spieloasen oder auf illegalem Weg. Ein in Hong Kong lebender Staatsbürger braucht trotz gesetzlich verbotenem Glücksspiel nicht weit zu fahren, muss er sich doch bloß dem Pendelverkehr in das nahe gelegene ‚Monte Carlo des Ostens‘ (Macao) anschließen, um dort an legalem Glücksspiel teilnehmen zu können. Dort bietet die größte Spielbank der Welt, das ‚Venetian Kasino⁶³‘, in einer einzigartigen Dimension uneingeschränktes Glücksspielvergnügen. An 870 Spieltischen und 3400 Einarmigen Banditen kann rund um die Uhr gezockt werden, ehe man sich in einem der 3000 Hotelzimmer ausruhen kann.

Der weltweite Boom des Glücksspiels hat auch die Grenzen des ‚kleinen‘ Staates Österreich erreicht, dessen Glücksspielmarkt mit geschätzten 10,3 Mrd. Euro⁶⁴ gespieltem und gewettetem Kapital, zu den drei größten in Europa gezählt wird. Durch den EU-Beitritt

⁶³ Vgl. ‚The Venetian Casino‘, Zugriff am 3. 10. 2007

⁶⁴ Vgl. Kreutzer, Fischer & Partner (2007)

Österreichs im Jahr 1995 wurde das Recht der Europäischen Gemeinschaft angenommen, dem ein Vorrang gegenüber den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zukommt. Die Regelung des Glücksspielwesens in der Form eines Monopols war und ist zwar gesetzlich vorgesehen und verankert, jedoch berufen sich zahlreiche ausländische Anbieter auf gemeinschaftsrechtlich gewährleistete „Freiheiten“⁶⁵ (Warenverkehrsfreiheit, Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit, Kapitalverkehrsfreiheit) und fordern eine legale Zulassung, um so Glücksspiele auch in Österreich durchführen zu können. Im folgenden Abschnitt werden gemeinschaftsrechtliche Aspekte dargelegt sowie besprochen, wie diese, unter Bezugnahme auf den Versuch, die Spielsucht zu bekämpfen, mit der herrschenden österreichischen Gesetzeslage vereinbar sind.

6.4.2 Die EU und das österreichische Glücksspielmonopol

Als das Land Österreich ein Mitglied der EU wurde, wurden für die Rechtslage in Österreich in allen Rechtsbereichen auch Rechtsakte von Organen der Gemeinschaft maßgeblich. Ein nationaler rechtlicher Sachverhalt hat somit auch den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen. Jedermanns Recht auf die vier genannten gemeinschaftsrechtlichen gewährleisteten „Freiheiten“ hat dazu geführt, dass seit geraumer Zeit die Monopolstellung der Casinos Austria AG und der Österreichischen Lotterien Gesellschaft m.b.H. bezüglich ihrer rechtmäßigen Zulässigkeit, in Frage gestellt wird. Grundsätzlich überlässt es das EU-Gericht jedem Land selbst, wie es das Glücksspielmonopol handhabt und hat bisweilen keine europaweite einheitliche Regelung erlassen. Dessen ungeachtet haben die nationalen Regelungen der einzelnen EU-Staaten auf dem Glücksspielsektor mit dem EU-Recht übereinzustimmen. Mehrere private Anbieter fordern eine (Teil)-Liberalisierung des Glücksspielmarktes und haben die Diskussion über einen Auflösung des Monopols mittels Klagen vor heimischen und internationalen Gerichten eingeleitet. Sowohl der Gesetzgeber, in dem Fall das Finanzministerium für Finanzen, als auch Glücksspielanbieter scheinen sich nur in einem Punkt einig zu sein, und zwar, dass der Spielerschutzgedanke und nicht fiskalische Interessen als Ausgangspunkt einer ‚modernen‘ Gesetzeslage im Vordergrund steht. Eine Änderung der herrschenden Regelung war und ist nötig, nachdem die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren⁶⁶ gegen Österreich eingeleitet hat. Somit wurde den Beteiligten bewusst, dass das nationale Glücksspielmonopol nur schwer mit dem EU-

⁶⁵ Vgl. Nödl (2006), S. 80 ff

⁶⁶ Vgl. Bundesministerium für Finanzen (2007), Zugriff am 27. 9. 2007

Recht vereinbar ist. Denn ausländische Glücksspielanbieter wollen an dem Geschäft teilhaben und sehen sich in ihrer Geschäftstätigkeit eingeschränkt, welches schon oftmals von Gerichten bestätigt wurde. An der Existenz des Glücksspielmonopols selbst muss nach den Vorschriften der Europäischen Kommission nicht gerüttelt werden, es müssen nur gesetzliche Veränderungen bzw. Erweiterungen in einigen wenigen Punkten vorgenommen werden.

In erster Linie gilt der für diese Arbeit speziell wichtige Spielerschutz als nicht EU-konform, welcher bereits in der geplanten Glücksspielgesetzes-Novelle 2008 bedacht wurde. So sollen sowohl inländische als auch ausländische Bürger dem Spielerschutz der Spielbankbetreiber unterliegen (siehe Kapitel 6.1.7). Weiters hatte die EU-Kommission das Werbeverbot für ausländische Glücksspielanbieter bemängelt und dessen Auflösung gefordert. Laut Berichten der Regierung wird auch dieser Wunsch der EU in der kommenden Novelle erfüllt.

Der Glücksspielmarkt und seine Regelung in Österreich in der Form eines Monopols hat im Vergleich zu anderen grenzüberschreitenden Regelungen eine gesonderte Position, da das Wesen des Glücksspiels als sensibel gilt. Die EU-weiten ‚Freiheiten‘, wie die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit, haben freilich gesichert zu sein, jedoch sind Beschränkungen des Glücksspiels gerechtfertigt, wenn diese der Bekämpfung von Spielsucht oder Kriminalität dienen. Nur haben die Einschränkungen verhältnismäßig und nicht diskriminierend zu sein. Im Zuge der Rechtssachen Schindler⁶⁷, Läärä⁶⁸, Zenatti⁶⁹, Gambelli⁷⁰ und Placanica⁷¹ wurden diverse Urteile von dem EuGH erlassen, die nationale Glücksspielregelungen der einzelnen Staaten und ihre Bedeutung gegenüber gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zum Gegenstand hatten. In diesen Urteilen wurden bestehende Monopole meist bestätigt, jedoch auch dringende Veränderungen beauftragt.

Die Literatur sowie Gesetzestexte über diese jahrelangen Rechtsfragen der Glücksspielmonopole würde hier bei weitem unpassend sein, nur soll gesagt sein, dass mit oder ohne Monopol, der Glücksspielmarkt eigens zu beurteilen ist und dass zum Schutz der Allgemeinheit und der öffentlichen Sicherheit, der Markt von seitens des Staates sehr wohl einer Regulierung unterzogen werden darf, solange dies verhältnismäßig passiert.

⁶⁷ Vgl. EuGH 24. März 1994, Rs C-275/92

⁶⁸ Vgl. EuGH 21. September 1999, Rs C-124/97

⁶⁹ Vgl. EuGH 21. Oktober 1999, Rs C-67/98

⁷⁰ Vgl. EuGH 6. 11. 2003, Rs C-243/01

⁷¹ Vgl. EuGH 6. 3. 2006, Rs C-338/04

Gewiss hat der Staat auch steuerliche Gründe dafür etwaige Zutrittsbeschränkungen rechtmäßig zu etablieren, vielmehr ist aber dem Spielerschutz und dem Gefahrenpotential des Glücksspiels beizuwohnen. Aus ordnungspolitischer Sicht sollte der Staat ja nur dort eingreifen, wo der Markt versagt, um gesellschaftliche Wohlfahrt zu gewährleisten.

6.5 Résumé

Die österreichische Rechtsprechung in Sachen Glücksspiel wird sich im Laufe der Zeit mit Sicherheit einer Gesetzes-Novellierung zu unterziehen haben, welche die geltenden Rechte und Pflichten aller Parteien, die des Staates sowie der Glücksspielanbieter, deutlich ändern. Die Erhaltung des Monopols wird zuweilen unter dem Vorwand verteidigt, dass es gegenüber privaten Glücksspielanbietern die beste Voraussetzung biete, produktive Maßnahmen und gute Angebote zur Spielsuchtbekämpfung bereitzustellen. Grundsätzlich werden private Unternehmen, schon allein ihrer Existenz wegen, dem Ziel der Gewinnmaximierung nacheifern. Doch scheint es, als wären sich jüngst alle Mächtetern-Teilnehmer am Glücksspielmarkt bewusst geworden sein, dass sich ohne ausreichenden Spielerschutzgedanken kein geschäftlicher Erfolg verbuchen lässt. Die Regierungsvertreter basteln an einem Modell, welches dem Spiel zwischen Unterhaltung und Gefahr die nötigen präventiven Rahmenbedingungen zur Seite stellt, und doch den geltenden gemeinschaftsrechtlichen sowie nationalen Gesetzen entspricht. Die soziale Verantwortung des Staates kann meiner Ansicht nach nur in einem streng kontrollierten und regulierten Umfeld gewährleistet werden, in dem der Interessenkonflikt zwischen der Einnahme an Steuern und dem Spielerschutz keine Rolle spielt. Wie aufgezeigt wurde, ist die Vielzahl der illegalen Spielangebote und die Gefahr eines suchartigen Spielverhaltens derzeit wenig einzuschränken. Die staatlichen Organisationen versuchen seit langem, die Art und das Ausmaß der Glücksspiele sowie den Zugang zum Spielen verbindlich zu regeln und Verletzungen unter Strafandrohung zu stellen. Einer Gesellschaft, deren Freizeitvergnügen durchaus mit dem Glücksspiel vereinbar sein soll, muss sich die Folgen der Krankheit ‚Spielsucht‘ vor Augen halten und mit Hilfe staatlicher Fürsorgepflicht ein geregeltes Spiel ermöglichen. Um das Krankheitsbild und seine Auswirkung leichter zu verstehen, werden im nächsten Kapitel die nötigen Informationen zur Spielsucht erörtert, um so noch erkennbarer und intensiver an der Bekämpfung dieser Sucht teilzunehmen.

7. Die Glücksspielsucht

Das Thema dieser Arbeit stößt hinsichtlich der ökonomischen Beurteilung und Erarbeitung an dieser Stelle schlussendlich an seine Grenzen, was jedoch nicht bedeutet, dass das Modell somit vollendet ist. Es sind Ansätze zur kritischen und lösungsorientierten Behandlung des Problems einer vertretbaren Koexistenz von Glücksspiel und Spielsuchtbekämpfung freilich gegeben, doch hat sich der Exkurs über das Suchtbild an die dazu vorhandene Literatur anzulehnen und wird im folgenden Kapitel ausführlich erläutert.

7.1 *Das Problem des Suchtverhaltens*

7.1.1 **Begriffe und Erscheinungsbild der Spielsucht**

Das Glücksspiel, oder Hasardspiel, von dem französischen Wort ‚hasard‘ (<Zufall>), beschäftigt und begeistert Kulturen seit über ca. 5000 Jahren. Das „allein oder überwiegend vom Zufall abhängige Spiel⁷²“, führt seit seinen ersten Anfängen zu unterschiedlichen Bewertungen seitens der Gesellschaft. Auf der einen Seite wird das Glücksspiel als Freizeitereignis und gesellschaftliche Unterhaltung gesehen, mit dem sowohl finanzielles ‚Unglück‘ als auch finanzieller Wohlstand verbunden wird. Auf der anderen Seite stehen Leidenschaft zum Spiel sowie Laster und folglich die Sucht zu dem Glücksspiel im Mittelpunkt⁷³. Das Spielen mit dem Glück fordert Aufmerksamkeit, etwas Geschicklichkeit sowie Intuition und eine besonders große Portion an Glück. Die Teilnahme am Glücksspiel führt zu einem erhöhten Adrenalin Spiegel, jedoch kann die Faszination am Spiel schnell zu einem Problem werden, welches parallel mit einem steigenden Angebot in der Glücksspiel- und Spielautomatenbranche einhergeht⁷⁴.

Problematisches Spielverhalten existiert seit es das Glücksspiel gibt. Die Beurteilung von Glücksspiel als eine Sucht und Krankheit führt uns zu dem Begriff der Spielsucht. In der Literatur geht man davon, dass rund 0,5% - 1% der Bevölkerung zu den pathologischen Glücksspielern zählt. In Österreich entspricht das einer Anzahl von ca. 40.000 - 80.000

⁷² Der große Brockhaus (1980), S. 574

⁷³ Vgl. Meyer und Bachmann (2000), S.6-7

⁷⁴ Vgl. Whelan (2007), S. 9

Betroffenen. Wie die Tageszeitung ‚Der Standard‘⁷⁵ kürzlich berichtete, haben oder kennen 42% der österreichischen Bürger in ihrem Bekanntenkreis Spielsüchtige und sprechen sich für erhöhten Schutz vor der Spielsucht aus. Schätzungen zur Folge, sind weitere 3% - 4% der Bevölkerung, etwa 240.000 – 320.000 Menschen, von einer künftigen Spielsucht gefährdet. Die Bevölkerung sieht das größte Suchtpotential, wie die Ausführungen seitens der Wissenschaft auch zeigen, bei dem Automatenpiel, Roulette, Poker und dem Glücksspiel Black Jack.

Diese Art der Sucht ist natürlich nicht ansteckend, und deren Vorkommen ist gegenüber anderen Krankheitsbildern eher selten ist, doch ist die Existenz des Problems ‚Spielsucht‘ nicht zu leugnen. Allgemein wird mit dem Begriff ‚Glücksspielsucht‘ versucht, das Verhalten von Menschen zu beschreiben, die der Faszination Glücksspiel verfallen sind und deren Lebensinhalt darin besteht, sich mit dem Glücksspiel auseinanderzusetzen bzw. sich vom Glücksspiel nicht mehr losreißen können. Der Gedanke durch Glück an finanzielle Mittel zu gelangen und in Luxus zu leben, hat viele Menschen in süchtiges Spielverhalten getrieben, anstatt mittels körperlicher oder geistiger Arbeit zu Reichtum zu gelangen. Der Anreiz für weiteres Glücksspielen liegt hierbei bei dem Spielteilnehmer selbst (intrinsische Motivation), welcher auch durch negative Spielerfolge nicht abschwächt. Eine eventuelle Belohnung wird damit erreicht, dass auf emotionaler Ebene und nicht materieller Ereignisse Genugtuung gefunden wird. Viele Menschen scheinen zudem den Sinn und die Fähigkeit einer anspruchsvollen und abwechslungsreichen Freizeitgestaltung verloren zu haben. Für den Teil der Spieler, deren Drang zum Spielen den Alltag auf geistiger und emotionaler Ebene beherrscht, kann das Spiel mit dem Glück zum Ruin jeglicher Erfolge führen. Schon Mohammed (570-632) beschrieb den Wein sowie das Glücksspiel als „Greuel von Satans Werk“⁷⁶. Der deutschsprachige Begriff der ‚Glücksspielsucht‘, erstmals von Jörg Petry⁷⁷ im Jahr 1996 erfasst, beschreibt die ausschlaggebenden Bestandteile der Problematik des Glücksspielverhaltens sehr deutlich – nämlich Spiel, Glück und Sucht. In der Fachliteratur sind etliche Bezeichnungen und Definitionen für problematisches Glücksspielverhalten zu finden, nicht zuletzt durch unterschiedliche Übersetzungen aus dem angelsächsischen Sprachraum. In diesem wird das Störungsbild des problematischen Glücksspielverhaltens häufig mit „addictive, excessive, problem or pathological gambling“⁷⁸ bezeichnet. Heute wird

⁷⁵ Vgl. ‚Der Standard‘, *Hohes Suchtpotenzial durch Automaten.*, Zugriff am 21. 11. 2007

⁷⁶ Anna Fett (1996), S.23

⁷⁷ Vgl. Petry (2003)

⁷⁸ Petry (1996), S. 17 ff

im deutschsprachigen Raum hauptsächlich die Bezeichnung „Pathologisches Glücksspiel“ angewendet. Diese hatte sich durch die im Jahre 1980 beginnende Akzeptanz und Aufnahme problematischen Glücksspielverhaltens in die internationalen Klassifikationssysteme psychischer Störungen als eigenständiges Störungsbild fest etabliert. Dazu haben die Wissenschaftler Cluster und Milt wesentlich beigetragen, die pathologisches Glücksspiel als eine Suchtkrankheit beschrieben, „in welcher der Mensch von einem überwältigenden und unkontrollierbaren Impuls des Spielens getrieben wird. Der Impuls schreitet in Intensität und Dringlichkeit fort, in dem ihm immer mehr Zeit, Energie und Emotion aufgeopfert wird. Letztlich dringt er soweit ein, dass er oft alles bedeutend Wichtige in jemandes Leben zerstört⁷⁹“.

Zwar kann die Sucht sowohl ‚arme‘ als auch ‚reiche‘ Menschen treffen, und niemand scheint vor der Gefahr grundlegend geschützt zu sein, jedoch ist eine Abgrenzung bezüglich des Spielverhaltens und der Spielausprägung vorzunehmen. Die Einen haben Glück, die Anderen verfolgt das Pech. Doch wer gehört in welche Gruppe!?

7.1.2 Abgrenzung

Der pathologische Glücksspieler unterscheidet sich vom gewohnheitsmäßigen (sozialen) wie auch vom professionellen Glücksspieler. Manisch exzessives Glücksspielen wird nicht als pathologisches Glücksspielen angesehen.

Rosenthal (1989)⁸⁰ entwickelte eine Unterscheidung der Spielertypen, in dem er jene in soziale, problematische, pathologische und professionelle Spieler differenzierte. Die sozialen bzw. Gelegenheits- Spieler stellen die größte Gruppe dar. Sie wenden sich aus reiner Unterhaltung, Abwechslung zum Alltag und Vergnügen dem Glücksspiel zuwenden, ohne dabei ernstzunehmende suchtspezifische Symptome zu zeigen. Die übrigen Spielertypen sind weitaus mehr in das Glücksspiel involviert und finden darin die Lösung von Problemen, die Befriedigung lustvoller Wünsche (Gewohnheitsspieler) oder aber auch ihren ‚Traumberuf‘ (professionelle Spieler).

⁷⁹ Meyer und Bachmann (2000), S. 28

⁸⁰ Vgl. Petry (1996), S. 17 ff

Pathologische Glücksspieler verbindet die psychische Abhängigkeit unterschiedlicher Ausprägung, für welche Moran (1970)⁸¹ folgende Unterscheidung entwickelte:

- Subkulturelles Glücksspiel: Verursacht durch exzessives Spielen im sozialen Umfeld
- Neurotisches Glücksspiel: Folge von Stress oder emotionaler Probleme
- Impulsives Glücksspiel: Neigung zu spontanen Reaktionen sowie zu einer ambivalenten Einstellung zum Glücksspiel endet im völligen Kontrollverlust
- Psychopathisches Glücksspiel: Grundlage dafür ist einer Persönlichkeitsstörung
- Symptomatisches Glücksspiel: Folge einer psychischen Störung/Depression.

Im Folgenden werden der Verlauf der Sucht und die unterschiedlichen Phasen einer typischen Spielerkarriere dargestellt, um ein besseres Verständnis für die zunehmend akzeptierte Problematik übermassigen Glücksspiels zu haben.

7.1.3 Verlauf der Sucht

Im Alltag eines Spielsüchtigen dominiert die ‚Droge‘ Glücksspiel. Die Handlungen des Spielsüchtigen basieren auf rein individueller rationaler Entscheidungsmacht, womit dieser seinen persönlichen Nutzen nach dem ökonomischen Prinzip maximiert (Modell des Homo oeconomicus⁸²). Alles dreht sich um den Drang der Sucht nachzukommen und die nötigen Mittel dazu bereit zu haben. Der dem Glücksspiel verfallene Spieler wendet sich zunehmend von Familie und Freunden ab, außer es besteht die Möglichkeit durch diese Personen finanzielle Engpässe zu überwinden. Das Spielen wird zu einer Art Ritual, welches durch Lügen gegenüber Angehörigen, Freunden und Arbeitskollegen bewahrt wird. Der Spielsüchtige belohnt sich mit dem Spielen und entkommt somit unangenehmen Konflikten des Alltags. Das Glücksspiel tritt immer weiter in den Vordergrund und zählt nur noch zu den einzigen wahren Erfolgen im Leben.

Glücksspielsüchtige verlieren mit der Zeit die Kontrolle über ihre Spielverhalten bzw. ihre Spielsucht. Oftmals scheitern Vorhaben, wie etwa nur eine vorher festgesetzte bestimmte Menge an Geld zu verlieren, oder auch nach einer gewissen Zeit mit dem Spielen aufzuhören. Dieses Verhalten treibt den Spielsüchtigen schlussendlich immer weiter in den finanziellen und seelischen Ruin.

⁸¹ Vgl. Meyer und Bachmann (2000), S. 51-54

⁸² Vgl. Wikipedia, Die Freie Enzyklopädie, Zugriff am 5. 2. 2008

Zahlreiche Untersuchungen haben dargestellt, dass kaum eine Vorbeugung, gänzlich dem Spielen zu verfallen, in längerer Hinsicht der Sucht standhalten kann. Dieses Dilemma führt zu dem so genannten ‚chasing⁸³‘, welches die Jagd nach entstandenen Verlusten beschreibt.

Weiters gehören erfolglose Versuche, dem Spielen ein Ende zu bereiten, zu dem Erscheinungsbild Glücksspielsüchtiger. Sei es aufgrund eigenen Wunsches oder aufgrund des Verlangens der Mitmenschen – der Verzicht auf das Spielen fällt schwer und hält meist nicht lange. Die Glücksspielsucht wird durch eigene Motivation und Einbildung, wie etwa, dass jederzeit mit dem Zocken aufgehört werden kann, wann immer man das auch wirklich will, vorangetrieben und verstärkt. Auch wird berichtet, dass veränderte Lebenssituationen (Heirat, Jobwechsel oder die Geburt eines Kindes) zu einem glücksspielfreien Zeitraum führen können. Doch zeigt sich, dass danach meist noch exzessiver gespielt wird als vor solch einer ‚Ablenkung‘.

Spieler entwickeln im Laufe ihrer Karriere ein zunehmendes Verlangen nach höherem Risiko und zugleich nach höheren Gewinnen. Meist reichen kleine Einsätze nicht mehr aus, um Zufriedenheit und Genugtuung durch das Spielen zu erlangen und so kommt es oft zu höheren Spieleinsätzen und riskanten Spielvorgängen. Werden anfänglich meist Gewinne verbucht, so wird trotz allem solange gespielt, bis alle finanziellen Mittel ausgeschöpft sind. Glücksspielsüchtige, die aus Gründen wie Geldmangel oder anderen verpflichtenden Lebenssituationen (Beruf, Kontrolle durch Familie und Freunden), nicht mehr spielen können, leiden erfahrungsgemäß an „psychischen aber auch vegetativ-physischen entzugsähnlichen Erscheinungen⁸⁴“. Den Betroffenen scheint nichts wichtiger zu sein, als endlich wieder mit dem Spielen zu beginnen um Ruhe und Genugtuung zu finden. Sie wirken nervös, ungeduldig und gereizt, versuchen alles um ihre Spielsucht zu befriedigen und können es kaum erwarten, erneut zufrieden zu spielen. Entzugserscheinungen können auch in Form von Schlaf- und Konzentrationsstörungen, Depressionen, Übelkeit und Schweißausbrüchen in Erscheinung treten.

Es zeigt sich, dass regelmäßiges und unkontrolliertes (Glücks-) Spielen über kurz oder lang zu finanziellen, sozialen und psychischen Schäden führen wird. Im Falle, dass dem Betroffenen die nötigen finanziellen Mittel zum Spielen fehlen, wird sich dieser schlussendlich der

⁸³ Vgl. Meyer und Bachmann (2005), S. 34 f

⁸⁴ Meyer und Bachmann (2000), S. 35

illegalen Geldbeschaffung zuwenden und sich somit inmitten eines Kreislaufes befinden, welcher schwer zu stoppen ist. Zudem treten Mitmenschen in den Hintergrund und gesellschaftliche bzw. zwischenmenschliche Beziehungen werden vernachlässigt. Die dadurch entstehenden Depressionen und Gewissensbisse treiben die Spielsucht an.

7.1.4 Die Phasen einer Spielerkarriere

In der Literatur findet sich folgende Phasenunterscheidung⁸⁵ einer Spielerkarriere: positives Anfangsstadium, kritisches Gewöhnungsstadium und letztlich das Suchtstadium. Nach dem Phasenmodell von Custer (1987)⁸⁶ zum ‚zwanghaften Glücksspiel‘ lassen sich diese Phasen einer Spielerkarriere auch als Gewinn-, Verlust-, und Verzweiflungsphase bezeichnen.

- Gewinnphase/positives Anfangsstadium

In der Gewinnphase bzw. im positiven Anfangsstadium überwiegt ein durchaus erhöhtes Selbstwertgefühl, welches durch anfängliche Gewinne und dem damit verbundenen höheren sozialen Ansehen verbunden ist. Zumeist wird mit dem Spielen aus rein zufällig auftretenden Gelegenheiten begonnen und führt in weiterer Folge zu einer immer häufigeren Teilnahme am Glücksspiel. Auch kann jedoch eine schlechte finanzielle Ausgangslage der Grund für das Spielen sein, durch welches der Versuch gestartet wird, aus anderen Quellen an finanzielle Mittel zu gelangen. Positive Erfahrungen und Gewinne treiben den Spieler in seiner anfänglichen Lust und Leidenschaft zum Glücksspiel an und intensivieren diese zusätzlich. Die Risikobereitschaft erhöht sich zunehmend und die Gewinne bekommen eine immer wichtigere Rolle, welches eine Spielerkarriere unaufhaltsam fördert.

- Verlustphase/kritisches Gewöhnungsstadium

Die Verluste werden fortlaufend größer und die Spielintensität steigt. Der Spieler denkt ausschließlich an das Glücksspiel und kann bereits in diesem Stadium nicht mehr an das Aufhören denken. Um die entstehenden Verluste auszugleichen, wird versucht mittels höherer Einsätze Verspieltes wieder zurückzugewinnen; jedoch befindet sich der Betroffene bereits hier in dem schon erwähnten ‚chasing‘ - Dilemma. Der reale Wert des Geldes geht verloren

⁸⁵ Vgl. Meyer und Bachmann (2005), S. 34 f

⁸⁶ Vgl. Meyer und Bachmann (2005), S. 37 f

und das Glücksspiel nimmt die immer deutlichere Form eines Rituals an. Die Angehörigen sowie Freunde werden vernachlässigt und das Glücksspiel rückt in den Mittelpunkt des Alltags. Ein Netz an Lügen und Ausreden verschafft dem Spieler die Möglichkeit seiner Sucht und Gier nachzukommen. Spieler in diesem Stadium haben jedoch meist noch Kontrolle über ihr ‚Zocken‘ und so kommt es nur vereinzelt schon zum erbarmungslosen Verspielen jedes Geldes.

- Suchtstadium/Verzweiflungsphase

Schlussendlich gelangt der Glücksspieler so tief in den teuflischen Bann des Glücksspiels, dass er die Kontrolle über sein Spielen gänzlich verliert und alles verfügbare Geld aufs Spiel setzt. Jegliche Art von Besitz wird hierbei zur Verwertung kommen; man denke an die in Österreich immer zahlreicher werdenden Pfandhäuser. Doch damit ist noch lange nicht genug - ist einmal kein beweglicher Vermögensgegenstand mehr in bares Geld umzusetzen, greifen pathologisch Spielsüchtige sogar auf weitaus größere Vermögenswerte zurück (Haus und Hof). Sind auch diese Werte nicht mehr verfügbar, wird Kapital schlussendlich auch auf illegale Weise beschafft.

Auch im Falle erkennbarer Folgeschäden wird weitergespielt, trotz aufkommender kurzzeitiger Schuldgefühle, Ruhelosigkeit, Panikattacken oder etwa Persönlichkeitsveränderungen und sozialem Abstieg. Diese erwähnten Eigenschaften bilden das Erscheinungsbild eines Spielsüchtigen bzw. eines pathologischen Glücksspielers.

Der Wandel eines gewöhnlichen Spielteilnehmers vom positiven Anfangsstadium über das kritische Gewöhnungsstadium bis hin zum Suchtstadium kann mehrere Jahre dauern. Weitaus länger dauert der konkrete Versuch Hilfe und Behandlung in Anspruch zu nehmen und das Glücksspielverhalten als Problem zu realisieren und zu akzeptieren.

7.2 Ist Pathologisches Glücksspiel eine Suchtkrankheit – oder doch abnorme Gewohnheit und Störung der Impulskontrolle!?

Die Mehrzahl der Wissenschaftler auf diesem Forschungsgebiet ist der Ansicht, dass pathologisches Glücksspielen eindeutig zu den Suchtformen gezählt werden muss. Damit vergleichen sie exzessives und unkontrolliertes Spielverhalten mit dem Erscheinungsbild von stoffgebundenen Suchtformen (Alkoholsucht, Drogensucht). Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat sich dieser Sichtweise nicht angeschlossen und pathologisches Glücksspiel in ihr Klassifikationssystem (ICD) psychischer Störungen unter ‚Abnorme Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle‘ aufgenommen. Die American Psychiatric Association hingegen hat in ihrer Klassifikation (DSM) des pathologischen Glücksspiels auf die Gemeinsamkeit mit stoffgebundener Abhängigkeit aufmerksam gemacht. Neben den bedeutendsten Symptomen, wie der Abstinenzunfähigkeit und dem Kontrollverlust über das verspielte Geld, steht der auftretende Rauschzustand eng mit den Symptomen stoffgebundener Suchtformen in Verbindung. Diese Sichtweise orientiert sich stark an dem von Jellinek (1960) entwickelten Suchtkrankheitsbegriff der stoffgebundenen Suchtformen (Alkoholismus). Um die Ursachen der Glücksspielsucht anhand stoffgebundener Suchtformen herzuleiten, wurde zudem das so genannte ‚Suchtdreieck⁸⁷‘ verwendet. Dieses zählt drei wesentlichen miteinander verbundene Ursachen für die Entstehung einer Suchtkrankheit auf: die spezieller Wirkung der Droge bzw. der süchtigen Verhaltensweise, spezielle Eigenschaften des Individuums und das spezielle soziale Umfeld.

Die Gleichsetzung von pathologischem Glücksspiel mit dem Erscheinungs- bzw. Krankheitsbild stoffgebundener Suchtformen wurde stets kritisiert. So scheint die Diskussion, ob das Suchtmodell auf pathologisches Glücksspielverhalten angewendet werden kann, noch nicht abgeschlossen zu sein. Nur lässt es sich erkennen, dass die meisten Wissenschaftler und Therapeuten pathologisches Glücksspiel als Suchtverhalten kategorisieren. Das Bestehen von nichtstoffgebundenen Suchtformen wurde lange Zeit nicht akzeptiert, worauf die unklare Einteilung pathologischen Glücksspiels zurückzuführen ist.

Der nächste Abschnitt beschäftigt sich daher mit dem pathologischen Glücksspiel und betrachtet dieses im Rahmen des Suchtmodells.

⁸⁷ Vgl. Meyer und Bachmann (2005), S. 58

7.3 Das Suchtmodell

7.3.1 Einleitung

Wie soeben erwähnt, waren bis zu Beginn der 80er Jahre viele Wissenschaftler bzw. Therapeuten der Meinung, dass es im wesentlichen keine nichtstoffgebundenen Suchtformen gibt; worunter die Glücksspielsucht einzuteilen wäre. Allerdings wiesen Spezialisten in dem Bereich der Suchtforschung darauf hin, dass die Substanz bzw. der Stoff in verschiedenen Suchtformen nur dazu dient, die psychische Wirkung mittels des Konsums zu befriedigen. Es zeigte sich, dass nicht nur bestimmte Substanzen, sondern auch gewisse Tätigkeiten psychische Wirkungen bei dem Betroffenen hervorrufen können. So wurde die Glücksspielsucht mit der Kokainsucht verglichen (Meyer, 1987) und trotz suchtmittelspezifischer Unterschiede dieser Krankheitsbilder, traten identische Symptome der Suchtformen auf. Die süchtige Bindung bzw. die psychische Abhängigkeit sowie der Kontrollverlust sind die gleichen erkennbaren Symptome, welche in jeder Art einer Sucht auftreten können. Weiters stellt die Eigendynamik ein wesentliches obligatorisches Merkmal (neben dem Kontrollverlust und der Bindung an das Suchtmittel) dar, die aus dem Verlauf der Suchtentwicklung zu diagnostizieren ist. Der Suchtkranke ist zunehmend auf ‚das Mittel‘ konzentriert und die Vielfältigkeit seiner alltäglichen Handlungen schrumpft auf das Nötigste, eben auf die Befriedigung der Sucht, welche sich mit erhöhtem Konsum vermindert⁸⁸.

Somit wird, wie bereits erwähnt, deutlich, dass bei der Glücksspielsucht alle wesentlichen Symptome einer Suchtform enthalten sind. Der pathologische Glücksspieler konsumiert das Suchtmittel Glücksspiel, um in erster Linie einen entspannten, rauschartigen und befriedigenden psychischen Zustand zu erlangen. Auf die Dauer werden kurzfristige Bedürfnisse sicherlich befriedigt, langfristig aber negative Auswirkungen erkennbar.

Die Sucht als eigenes Krankheitsmodell konnte sich bis heute noch nicht durchsetzen, obwohl einige Konzepte das Suchtverhalten als ein erlerntes Fehlverhalten, oder auch die Seele des Menschen, als Ursache, betrachten. Trotzdem erleichtert die Ansicht, dass physiologische Gründe für das Suchtverhalten vorliegen, insofern den heutigen Wissensstand, als dass sie wertvoll für Forschung und Behandlung von pathologischem Glücksspiel ist;

⁸⁸ Vgl. Meyer und Bachmann (2000), S. 46

Behandlungsmethoden werden dadurch leichter zugänglich und Betroffene sowie deren Angehörige entwickeln ein besseres Verständnis für deren Verhalten.

Die Argumente, dass pathologisches Glücksspiel als eine typische Suchtform gilt, führten schlussendlich zu dessen Aufnahme in die internationalen Klassifikationssysteme psychischer Störungen. In den Klassifikationssystemen psychischer Störungen wird pathologisches Glücksspiel als „ein andauerndes, wiederkehrendes und oft noch gesteigertes Glücksspielverhalten trotz negativer persönlicher und sozialer Konsequenzen wie Verschuldung, Zerrüttung der familiären Beziehungen und Beeinträchtigung der beruflichen Entwicklung⁸⁹“ definiert, welche nun folgend dargestellt werden.

7.3.2 Diagnostische Kriterien

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) nahm in dem Klassifikationssystem ICD-10⁹⁰ („International Classification of Diseases and Related Health Problems“) pathologisches Glücksspielen im Kapitel fünf „Psychische- und Verhaltensstörungen“ im Abschnitt „Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen“ unter „Abnorme Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle“ (Kennzahl: F 63.0) auf.

Zahlreiche Therapeuten sehen in der Reduzierung des pathologischen Glücksspiels auf eine Störung der Impulskontrolle eine erschwerte Möglichkeit der Anwendung von Behandlungsmethoden einer psychotherapeutisch orientierten Behandlung von Suchtkranken. Daher orientiert sich die herrschende Lehre, wie bereits angesprochen, weitest an dem Suchtcharakter des pathologischen Glücksspielverhaltens.

Die American Psychiatric Association hat das krankhafte Glücksspielen in ihrem Klassifikationssystem DSM-III⁹¹ (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders) unter „Störungen der Impulskontrolle, nicht andernorts klassifiziert“ eingeordnet. Alle Kriterien des ICD-10 wurden in das etwas später erscheinende DSM-IV miteinbezogen und zudem erweitert. Die Kriterien des DSM-IV nahmen später zu der symptomorientierten Definition auch klinische Symptome auf. Dabei wurde noch spezifischer auf die das

⁸⁹ Petry (2003), S.13

⁹⁰ Vgl. Weltgesundheitsorganisation, Zugriff am 15. 9. 2007

⁹¹ Vgl. American Psychiatric Association, Zugriff am 15. 9. 2007

Glücksspiel betreffenden Eigenschaften eingegangen. Es galt, auf spezielle Aspekte, wie verzerrte Denkmuster, die Wichtigkeit des Geldes, die fehlende Ruhe und das Verlangen nach Anerkennung in der Gesellschaft festzuhalten.

In beiden Klassifikationssystemen herrscht eine unterschiedliche Anzahl an zu erfüllenden Kriterien, um die Eigenschaft des pathologischen Glücksspiels zu erfüllen. Die Kriterien des pathologischen Glücksspiels nach ICD-10 und DSM-IV sind folgend definiert:

Hauptkriterien⁹² nach ICD-10 (F 63.0):

- „Dauerndes, wiederholtes Glücksspielen
- Anhaltendes und oft noch gesteigertes Glücksspielen trotz negativer Konsequenzen“

Die Kriterien des ICD-10 gelten dann als erfüllt, wenn „zwei oder mehr Episoden des Glücksspielens über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr vorliegen⁹³“. Im Rahmen dieser Kriterien wird demnach hauptsächlich beurteilt, in wie fern der Betroffene dem Glücksspiel verfallen ist, wie intensiv nach Einschränkungs- und Einstellversuchen gespielt wird, aber auch wie sehr eine Gefährdung bzw. der Verlust von sozialen Kontakten oder beruflicher Chancen ausgeprägt ist.

Diagnostische Kriterien⁹³ nach DSM-IV (312.31):

- „Starkes (kognitives) Eingenommensein vom Glücksspielen
- Einsatzsteigerung zur Erlangung der gewünschten Erregung
- Gescheiterte Versuche zur Einschränkung oder Einstellung des Glücksspielens
- Unruhe bzw. Gereiztheit bei Einschränkungs- – und Einstellversuchen
- Glücksspielen zur Vermeidung von Problemen/negativen Gefühlen
- Den Verlusten durch erneutes Glücksspielen hinterher jagen
- Vertuschen der Glücksspielproblematik gegenüber nahen Bezugspersonen
- Illegale Handlungen zur Finanzierung des Glücksspielens
- Glücksspielbedingte Gefährdung bzw. Verluste von Bezugspersonen oder Berufschancen
- Nutzung des Geldes anderer Personen zur Sanierung der finanziellen Misere“

⁹² Vgl. Petry (2003), S.13

⁹³ Petry (2003), S.13

Im Rahmen der diagnostischen Kriterien nach DSM-IV spricht man von pathologischen Glücksspielen, wenn zumindest fünf der zehn oben angeführten Kriterien erfüllt sind. Gegenüber den diagnostischen Kriterien nach DSM-IV, welche das Störungsbild bei Personen mit antisozialer Persönlichkeitsstörung als deutliches Störungsbild anführen, ist bei den Kriterien nach ICD-10 das Spielen bei Personen mit einer psychiatrischen Störung des Sozialverhaltens (soziopathische Persönlichkeit) ausschlaggebend. Soziopathische Persönlichkeiten fallen durch aggressives Verhalten, Egoismus sowie durch den Mangel an sozialen Kontakten auf. Klarerweise sind bei der Erkennung von Anhaltspunkten beider Störungsbilder eben auch beide Klassifikationssysteme zu diagnostizieren⁹⁴.

Um das Vorhandensein und das Ausmaß der Glücksspielsucht aufzuzeigen, sind Verfahren, so genannte „Screening - Verfahren“, durchzuführen, welche im folgenden Abschnitt kurz dargestellt werden. Zuvor wird die hohe Komorbidität (medizinische Bezeichnung für ein zusätzlich zu einer Grunderkrankung vorliegendes, diagnostisch abgrenzbares Krankheits- oder Störungsbild⁹⁵) bei pathologischen Glücksspielern erläutert, welche allerdings wissenschaftlich noch nicht endgültig bestätigt ist.

7.3.3 Komorbidität

Die Wissenschaftler Haller und Kemmerling⁹⁶ (1999) und Müller-Spahn und Margraf⁹⁶ (2003) wiesen in ihren Studien daraufhin, dass es bei pathologischen Glücksspielern zusätzlich zu dem Auftreten von Krankheits- oder Störungsbildern anderer Art kommen kann. So besteht auch nach Getty⁹⁶ (1995) eine 50%ige Wahrscheinlichkeitsrate für zusätzliche depressive Störungen und darüber hinaus leiden geschätzte 25% der pathologischen Glücksspieler an einer stoffgebundenen Sucht, insbesondere an der Alkoholsucht (Denzer⁹⁶, 1995). Diese genannten ‚Zusatzerkrankungen‘, wie ferner auch in Erscheinung tretende Aufmerksamkeitsdefizite, Hyperaktivitätsstörungen (Carlton und Manowitz, 1994) sowie antisoziale Persönlichkeitsstörungen (Blaszczynski und Steel, 1998), und deren Ausprägung haben erhebliche Auswirkungen auf die Wahl einer Behandlungsmethode und müssen im Vorfeld einer Therapie diagnostiziert werden (Näheres dazu siehe Kapitel 11.2).

⁹⁴ Vgl. Meyer und Bachmann (2005), S. 41

⁹⁵ Vgl. Wikipedia, Die Freie Enzyklopädie, Zugriff am 2. 10. 2007

⁹⁶ Vgl. Petry (2003), S. 20

7.3.4 Diagnostische Verfahren

Mittels Screening – Verfahren wird versucht, auf die finanziellen, beruflichen und familiären Beeinträchtigungen bei Glücksspielsüchtigen einzugehen, um so einen möglichen Behandlungsbedarf aufzeigen zu können. Dies ist durch Rosenthal (1989) unter dem Begriff ‚Damage Inventory‘ aufgezeigt worden. Auf dieser Grundlage Rosenthals und auf Grundlage eines Fragebogens, welcher von Mayfield (1974) und Richter & Zahn (1991) zur Diagnose des Alkoholismus erfasst wurde, entwickelte Petry (1996) einen glücksspielbezogenen Fragebogen. Diesem zur Folge liegt problematisches Glücksspielverhalten vor, wenn zwei oder mehreren Fragen positiv beantwortet werden. In dem von Petry (1996) entworfenen ‚CCCC – Questionnaire‘ sind die Merkmale „cannot quit, chasing (Jagd nach entstandenen Verlusten), craving (unwiderstehliches Verlangen nach dem Suchtmittel) und consequences⁹⁷“ die relevanten Entscheidungskriterien.

Die im ‚CCCC – Questionnaire⁹⁸‘ zu bewertende Aussagen:

- „Ich kann mit dem Glücksspielen erst aufhören, wenn ich kein Geld mehr habe!
- Verlieren ist eine persönliche Niederlage, die ich wettmachen möchte!
- Ich denke oft an das Glücksspielen und verspüre einen inneren Spieldrang!
- Zur Geldbeschaffung habe ich schon andere Menschen belogen oder betrogen!“

Unter der Vielzahl anderer Screening – Verfahren (siehe oben) beziehen sich die meisten auf das Phasenmodell von Custer⁹⁹ (1987), welche die Entwicklung der Glücksspielsucht in ‚Gewinnphase, Verlustphase und Verzweiflungsphase‘ unterteilen. Deren Phasenmodell hat wiederum die „Twenty Questions“ („20 Fragen“) der Gamblers Anonymous (1980, „der Anonymen Spieler“) als Grundlage. Betroffene selbst erfassten 20 Fragen, welche die Merkmale der Glücksspielsucht umfassten und der Selbstdiagnose dienen sollen. Bei der Bejahung von 7 der 20 Fragen gilt der Betroffene als ‚zwanhaft glücksspielsüchtig‘.

Der „South Oaks Gamblings Screen (SOGS)¹⁰⁰“ gilt als das am meist verbreitete Verfahren und wurde von Lesieur und Blume (1987) entwickelt. Andere Screening - Verfahren sind der

⁹⁷ Petry (1996), S.86

⁹⁸ Jörg Petry (2003), S.21

⁹⁹ Vgl. Meyer und Bachmann (2005), S. 38

¹⁰⁰ Vgl. Meyer und Bachmann (2005), S. 42

„Massachusetts Gambling Screen (MAGS)¹⁰⁰“ (Shaffer et al., 1994), der „Lie/Bet Questionnaire¹⁰¹“ (Johnson, 1997), und der für den deutschsprachigen Raum entwickelte „Kurzfragebogen zum Glücksspielverhalten (KFG)¹⁰¹“ (Petry und Baulig, 1995). Für die Untersuchung, die Ursache und Folge sowie die Verbreitung von Glücksspielsucht erklären soll, haben Kunkel und Mitarbeiter (1987) ebenso für den deutschsprachigen Raum den „Spielerbelastungsfragen (SBF)“ entwickelt. Dieses Verfahren dient vorerst nur der Aufzeichnung subjektiver Belastung von Automatenspielern.

Trotz dieser hilfreichen Diagnoseverfahren, fehlt es heute noch an einem Verfahren, welches speziell therapierelevante Merkmale aufzeigt. Bis zum heutigen Stand der Forschung konnte bloß nachgewiesen werden, dass pathologische Glücksspieler eine erhöhte Depressivität (Getty et al., 2000) und Impulsivität (Steel & Blaszczynski, 1998) aufweisen. Glücksspielspezifische Merkmale, wie etwa eine erhöhte Risikobereitschaft, externale Kontrollüberzeugung und Leistungsmotivation wurden bisher nicht bewiesen.

Die Wissenschaft wird sich noch einige Zeit mit der weiteren Erforschung der Glücksspielsucht beschäftigen, zumal diese so öffentlich diskutiert und präsent ist, wie wohl noch nie zuvor. Die bekannten Diagnosekriterien und –verfahren sind wichtige Voraussetzungen um rechtzeitig und sinnvoll gegen die Spielsucht handeln zu können. Die erwähnten Aspekte spielen vor allem dann eine wichtige Rolle, wenn das Verhalten eines Spielteilnehmers schon in kleinster Weise erkennen lässt, das Glücksspiel als mehr als ein reines Freizeitereignis zu sehen ist. Für den Kampf gegen die wachsende Spielsucht und die Ergreifung relevanter Maßnahmen, ist es besonders hilfreich, sich der Entstehungsgründe der Spielsucht bewusst zu sein.

Es werden nun die Merkmale eines pathologischen Spielteilnehmers erörtert, um diese frühzeitiger und problemloser erkennen zu können und gleichzeitig das Verständnis dieser Sucht zu verbessern.

¹⁰¹ Vgl. Meyer und Bachmann (2005), S. 42

7.4 Merkmale eines pathologischen Glücksspielers und der Weg dorthin

Auch an diesem Punkt stellt sich die Frage, ob die Ökonomie zur Lösung beitragen kann oder nicht!? Angesichts der herangezogenen Literatur und Recherchen, muss hier die Ökonomie eindeutig passen und der psychologischen bzw. psychoanalytischen Literatur weichen.

7.4.1 Entstehungsbedingungen

Das Spielverhalten und deren süchtige Erscheinungsform kann mit Hilfe des Drei-Faktoren-Modells¹⁰² der Suchtentwicklung erleichternd dargestellt werden. Das Modell sieht die Sucht am Glücksspiel als eine Folge der nachhaltigen Wechselwirkungen von typischen Merkmalen der Droge (Glücksspiel), dem Individuum (der Spieler) und dem sozialen Umfeld. Diese drei Komponenten sollen helfen eine glücksspielbezogene Suchtentwicklung näher zu erklären.

- Das Glücksspiel

Das Glücksspiel ist ein Spiel, welches von Anfang an auf die Psyche des Spielers einwirkt, gleichgültig welchen Ausgang das Spiel schlussendlich hat. Der positive Effekt beginnt noch bevor ein Gewinn oder Verlust zu verzeichnen ist. Die Anspannung, die Vorfreude und der Adrenalinpiegel erleben fortlaufend eine Steigerung bis kurz vor dem Ausgang bzw. dem Ende des Spiels, zu welchem Zeitpunkt der Höhepunkt des Nervenkitzels erreicht ist. In Spielbanken und Automatenhallen kann man Menschen beobachten, die unterschiedlichste Symptome der Anspannung und der Nervosität - der Erregung - zeigen. Nachdem das Spiel beendet ist, also über Gewinn oder Verlust entschieden ist, fallen die Spielteilnehmer entweder in ein euphorisches Stimmungshoch oder sind doch voller Enttäuschung und Verzweiflung.

Im Falle eines Gewinnes geraten die Spieler in einen Rauschzustand, in dem alles zu erreichen möglich scheint und welcher die Spieler über die Zukunft träumen lässt. Mögliche zukünftige Gewinne scheinen leicht realisierbar zu werden und das Schicksal wirkt besiegbare. Sobald eine Glücksspieleinrichtung betreten wird, können sich die Spielteilnehmer von ihrem Alltag und der realen Welt abschotten und finden Entspannung und Entlastung in ihrer

¹⁰² Vgl. Meyer und Bachmann (2005), S. 58

Phantasiewelt. Dazu kommt, dass Glücksspiele meist in einer Atmosphäre angeboten werden, in der das Weiterspielen leicht gemacht wird; die Spielbanken sind luxuriös und elegant eingerichtet, die verschiedenen Geräusche der Spielautomaten und Lichtsignale lassen die Spieler in einzigartigen Umgebung ihrer Sucht nachkommen. Glücksspielsüchtige sind hohen Anreizen ausgesetzt und widmen sich vorwiegend den Spielangeboten, die ihnen eine schnelle Spielabfolge und eine ebenso schnelle mögliche Gewinnauszahlung bieten.

Ein Verlust stimmt den Betroffenen meist nur kurze Zeit bitter und verhindert nicht, dass kurz darauf weitergespielt wird und das Glück mit neuem Elan herausgefordert wird. Dies geschieht solange, bis die finanziellen Mittel knapp werden – bis zu diesem Zeitpunkt ist das Geld nur Mittel zum Zweck. Schlussendlich wird zumeist vorsichtiger gespielt, um nicht alles Geld verspielt zu haben. Doch wird damit der Ausstieg aus dem Spiel bloß etwas verzögert. Glücksgefühle kommen zu diesem Zeitpunkt kaum mehr auf und die Spielteilnehmer fallen in einen Zustand der Niedergeschlagenheit bis hin zur Panik. Doch sind sich jene Glücksspielsüchte in ihrem Charakter ähnlich bzw. was sind das für Menschen?

- Der Glücksspielsüchtige

Um den klassischen Charakter eines Glücksspielsüchtigen zu definieren, ist es nötig, unterschiedliche individuelle Eigenschaften zu definieren. Auch hier ist zu beachten, dass es den ‚typischen Spieler‘ der Definition nach nicht gibt; vielmehr dienen die folgenden Einflussgrößen als Erklärung und Anhaltspunkt, um einen Glücksspielsüchtigen näher zu charakterisieren. Folgende speziell ausgeprägte Merkmale¹⁰³ können die Basis für ein süchtiges Spielverhalten bilden:

1. Persönlichkeitsstruktur
2. Affektive Störungen und Angststörungen
3. Neurobiologische Grundlagen
4. Genetische Bedingungen
5. Geschlecht
6. Sozioökonomische Merkmale

¹⁰³ Vgl. Meyer und Bachmann (2000), S. 69

Meist sind negative individuelle Bedingungen schon gegeben und Voraussetzung für die Entwicklung glücksspielsüchtigen Verhaltens, doch ist es nach Meyer (1988) auch bei anfangs psychisch unauffälligen Menschen möglich, suchtartiges Spielverhalten aufgrund der Eigendynamik zu entwickeln.

1. Persönlichkeitsstruktur

Kliniker und Wissenschaftler waren stets bemüht, für die Glücksspielsucht typische Persönlichkeitsmerkmale aufzuzeigen, um deren Behandlung und Therapie zu erleichtern. Bis heute konnte jedoch nicht nachgewiesen werden, ob die diagnostizierten Merkmale aus dem pathologischen Glücksspiel resultieren oder ob sich diese in der Entwicklung einer Spielerkarriere erst zeigen. So wie bei der Alkohol- oder Drogensucht, ist dem Glücksspielsüchtigen keine spezielle Persönlichkeitsstörung nachzuweisen, es sind vielmehr einzelne Faktoren erkennbar, welche das Risiko einer möglichen Sucht erhöhen.

Pathologische Glücksspieler leiden an Stimmungsschwankungen, sind meist unselbständig und haben schlechte Fähigkeiten soziale Kontakte aufzubauen. Auch soll gezeigt worden sein, dass schizoide sowie paranoide Persönlichkeitsstörungen vorliegen. Solch Störungen treten auch bei ‚normalen‘ Menschen auf, nur sind diese in ihrer Ausprägung eindeutig höher. Zuckerman (1994) entwickelte das so genannte Modell „Sensation Seeking¹⁰⁴“, in welchem er die Neigung pathologischer Glücksspielsüchtiger zu neuen Erlebnissen, Erfahrungen und Risiken beschreibt. Ihm zur Folge ist der pathologische Glücksspieler voller Sensationslust und wird durch Neugier und Aufgeschlossenheit in seinem Spiel vorangetrieben.

Menschen mit externaler Kontrollüberzeugung, welche ihr Leben mehr durch Glück, Zufall und Schicksal beeinflusst sehen, als durch eigenes Schaffen, sind zudem mit größerer Wahrscheinlichkeit begeistert und gefangen vom Glücksspiel als internal kontrollierten Menschen (Lefcourt & Steffy, 1970, Lester, 1980, Kusyszyn & Rubenstein, 1985).

Nochmals soll daraufhin gewiesen sein, dass trotz aller Bemühungen und Studien, bis heute keine typische pathologische Spielerpersönlichkeit charakterisiert werden kann. Es bleibt das Hauptproblem, dass Persönlichkeitsmerkmale im Einzelfall unterschiedlich ausgeprägt sind und zudem verschiedene Folgen mit sich tragen.

¹⁰⁴ Meyer und Bachmann (2005), S. 72

2. Affektive Störungen und Angststörungen

Pathologische Glücksspieler berichten häufig im Zuge ihrer Therapie über das Auftreten von Depressionen und Ängsten. Untersuchungen verschiedener Therapeuten (Klepsch et al., 1989; von Törne & Konstanty, 1989; Blaszczynski et al. 1990; Griffiths, 1995; Becona, 1996), haben gezeigt, dass ein Teil der Betroffenen schon vor dem Glücksspielen an Depressionen litt. Andere Betroffene wiederum litten an Depressionen erst im Verlauf ihrer Spielerkarriere, was den negativen Konsequenzen des unkontrollierten Glücksspiels zuzurechnen ist.

3. Neurobiologische Grundlagen

Um festzustellen, ob die Störung der Impulskontrolle die Ursache von pathologischem Glücksspielverhalten darstellt, wurden neurobiologische Parameter von Betroffenen Glücksspielsüchtigen sowie von unbeschädigten Menschen verglichen. Aufgrund dieser Untersuchungen lässt sich feststellen, dass pathologische Glücksspieler über ein Ungleichgewicht verschiedener Neurotransmitter verfügen und dieses eine gestörte Impulskontrolle verursacht. Zwar beziehen sich die Forschungsergebnisse meist nicht spezifisch auf das pathologische Spielverhalten, doch konnte eine Impulsstörung bei dieser Gruppe nachgewiesen werden.

4. Genetische Bedingungen

Comings et al. (1996) nahm diesbezüglich Untersuchungen vor und zeigte auf, dass Glücksspielsüchtige, sowie auch alkohol- und drogenabhängige Menschen, über eine Variante des Dopaminsystems (Belohnungssystem des Gehirns) verfügen, welche die Entwicklung von süchtigem Spielen bzw. Abhängigkeit fördert. Fortan sind Experten der Meinung, dass ein spezielles Sucht-Gen Verursacher von schweren Abhängigkeiten ist, jedoch konnte dieses Gen medizinisch noch nicht erkannt werden.

5. Geschlecht

Männern wird stets Machtgehabe und Freude am Risiko nachgesagt. Das Glücksspielen war in den letzten Jahrzehnten deutlich von der männlichen Klientel eingenommen und galt als

reine Männersache. Frauen wurden zumeist nur als Begleitung oder auch als ‚Glücksbringer‘ in die Spielbank mitgenommen. Doch die Emanzipation der Frauen hat in den vergangenen Jahren dazu beigetragen, dass die Interessen des weiblichen Teiles der Bevölkerung sich denen der Männer näherten und die Frauen heute über mehr finanzielle Mittel verfügen. Das Angebot am Glücksspielmarkt hat sich allgemein vergrößert, zudem richten sich mittlerweile Werbekampagnen speziell auf die weibliche Kundschaft aus (Bei der Casinos Austria AG heißt es: „Mittwoch ist Damentag“), wodurch die Besucherzahl der Frauen in den Spielbanken und anderen Glücksspieleinrichtungen stetig wächst.

Obwohl Frauen ein risikoärmeres und vorsichtigeres Spielverhalten nachgesagt wird, ist die Anzahl der pathologischen Glücksspieler unter ihnen bedeutend groß. Dem DSM-IV zufolge, umfasst der Anteil glücksspielsüchtiger Frauen beinahe ein Drittel¹⁰⁵ aller pathologischer Glücksspieler. Somit hat sich die Geschlechterverteilung grundlegend gewandelt und stellt kein zuverlässiges Entstehungskriterium für süchtiges Spielverhalten mehr dar. Sehr wohl weisen aber einzelne Glücksspielangebote eine unterschiedliche Geschlechterverteilung auf. Amerikanische Studien zeigen, dass pathologische Glücksspielerinnen eher Tischspiele, das Spiel an Automaten, Pferdewetten und Lotterien favorisieren. Die männliche Klientel bevorzugt Sport- und Pferdewetten sowie Karten- und Würfelspiele. An letzteren Spielangeboten wird großteils auch illegal teilgenommen.

6. Sozioökonomische Merkmale

Hierbei ist eine Unterteilung zwischen Besuchern der Spielbanken und Besuchern anderer Glücksspieleinrichtungen vorzunehmen. Nach Rohwedder (1987) und Albers (1993)¹⁰⁶ sind in Spielbanken hauptsächlich Menschen mit höherer Schulausbildung, Beamte und Selbständige zu finden. Hier lockt das hohe Ansehen und das Image des glanzvollen ‚Großen Spiels‘ die höhere soziale Schicht zu dem Spiel mit dem Glück. Das jüngere, weniger gut ausgebildete und sozial schwächere Publikum wiederum spielt vermehrt in Spielhallen, in denen das Automatenspiel angeboten wird. Hierbei nimmt das Glücksspiel eine Ersatzfunktion ein, welche häufig Arbeitslosen und Angehörigen der Arbeiterschicht zur Bewältigung ihrer sozialen Konflikte dient.

¹⁰⁵ Vgl. Meyer und Bachmann (2005), S. 82

¹⁰⁶ Vgl. Meyer und Bachmann (2005), S. 77

- Sozioökonomische Faktoren

Das Glücksspiel ist fester Bestandteil des österreichischen Alltags und hat schon vor langem den Mantel des Unseriösen abgelegt. Die positive Einstellung seitens unserer Gesellschaft trägt viel zur Entwicklung des Glücksspiels und dessen Image bei. Das lebenslange Ringen um Macht, Ansehen und Geld fördert die Teilnahme am riskanten Glücksspiel, auch etwaige Geschichten über extreme Verlustfälle und persönliche Tragödien lassen keine Ablehnung aufkommen. Das Glücksspielangebot wird auf breiter Ebene unterstützt und geduldet, wodurch das Aufkommen pathologischen Glücksspiels durchaus angekurbelt wird. Wie berichtet, wird illegales Glücksspiel von den zuständigen Behörden meist kaum verfolgt, geschweige denn konsequent unterdrückt und bestraft. Das Bundesland Salzburg ist diesbezüglich aktuell in schwere Bedrängnis getragen, was dazu geführt hat, dass auf die Erhebung der Vergnügungssteuer zukünftig verzichtet wird, um nicht an Illegalem zu verdienen. Dies folgte auf ein Gutachten, welches dem Bundesland eine hohe Anzahl an illegal aufgestellten Spielautomaten nachwies, an denen das Land kräftig mitverdiente, anstatt strafrechtlich hart dagegen vorzugehen. Gelöst ist das Problem damit jedoch keinesfalls!

Ein zusätzliches Kriterium, das die Lust am Glücksspiel und die mögliche Entwicklung zu einem süchtigen Spielverhalten vorantreibt, ist die breite Verfügbarkeit und das große Angebot an Glücksspielmöglichkeiten. Die Zahl pathologischer Glücksspieler wächst mit steigender Anzahl an Glücksspieleinrichtungen, was der Glücksspielbranche wiederum steigenden Umsätze verschafft. Nach all diesen Aspekten ist das Glücksspiel, zusätzlich unterstützt durch steigende Werbebudgets, ein dominierender Bestandteil jenes Freizeitangebots, um welches die Bevölkerung nur schwer einen Bogen machen kann. Menschen sind auf der Suche nach Erholung, Spaß und Action nach getaner Arbeit – das Glücksspiel bietet die Möglichkeit etwaige Langeweile und Unzufriedenheit zu überwäligen.

Neben gesellschaftlichen können ebenso auch familiäre Beziehungen Ursache oder Unterstützung für pathologische Glücksspieler gewesen sein. Bolen & Boyd, 1968, und Hand & Kaunisto, 1984, zeigten, dass Konflikte im partnerschaftlichen Zusammenleben teils schon im Vorfeld süchtiges Spielverhalten auslösen können. Somit hat der Betroffene eine Möglichkeit gefunden, unangenehmen Konflikten und Diskussionen aus dem Weg zu gehen. Ein Umstand, welcher diesen noch tiefer in das verhängnisvolle Glücksspiel eintauchen lässt.

Ein Glücksspielmarkt, der übermäßiges Spielen und unkontrolliertes Spielverhalten vollkommen kontrollieren könnte, ist wohl in unserer Gesellschaft, schon alleine auf Grund des Glücksspielcharakters, unmöglich. Und so wird es immer wichtiger, das Verhalten von Spielteilnehmern wachsam zu beobachten und bei gegebenem Anlass, deren suchartigen Spieltrieb zu unterbinden. Die Spielteilnehmer müssen frühzeitig auf die Gefahren des Glücksspiels aufmerksam gemacht werden, und sich selbst über die Folgen von intensivem Glücksspiel im Klaren zu sein. Doch ist diese Aufgabe den Spielteilnehmern nur schwer zumutbar, zumal Süchte meist eher durch Hilfe anderer Personen besiegt werden können, als dass der Betroffene selbst erfolgreich dagegen ankommt. Es erfordert Verantwortung und Handlungswillen seitens der Glücksspielanbieter, sich der Spielsucht anzunehmen und trotz wirtschaftlichen Denkens die Gefahren ihres Spielangebotes zu bekämpfen. So werden zunehmend Croupiers und weitere Angestellte der Glücksspielbetreiber in der möglichen Erkennung spielsüchtiger Symptome geschult. Eine Aufgabe, welche für nicht ausgebildete Therapeuten bei weitem eine große Herausforderung ist - oder gar unmöglich?

7.4.2 Woran erkennt man einen abhängigen Spieler?

Laut dem GSpG hat die Casinos Austria AG die Identität ihrer Spielbankbesucher zu kennen und ihr Spielverhalten zu beobachten. Der Betreiber der 12 Spielbanken in Österreich steht somit vor der schwierigen Aufgabe, problematisches Spielverhalten zu verhindern bzw. zu reduzieren. Gleichzeitig hat die Gesellschaft ihrer Geschäftstätigkeit nachzugehen, Profite zu machen und den Spielteilnehmern Spaß am Glücksspiel zu ermöglichen. Wie später noch berichtet, hat die Casinos Austria AG für die Einhaltung der Spielleidenschaft eigens eine Abteilung („Responsible Gaming“) eingerichtet, die sich ausschließlich mit dem verantwortungsvollen Spielen beschäftigt und mittels präventiver Maßnahmen daran arbeitet, schon frühzeitig problematisches Spielverhalten zu identifizieren und suchgefährdete Spielteilnehmer herauszufiltern und in weiterer Folge von der Teilnahme am Glücksspiel abzuhalten. Auch die Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H. ist mit der Durchführung präventiver Schutzmaßnahmen beauftragt, so wie grundsätzlich jeder Anbieter von Glücksspielen, doch sind Glücksspiele via Internet und das Automatenspiel ihrer Besonderheit wegen nur schwer zu überblicken. Doch wie oftmals berichtet (letzter der Öffentlichkeit bekannte Fall von verspieltem Geld in einer heimischen Spielbank: Ex-Sturm-Präsident Hannes Kartnig verspielt knapp 3 Mio. Euro in der Grazer Spielbank), versagt der Kontrollmechanismus der Spielbankbetreiber und führt Spielteilnehmer ungeachtet in

finanziellen Ruin. Neben präventiven Maßnahmen, deren Umsetzung unabhängig von der Glücksspielform zu fordern ist, ist es die Pflicht der Spielbankbetreiber, problematische Spielteilnehmer auf ihr Verhalten aufmerksam zu machen und dementsprechend zu handeln. Doch anhand welcher Erkennungsmerkmale sollen geschulte Mitarbeiter reagieren und spielsüchtige Gäste warnen?

Dazu haben Meyer und Bachmann (2005)¹⁰⁷ eine Liste von Erkennungsmerkmalen vorgelegt, welche der Identifikation gefährdeter Spielteilnehmer in Spielbanken dienen soll. Mit Hilfe dieser Liste haben Mitarbeiter von Spielbanken Veränderungen im Spielverhalten zu entdecken. Das Tätigen höherer Einsätze, langes hektisches Spielen, häufigere Besuche und das erwähnte ‚chasing‘ - Dilemma geben ausreichend Erkennungspotential, um nötige Maßnahmen zu arrangieren. Weitere Erkennungsmerkmale: wiederholtes nervöses Warten auf die Eröffnung der Spielbank, Veränderungen im Erscheinungsbild, Unterbrechung des Spiels, um Geldnachschub zu holen, depressives Verhalten beim Spielen, geistige Abwesenheit, wenig Interesse an Gewinnen, Gefühlsschwankungen, Aggressivität, Schuldzuweisungen an Spielbankmitarbeiter („Der Croupier ist schuld – andere gewinnen immer, ich nie“), sowie der Aufenthalt in der Spielbank ohne Spielteilnahme. Besondere Erkennungsmerkmale von Automatenspielern sind das gleichzeitige Bespielen von zwei Automaten, eine lange Spieldauer, das Reden und Fluchen mit dem Spielautomaten sowie etwaige Gewaltanwendung gegen diesen, das Spielen bis zur Schließung der Spieleinrichtung. Das Erkennen mehrerer der erwähnten Merkmale deutet auf problematisches Spielverhalten hin und sollte unverzüglich zu Maßnahmen seitens der Spielbankbetreiber führen. Ebenso wie das Verhalten der Spielteilnehmer zu beobachten ist und aufkommende Spielsucht abgewehrt werden muss, sind bestimmte Glücksspiele bezüglich ihres Gehalts an Suchtpotential zu gestalten. So manche Glücksspielarten unterstützen nachweislich das Verlangen nach dem Spiel und erfreuen sich hoher Begeisterung pathologischer Glücksspieler.

¹⁰⁷ Vgl. Meyer und Bachmann (2005), S. 292 ff

7.4.3 Welche Glücksspiele machen süchtig?

Sofern an Glücksspielen in den heimischen Spielbanken teilgenommen wird, ist der Spielerschutz überwiegend gewährleistet. Der Kampf gegen die Glücksspielsucht ist jedoch nicht über Nacht zu gewinnen, sodass alle Glücksspieleinrichtungen gemeinsam für ein suchtarmes Vergnügen zu sorgen haben. Das GSpG verpflichtet die staatlichen Konzessionäre, der Verantwortung für ihre potenziell schädigenden Glücksspielangebote gerecht zu werden, den Spielerschutz ernsthaft zu betreiben und die Prävention pathologischen Glücksspiels nachhaltig zu betreiben. Jedoch sind die Anbieter illegaler Glücksspiele diesen Pflichten nicht zu unterwerfen, da es hierfür keine gesetzliche Grundlage gibt. Somit arbeiten die Teilnehmer am Glücksspielmarkt oftmals gegeneinander und machen kostspielige Bemühungen des Spielerschutzes zunichte. Dazu werden noch weitere Ausführungen später gemacht, und nun erörtert, welche Glücksspiele besonders süchtiges Spielverhalten unterstützen und beeinflussen.

Das Automatenspiel und Online-Glücksspiele stehen unweigerlich an der Spitze der Glücksspielangebote, deren Spielstrukturen und –Eigenschaften das Spielverhalten negativ beeinflussen können. Der Gemeinnützige Verein „AS“ (Anonyme Spieler) für Glücksspielabhängige und Angehörige ist wohl eine der wenigen Beratungs- bzw. Therapiestellen in Österreich, die dazu wissenschaftliche Erhebungen vorzuweisen haben und sehr engagiert in der Bekämpfung der Spielsucht arbeitet. Die folgenden Daten sind dem Tätigkeitsbericht¹⁰⁸ aus dem Jahr 2006 entnommen, welcher jene Glücksspielarten aufzeigt, die von den 517 behandelten Spielern und Spielerinnen bevorzugt wurden. Es ist zu beachten, dass bei der Angabe der Spielart Mehrfachnennungen möglich waren.

¹⁰⁸ Vgl. Beratungsstelle-Therapiezentrum „AS“ für Glücksspielabhängige und Angehörige, Zugriff am 10. 11. 2007

Tabelle 2: Bevorzugte Glücksspiele 2006

<i>Problembehaftete Spielart</i>	<i>Spieler Gesamt</i>	<i>Frauen</i>	<i>Männer</i>
<i>Geldspielautomaten</i>	82,2%	72,6%	84,2%
<i>Roulette</i>	22,9%	22,5%	22,9%
<i>Wetten</i>	17,5%	2,5%	20,6%
<i>Glücksspielautomaten</i>	16,3%	26,3%	14,2%
<i>Karten</i>	13,7%	6,3%	15,2%
<i>Internetglücksspiel</i>	7%	11,7%	6,1%
<i>Lotto</i>	4,6%	3,8%	4,8%
<i>Toto</i>	1,7%	0%	2,1%
<i>Pathologischer Internet bzw. PC-Gebrauch</i>	1,3%	1,3%	1,4%
<i>Rubbellose</i>	0,8%	3,8%	0,3%
<i>Brieflose</i>	0,6%	0%	0,8%
<i>Börsenspekulationen</i>	0,4%	0%	0,5%

Die Daten zeigen, dass das Automatenspiel, wie bereits mehrmals erwähnt, und das Internetglücksspiel, welches erst seit einigen Jahren angeboten wird und überproportional wächst, diejenigen Glücksspielangebote sind, welche suchartiges Spielverhalten am meisten begünstigen. Zudem ist bekannt, dass der Spielerschutz dieser Spielangebote nur sehr schwer gewährleistet werden kann, da die Spielteilnehmer isoliert und unerkannt teilnehmen können. Weiters ist ersichtlich, dass Männer viel häufiger an Geldspielautomaten in Spielhallen oder Kaffeehäusern spielen. Die weiblichen Spielteilnehmer sind dagegen häufiger an Glücksspielautomaten in den Spielbanken zu finden. Ihnen ist zudem das Internetglücksspiel lieber, hingegen spielen Männer viel häufiger Karten und setzen ihr Geld bei Wetten aufs Spiel.

Das Bestreben, ausreichend Spielerschutz sicherzustellen, wird im Angesicht einer wachsenden Glücksspielbranche, zunehmend schwieriger und nicht leicht kontrollierbar. Spielsperren oder sonstige Einschränkungen möglichen Glücksspiels können durch die Existenz der zahlreichen illegalen Glücksspielangebote umgangen werden und führen künftig zu unerkanntem pathologischen Glücksspielen. Dies ist mit gravierenden Folgen für die Spieler selbst, deren Familien und Angehörige verbunden; aber auch volkswirtschaftlichen Folgen sollen nun aufgefasst werden.

8. Folgen der Glücksspielsucht

Der Glücksspielmarkt blüht und der Staat nimmt Steuern in Milliardenhöhe ein. Doch die Mehrheit der Bevölkerung spielt bloß gelegentlich und geht dabei keine großen Risiken ein. Hingegen wächst, mit zunehmendem Angebot und einer sich im Hinblick auf die breite Akzeptanz des Glücksspiels wandelnden Gesellschaft, auch die Anzahl derer, die öfter als nur gelegentlich am Glücksspiel teilnehmen und eine süchtiges Spielverhalten entwickeln. Die Spielsucht belastet die Spielteilnehmer selbst, ihr familiäres Umfeld sowie auch die Allgemeinheit. Pathologisches Glücksspiel hat weit reichende Folgen, die im Folgenden aufgeführt werden sollen.

8.1 Folgen für Spieler und deren Angehörige/Familie

Das exzessive Glücksspiel führt den Betroffenen überwiegend in finanzielle Schwierigkeiten, da meist das verfügbare Einkommen dem Spieltrieb nicht ausreicht. So werden Kredite aufgenommen, bei Freunden und Familie Geld ausgeliehen, wertvolle Gegenstände verkauft und ununterbrochen andere Geldquellen gesucht. Die Verschuldung wird immer tiefgreifender und schlussendlich bietet sich keine andere Möglichkeit mehr an, als finanzielle Mittel illegal zu beschaffen, um anschließend wieder am Glücksspiel teilnehmen zu können.

Es kommt folglich zu strafrechtlichen Verurteilungen und Vorstrafen – ähnlich wie bei stoffgebundenen Suchtkranken (Drogen-, Alkoholabhängigen). Zum anderen ist der Spielsüchtige emotionalen Belastungen ausgesetzt, die von depressivem Verhalten bis hin zu Selbstmordgedanken bzw. –Handlungen führen. Auch lässt die Spielsucht das Familienleben eines Betroffenen nicht unberührt, welches unter einem Netz von Lügen und Ausreden schwer harmonisch zu halten ist. Der Kontaktverlust mit Angehörigen und Freunden treibt den Spieler zunehmend in die soziale Isolierung, wodurch eine weitere Verschlimmerung der Situation und eine noch höhere seelische Belastung folgen. Für Familienmitglieder führt die Spielsucht neben finanziellen Engpässen auch zu einer emotionalen Belastung. Der Spieler ist fast immer außer Haus und erzeugt Misstrauen und Zweifel bei den Angehörigen. In vielen Fällen kommt es zu Scheidungen in Spielerfamilien.

Die zerstörte persönliche Existenz, der hohe Schuldenberg, eine etwaige zerstörte Beziehung und ein in die Brüche gegangenes Familienleben, lassen Wohlbefinden und Lebensfreude schwinden und sind oft Grund genug, Selbstmordversuche zu unternehmen. Diese Umstände können leicht auch Auswirkungen auf das berufliche Leben des Betroffenen haben, der auf Grund verminderter Arbeitsleistung und häufiger Abwesenheit letzten Endes der Gefahr ausgesetzt ist, seinen Arbeitsplatz womöglich zu riskieren.

Pathologische Glücksspieler sind außerdem auch körperlichen Belastungen ausgesetzt, da nach Meyer und Bachmann (2000) „der Organismus eines Spielers ständig in ‚Action‘ ist, zwischen Erregung und Niedergeschlagenheit hin- und herpendelt, nur kurze Ruhepausen kennt und die ‚Ernährung‘ primär aus Koffein und Nikotin besteht¹⁰⁹“. Dazu kommt, dass intensives Spielen meist auch mit Schlafmangel verbunden ist und die Betroffenen körperlich erschöpft sind. Andere auftretende psychosomatische Beschwerden sind Schlafstörungen, Magenbeschwerden, Kopfschmerzen sowie Störungen der sexuellen Potenz.

Die Beratungsstelle-Therapiezentrum „AS“ für Glücksspielabhängige und Angehörige gibt in ihrem Tätigkeitsbericht¹¹⁰ aus dem Jahr 2006 folgende Datenerhebung zu den Folgen des Glücksspiels bekannt, wobei Mehrfachnennungen für die 517 Befragten Spieler möglich waren.

¹⁰⁹ Meyer und Bachmann (2005), S. 110

¹¹⁰ Vgl. Beratungsstelle-Therapiezentrum „AS“ für Glücksspielabhängige und Angehörige, Zugriff am 10. 11. 2007

Tabelle 3: Folgen des Glücksspiels

<i>Folgen des Glücksspiels</i>	<i>Spieler Gesamt</i>	<i>Frauen</i>	<i>Männer</i>
<i>Spielschulden</i>	85,7%	80,3%	86,8%
<i>Beziehungsverlust/-probleme</i>	48,5%	34,7%	51,3%
<i>Persönlichkeitsveränderung</i>	28%	40%	25,5%
<i>Arbeitsplatzverlust</i>	21,9%	14,7%	23,4%
<i>Psychosomatische Beschwerden</i>	19,3%	28%	17,5%
<i>Beschaffungskriminalität</i>	17,9%	10,7%	19,3%
<i>Existenzverlust</i>	12,3%	9,3%	12,9%
<i>Wohnungsverlust</i>	10,7%	8%	11,3%
<i>Selbstmordgedanken</i>	9%	6,7%	9,4%
<i>Vorstrafen</i>	8,7%	4%	9,7%
<i>Selbstmordversuch</i>	3,8%	4%	3,8%

Gegenüber den weiblichen Spielsüchtigen verlieren männliche pathologische Glücksspieler häufiger ihre Beziehung und den Arbeitsplatz. Auch werden Männer häufiger kriminell und vorbestraft, desgleichen verschulden sich Letztere öfters. Die weiblichen Patienten werden im Gegensatz dazu öfter von psychosomatischen Folgen belastet und leiden vermehrt an Persönlichkeitsveränderungen.

Wie die oben angeführten Daten deutlich machen, sind Spielschulden die häufigste Folge des Glücksspiels. Im Falle einer ‚Überschuldung‘ (monatliches Einkommen steht nicht mehr zur Verfügung und bestehende Forderungen können nicht mehr beglichen werden) droht schlussendlich die Einleitung des Privatbankrotts, den generell jeder, der seine Schulden nicht mehr zur Gänze zurückbezahlen kann, beantragen kann. Die Schuldnerberatung der Stadt Wien sowie die Beratungsstelle-Therapiezentrum „AS“ geben an, jährlich ca. 40 – 45 Privatbankrotte aufgrund von entstandenen Spielschulden abzuwickeln und zu betreuen.

Doch die Spielsucht hat nicht einzig auf den betroffenen Spieler und sein soziales Umfeld Auswirkungen. Darüber hinaus kommt es zu wirtschaftlichen Folgen für die Allgemeinheit, die mit erheblichen Aufwendungen verbunden sind und nun genauer betrachtet werden.

8.2 Volkswirtschaftliche Folgen

In Österreich gibt es aktuell keine Werte bezüglich der volkswirtschaftlichen Folgekosten der Glücksspielsucht. Doch sind diese zweifellos zu berücksichtigen, da deren Bedeutung mit dem Wachstum der Glücksspielbranche einhergeht.

Auf der einen Seite sind zunächst positive volkswirtschaftliche Auswirkungen des Glücksspiels zu nennen. Diese sind die hohen Einnahmen (aus der Spielbankenabgabe, der Konzessionsabgabe, der Wettgebühr, der Automatenabgabe, der Mehrwertsteuer, der Kommunalsteuer und der Körperschaftssteuer) des Staates, welche im Jahr 2006 rund 658 Mio. Euro¹¹¹ (Im Jahr 2005: 626 Mio. Euro¹¹¹) betragen (Legales Automatenenspiel, Casinos Austria AG, Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H.). Es sei erwähnt, dass der Zuwachs an Steuereinnahmen ausschließlich dem wachsenden Angebot des Automatenspiels und dessen Abgaben zuzurechnen ist. Die beiden Konzessionäre sind dem erhöhten Konkurrenzdruck ausländischer Glücksspielanbieter ausgesetzt, wodurch Steuereinnahmen in das Ausland abwandern. Weiters schafft das Glücksspielangebot in Österreich viele Arbeitsplätze und sorgt für Tourismus in den Glücksspielregionen. Die gesamten Einnahmen des Staates aus der Glücksspielindustrie erreichen somit Milliardenhöhe, doch sind die volkswirtschaftlichen Kosten des Glücksspiels, deren Höhe kaum zu erahnen ist, nicht außer Acht zu lassen. Dem Staat direkt zurechenbare Kosten sind jene, die für ambulante und stationäre Behandlungsmaßnahmen pathologischer Glücksspieler aufzuwenden sind sowie allgemeine Verwaltungskosten. Weitere indirekte Kostenbelastungen entstehen durch den Ausfall von Glücksspielschulden sowie Arbeitsleistungen. Auch entstehen Kosten durch die erhöhte Beschaffungskriminalität, durch die Folgen von Gerichtsfällen (wie etwa die Kosten des Strafvollzuges) und durch die stetig wachsenden Notwendigkeit präventive Schutzmaßnahmen zu etablieren. Doch wurde im vorherigen Abschnitt gezeigt, dass auch immaterielle Kostenbelastungen existieren können. Pathologisches Glücksspiel erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Scheidung, der sozialen Isolation, des Aufkommens psychischer Störungen und der Selbstmordgedanken.

Demzufolge ist die breite Zulassung des Glücksspiels für den österreichischen Staat neben den erheblichen Einnahmen vor allem jedoch auch eine bedeutsame Kostenstelle. Die Folgen süchtigen Glücksspielverhaltens haben sowohl soziale als auch individuelle Auswirkungen

¹¹¹ Vgl. Kreutzer, Fischer & Partner (2007)

auf die Gesellschaft, womit die eindringliche Notwendigkeit der Bereitstellung von Maßnahmen und Behandlungsmodellen gegen die Spielsucht bekräftigt wird. Die Präventionshandlungen haben auf all jenen Ebenen vollzogen zu werden, die sowohl als Entstehungsbedingungen gelten als auch von den Folgen der Glücksspielsucht betroffen sind. Somit haben die Behandlungsmaßnahmen vorwiegend den Betroffenen selbst, sein soziales Umfeld, die berufliche und finanzielle Situation zu berücksichtigen; doch auch gegen mögliche Risikofaktoren im Vorfeld muss vorgegangen werden.

Der Glücksspielmarkt ist ein Wirtschaftszweig, der global von großer Bedeutung ist und konsequent an Größe zunimmt. Das Angebot an Glücksspielen weitet sich durch die wachsende Faszination der Gesellschaft am Glücksspiel sowie durch staatliche Deregulierungsschritte enorm aus. Letzteres wird hitzig diskutiert und es sollen nun die Folgen einer Öffnung des Glücksspielmarktes im Hinblick auf die Spielsucht und deren Bekämpfung betrachtet werden.

9. Folgen einer Liberalisierung des Glücksspielmarktes auf die Spielsucht

In der Wissenschaft ist es unumstritten, dass eine wachsende Anzahl an Glücksspielangeboten eine steigende Anzahl an Glücksspielsüchtigen zur Folge hat.

Doch auch der Staat muss dieser Auffassung sein, wenn man sich vor Augen hält, wie er handelt und mittels Konzessionsvergabe und der Erhebung von Steuern (Lenkungsinstrument) den Markt so weit wie möglich reguliert. Für diese Aufgabe, die der Staat hauptsächlich aus ordnungspolitischen Gründen wahrnimmt, fließen große finanzielle Beträge in die staatliche Haushaltskassa, die wiederum der Öffentlichkeit zu Gute kommen sollten. Klarerweise sind höhere Einnahmen wünschenswert, doch hat der Staat hinsichtlich der sozialen Folgen des Glücksspiels zu handeln und somit seine Vorhaben aus mehrfacher Perspektive in Erwägung zu ziehen. Nur hat die Globalisierung dazu geführt, dass neue Medien (Internet) das Angebot von Dienstleistungen länderübergreifend ermöglichen und ausländische Gesellschaften an den einst verschlossenen Märkten teilnehmen möchten. So geraten alt bewährte Monopole in das Blickfeld der Wettbewerbshüter, welche eine Modernisierung der Strukturen in vielen Ländern (so in Italien, Frankreich und Spanien) fordern. Auch Österreich wurde aufgefordert, sich der neuen Situation anzupassen und das Glücksspielmonopol den nötigen Anforderungen anzupassen, ohne damit die Monopolstruktur, welche derzeit im Bereich des ‚großen‘ Glücksspiels besteht, selbst in Frage zu stellen. Denn die bestehenden Zugangsbeschränkungen in Österreich sind, wie jüngst mehrmals aus der Rechtsprechung hervorgeht, verfassungs- und gemeinschaftskonform. Die wohl baldigen gesetzlichen Veränderungen wurden bereits angeführt, doch soll klargestellt werden, wohin eine völlige Liberalisierung führen würde und welche Auswirkungen dies speziell auf die Gefahr der Glücksspielsucht hätte.

Experten gehen davon aus, dass eine Öffnung des Marktes, wie etwa durch die Vergabe mehrerer Konzessionen oder durch eine Änderung der Voraussetzungen für deren Erteilung, zu einem Verlust an Steuereinnahmen führt (Allerdings sind die Meinungen darüber sehr unterschiedlich; Prof. Dr. Friedrich Schneider von der Universität Linz sagt im Gegenteil dazu eine kräftige Steigerung beim Steueraufkommen voraus!), den Kampf gegen

Geldwäsche und Betrug behindert und es vorrangig zu einer steigenden Anzahl an Glücksspielsüchtigen kommt. Lediglich Letzteres soll nun betrachtet werden.

In einer Wettbewerbssituation auf dem Glücksspielmarkt würde sich das Angebot an Glücksspielen gewiss steigern, da ein Markteintritt für neue Glücksspielbetreiber attraktiv ist. Doch würde es somit auch zum Auftreten negativer externer Effekte für die Gesellschaft kommen und negative gesundheits-, gesellschafts- und ordnungspolitische Auswirkungen mit sich tragen. Somit würde der Markt hinsichtlich ordnungspolitischer Aspekte versagen, da der Staat hier nicht mehr eingreifen kann um gesellschaftliche Wohlfahrt sicherzustellen. Durch die Existenz vieler Glücksspielanbieter wird ein Spielteilnehmer kaum sichergehen können, dass die Spielteilnahme fair und korrekt abläuft und er garantiert sein eingesetztes Geld im Falle eines Gewinns tatsächlich bekommt. Hierbei tritt der Staat ein, der für faire Spielbedingungen zu sorgen hat, da diese Aufgabe dem einzelnen Spielteilnehmer nicht auferlegt werden kann und dieser im Wettbewerb demgemäß einer Informationsasymmetrie unterliegen wird. Weiters ist es fraglich, ob ein Ende der Gefahr Glücksspielsucht erreicht werden kann, da durch eine Öffnung des Marktes angesichts einer Angebotssteigerung und dem damit verbundenen steigenden Wettbewerb, die Bereitschaft für Aufwendungen präventiver Maßnahmen gegen die Spielsucht eindeutig abklingen wird. Zusammen mit einem erhöhten Werbedruck, führt jeglicher Wettbewerb die Spielteilnehmer in Bedrängnis und bringt etliche Suchtkranke mehr hervor. Die (Teil-) Liberalisierung in einzelnen Bundesländern des ‚Kleinen Glücksspiel‘ ist meiner Ansicht nach aus vielerlei Gründen bedenklich, eben da das hohe Spieltempo und die schlecht durchführbare Kontrolle gezeigt haben, dass es mit besonderer Suchtgefahr verbunden ist und den Spielteilnehmern unbegrenzt ihrer Sucht nachzugehen erlaubt. Es stellt sich hier nicht die Frage, ob und inwieweit der Glücksspielmarkt monopolisiert bzw. liberalisiert sein soll, sondern vielmehr soll verdeutlicht werden, dass dieser spezielle Wirtschaftszweig strengen Auflagen und Kontrollen zu unterliegen hat, die sich dem gesellschaftlichen Problem der Spielsucht annehmen. Es sei angeschnitten, dass die Monopolisten, die Casinos Austria AG und die Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H., dem klassischen Monopolverhalten ohnehin nicht folgen, da weder eine Einschränkung der Angebotsmenge noch eine Erhöhung des Preises zu beobachten ist. Ganz im Gegenteil folgen sie dem Ziel der Ertragsmaximierung unter strengen Rahmenbedingungen.

Somit lässt sich feststellen, dass eine Liberalisierung des kompletten Glücksspielmarktes dem Staat eindeutig weniger an Steuern einbringt, die derzeitigen Anbieter neuen Konkurrenzdruck haben und ein Kampf um Marktanteile entsteht, die Spielteilnehmer durch den hohen Werbedruck und das Überangebot in Bedrängnis geraten, Spielsperren und Selbstbeschränkungen nicht mehr wirksam sind, die Folgen der Glücksspielsucht vollständig von der Allgemeinheit zu tragen sind und kein verlässlich durchgeführter Spielerschutz mehr gegeben sein wird. Das Glücksspielangebot ist zudem mit hohen Investitionen verbunden und im Rahmen einer Marktöffnung würden sich die zukünftigen Anbieter auf die Ballungszentren konzentrieren. Somit wäre ein flächendeckendes Angebot wahrscheinlich nicht mehr existent, wodurch der Bevölkerungsanteil, der nun dann am legalen Glücksspiel nicht teilnehmen kann, sich dem illegalen Glücksspielangebot zuwenden wird und dies, wie bereits mehrmals erwähnt, die Gefahr der Spielsucht mangels Kontrolle fördert.

Bisher ist nur gering auf die Spielerschutz-Maßnahmen eingegangen worden, welche nun explizit geschildert werden, um die Wichtigkeit und Dringlichkeit solcher Schutzmaßnahmen aufzuzeigen.

10. Spielerschutz – Maßnahmen

10.1 Einleitung

Wie schon einschlägig erläutert, sind die Bereitstellung und der Konsum des Glücksspielangebots mit Risiken verbunden. Suchtverhalten führt zu einer höheren Nachfrage nach Glücksspiel und gefährdet Andere. Dieses Problem kann vom Markt nicht gelöst werden und somit muss das Ziel sein, den Spielteilnehmern ein attraktives Glücksspielangebot ohne überhöhte Spielanreize zu bieten. Die Durchsetzung von sämtlichen Spielerschutzmaßnahmen scheint jedoch in Österreich nicht gänzlich gewährleistet. Dies ist schon allein auf die in den letzten 20 Jahren wachsende Zahl der Spielsüchtigen zurückzuführen. Der Staat als Anbieter des Glücksspiels hat unweigerlich seiner Pflicht nachzugehen und die Aufgaben zum Schutz der Spielteilnehmer zu erfüllen und weitere Maßnahmen in diese Richtung voranzutreiben. Die fiskalischen Interessen des Staates müssen dabei gänzlich außer Acht gelassen werden und eine praktische Politik mit einem Spielerschutzmaßnahmen-Mix das Glücksspielgeschehen leiten.

Die präventiven Maßnahmen seitens des Monopolinhabers, des Staates, haben alle Umstände zu erfassen, die das Aufkommen der unerwünschten Spielsucht fördern. Spielerschutz ist dort anzusetzen, wo schadensbezogene (und nicht schadensgeneigte) Handlungsweisen erkennbar sind. Dabei müssen die Ursachen und Entstehungsgründe für die Abhängigkeit bekannt sein und so weit wie möglich beseitigt werden. Ausschlaggebend im Fall der Spielsucht ist, wie wohl bei allen übrigen bekannten Abhängigkeiten, dass Schutzmaßnahmen frühest möglich gesetzt werden müssen, um somit den immer gravierenderen Folgen der Spielsucht entgegenzuwirken. Die Prävention richtet sich darum nicht nur speziell auf die bereits problematischen Glücksspieler, sondern auf die Gelegenheits- und Gewohnheitsspieler. So sind suchgefährdete Spielteilnehmer zu beobachten, mit Hilfe von Früherkennungsmerkmalen zu beurteilen und diese Erkenntnisse per guter Kommunikation aufrechtzuerhalten. Sodann sind bei Auffälligkeiten des Spielverhaltens Behandlungsmaßnahmen einzuleiten. Eine frühe Prävention und Aufklärung über die Gefahren des Glücksspiels können dem Problem des problematischen Spielverhaltens wirksam entgegenwirken.

In Österreich ist das Automatenspiel in einigen Bundesländern zugelassen und auch Sportwetten unterliegen in ihrer Durchführung nicht mehr dem Monopol, wodurch private Gesellschaften diese Glücksspielbereiche anbieten und betreiben. Diese privaten Glücksspielanbieter sind gleich dem Staat zu einer intensiven Bekämpfung der Spielsucht verpflichtet, doch lässt die Realität dies nicht erkennen. Freilich wird das Problem der Spielsucht aufgegriffen und durch die Entwicklung umfassender Maßnahmekatalogen für ein reines Gewissen gesorgt. Vielmehr wird aber die Verantwortung für Spielerschutz – Maßnahmen abgewiesen oder von zu kostenintensiven Maßnahmen nach kurzer Zeit wieder abgelassen. Zu kurzfristig sind die Interessen der Spielbetreiber um die Initiative für Präventionsmaßnahmen süchtigen Glücksspielverhaltens zu ergreifen, dabei sind dafür Anreize vorhanden. Bellringer¹¹² (1999) verweist auf die Chancen, dass durch die Mitverantwortung im Umgang mit Problemspielern und durch das Engagement für die Prävention süchtigen Spielverhaltens, das Image auf der Produkt- und Branchenebene verbessert werden kann, das Glücksspiel auf politischer und gesellschaftlicher Ebene mehr Akzeptanz erreichen kann, neue Kunden am Glücksspiel begeistert werden können und sich die Chance erhöht, bei einer zukünftigen Vergabe von Konzessionen berücksichtigt zu werden.

10.2 Aktuelle Präventionsmaßnahmen

Noch sind es einzig die Konzessionäre, die am heimischen Glücksspielmarkt erste wirksame Ansätze präventiver Maßnahmen erblicken lassen. Mit den Schlagwörtern ‚Glücksspiel mit Verantwortung‘ sowie ‚Responsible Gaming‘ und ‚Responsible Advertising‘, welche von den staatlich konzessionierten Glücksspielanbieter verwendet werden, wird versucht, den verantwortungsbewussten Umgang mit dem Glücksspiel und die Aspekte des Spielerschutzes zu vermitteln.

Die Möglichkeit, an verantwortungsvollem Glücksspiel teilzunehmen, steht laut Angaben der beiden Konzessionäre ganz oben auf der Liste deren Prioritäten. Als alleinige Veranstalter von Glücksspielen betonen diese Gesellschaften stets, im Bewusstsein ihrer Verantwortung zu handeln, sowohl gegenüber der allgemeinen Gesellschaft als auch den Spielteilnehmern im Besonderen. Die Bemühungen werden durch Leitsätze wie „Verantwortlich handeln bedeutet, über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus in die Beziehungen zu den Anspruchsgruppen zu

¹¹² Vgl. Meyer und Bachmann (2005), S. 291

investieren¹¹³“ bekräftigt und verleihen Glaubwürdigkeit. Als ‚Responsible Gaming‘ wird jenes Ziel erachtet, gegen die möglichen negativen Auswirkungen der Teilnahme am Glücksspiel anzugehen. Die Arbeit der Responsible Advertising Abteilung verspricht, durch rein informative Werbung die Fokussierung der Wahrnehmung auf legale Glücksspiele zu ermöglichen. Soll der Werbedruck doch in einem System der Alleinkonzession am geringsten sein und damit bestmöglich die ordnungs-, gesellschafts-, und gesundheitspolitischen Ziele des Staates umsetzen.

So weit so gut – nur welche konkreten Maßnahmen für ausreichenden Spielerschutz finden tatsächlich statt? Der folgende Absatz beschreibt die Methodologie von sog. ‚deterrents‘ (deutsch: ‚abschreckend‘) und bezieht sich auf jene Maßnahmen, die eine abschreckende Wirkung auf die Spielteilnehmer haben sollen. Im darauf folgenden Absatz werden ‚incentives‘ (deutsch: ‚anreizend‘) angeführt, womit solche Handlungen geschildert werden, deren Wirkung antreibend und anreizend sind.

Die beiden Konzessionäre haben bereits umfangreiche Maßnahmen für erhöhten Spielerschutz ergriffen und sind in ihrer Aufgabe teils sehr erfolgreich. Spielteilnehmer werden über die Gefahren des Glücksspiels informiert (Auf der Spielplattform win2day etwa werden Informationen zum Thema Spielerschutz gegeben. Erst nach deren Akzeptanz kann mit dem Glücksspiel begonnen werden) und gut ausgebildete Mitarbeiter helfen bei Unkenntnis der Spielregeln, um mögliche Verlust im Spielverlauf nur des Unglücks wegen zuzulassen. Die Glücksspielbetreiber arbeiten mit Beratungs- und Therapiestellen zusammen, investieren in Schulungen ihrer Mitarbeiter von Experten und bieten selbst Beratung und Hilfe für betroffene Spielteilnehmer an. Das Online-Glücksspiel via win2day.at und das Angebot der Video Lotterien Terminals WinWin sind mit aufwendigen Registrierungsverfahren ausgestattet, welche die Teilnahme erst ab einem Alter von 18 Jahren ermöglicht. Persönliche Daten müssen bekannt gegeben werden sowie sind Einzahllimits und Zeitlimits festzulegen. Das maximale Einzahllimit liegt bei 800 Euro pro Woche (doch immerhin 3200 Euro im Monat!), was meiner Ansicht nach eindeutig zu hoch angesetzt ist. Jedoch wird exzessiv hohes Spielen einer Prüfung unterzogen und den finanziellen Möglichkeiten des Betroffenen nachgegangen. Im Bereich der zwölf Spielbanken werden jährlich 2000mal Wirtschaftsauskünfte eingeholt. Weiters kann sich der Spielteilnehmer selbst von dem Spiel ausschließen und eine Selbstsperrung beantragen. Auch haben die

¹¹³ Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H. (2006), Jahresbericht, S. 25

Betreiber das Recht, den Spielteilnehmer zu sperren, jedoch erst nach der gesetzlich geforderten Überprüfung seiner finanziellen Mittel. Die wahre Anzahl der Selbstsperrungen und der ‚Gesperreten‘ ist nicht bekannt. Nach Angaben der Spielbankbetreiber werden jährlich 800 Gäste gesperrt; die Zahl der Selbstsperrungen liegt Schätzungen nach weit darüber.

Auch auf dem besonders sensiblen Glücksspielmarkt nützen die Anbieter zahlreiche Werbekanäle, um neue Kunden anzulocken und den bisherigen Kundenstamm über neue Produkte zu informieren. Jegliche Werbeeinschaltungen haben jedoch überaus vorsichtig gestaltet zu sein, um das Suchtpotential des Glücksspiels nicht zu verstärken bzw. seine Verstärkung gering zu halten. Spielteilnehmer sind oftmals durch hohen Werbedruck besonderen Spielanreizen ausgesetzt, die letztlich die Gefahr süchtigen Spielverhaltens erhöhen und zu intensivem Glücksspiel aufmuntern. Zahlreiche Glücksspielanbieter bedienen sich großer Werbebudgets und investieren täglich in Online-Werbung, zeigen Werbespots im Fernsehen und schalten Anzeigen in den heimischen Tageszeitungen. Die Casinos Austria AG und die Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H. verweisen stets auf den reinen informativen Gehalt ihrer Werbemaßnahmen. Die Aussagen seien ehrlich, wahr, würden den Gewinn stets als reines Glück bezeichnen und das Glücksspiel nie als Ausweg aus finanziellen Schwierigkeiten bewerben. Noch nie wurden derart hohe Geldsummen von den Gesellschaften für Werbeeinschaltungen aufgewendet wie in den vergangenen Jahren. Die Media Focus Research Ges.m.b.H., mit Sitz in Wien, veröffentlicht monatlich eine Werbebilanz, welche die aktuellen Trends und Zahlen der Werbeaufwendungen präsentiert. Ohne auf diese speziell einzugehen, soll lediglich notiert sein, dass die genutzte Online-Werbung in den vergangenen Monaten jeweils ein Wachstum von über 50% aufweist. Unter den größten Werbern sind, nicht verwunderlich, auch Glücksspielanbieter zu finden – Bwin International vor der Österreichischen Lotterien Gesellschaft m.b.H.!

Bwin International investierte im ersten Halbjahr 2007 weitaus am meisten in den Bereich der Online-Werbung und schaltete Werbebanner im der Höhe von 1,3 Mio. Euro¹¹⁴. Die Österreichischen Lotterien liegen auf Platz zwei und gaben dafür über 1 Mio. Euro aus. Diese Zahlen sind schon bemerkenswert und zeigen auf, dass keine andere Branche in Österreich mehr um Kunden wirbt als die Glücksspielindustrie. Auf den vermittelten Inhalt der Werbeeinschaltungen wird hier nicht eingegangen; er hat bezüglich dem enthaltenen

¹¹⁴ Vgl. ‚Der Standard‘, *Bwin mit dem größten Volumen im Bereich Online-Werbung.*, Zugriff am 21. 10. 2007

Gefahrpotential anderorts zu beurteilen werden, doch kann auf ein vorhandenes Übermaß an Werbeeinschaltungen geschlossen werden. Die Bemühungen, nach verantwortungsvollen und nicht spielanreizenden Grundprinzipien Werbung zu betreiben, scheinen zwar vorhanden bzw. bekannt zu sein, doch sind weitere Maßnahmen für erhöhten Spielerschutz mit hoher Priorität einzufordern. Das Online-Glücksspiel ist ohnehin der am schlechtesten zu kontrollierende Glücksspielbereich und so wird durch den hohen Werbedruck die Gefahr überhöhter Spielanreize sowie das Gefahrenpotential des Glücksspiels weiter unterstützt.

Präventive Maßnahmen für den Spielerschutz seitens der ausländischen Glücksspielanbieter in Österreich und der anderen gegenwärtigen ‚illegalen‘ Glücksspielbetreibern sind nur in geringem Ausmaß festzustellen. Ausreichender Spielerschutz kann nur dort gewährleistet sein, wo legal und unter gesetzlicher Kontrolle am Glücksspiel teilgenommen werden kann und zugleich die Interessen für präventive Maßnahmen vorhanden sind.

Um weder kostenintensive Behandlungsangebote schaffen zu müssen, noch negative gesellschaftspolitische Auswirkungen aufkommen zu lassen, sind alle erdenklich möglichen Präventionsmaßnahmen zu vollziehen und diese in Zukunft weiter zu intensivieren. Nun soll auf weitere glücksspielformübergreifende Möglichkeiten der Prävention eingegangen werden, welche zum Teil bereits wirksam durchgeführt werden, jedoch künftig noch verstärkt realisiert werden.

10.3 Weitere mögliche Präventionsmaßnahmen

Blaszczynski, 2002, und Hanewinkel & Isensee, 2003¹¹⁵, geben einen Überblick über globale Präventionsmaßnahmen, die ungeachtet ihrer bisherigen Implementierung nun allgemein angeführt werden.

- Verfügbarkeit

Neue Glücksspielangebote haben vor ihrer Zulassung vermehrt auf deren tatsächlichen Bedarf und auf deren Auswirkungen überprüft zu werden und eine Angebotserweiterung darf lediglich begrenzt möglich sein. Wie schon erwähnt, zeigen Glücksspieleinrichtungen in

¹¹⁵ Vgl. Meyer und Bachmann, (2005), S. 292

sozial schwächeren Gebieten besonders hohe Besucheranzahlen auf. Demnach sollten zukünftig die sozialen Begebenheiten über die Ansiedlungsorte von Glücksspieleinrichtungen entscheiden. Weiters muss garantiert sein, dass der Zugang zum Glücksspiel durch Ausweispflicht erschwert wird.

- Spielstruktur

Es hat sich gezeigt, dass Glücksspiele, die eine schnelle Spielabfolge und kurze Auszahlungsintervalle aufweisen, sowie über variable Einsatz- und Gewinnmöglichkeiten verfügen, ein hohes Potential an Spielanreizen haben. Schwerpunktmäßig ist davon das Automatenpiel betroffen, dessen Spielstruktur und Spieldesign geändert werden muss, um das hohe Suchtpotential dieses Spielautomaten zu reduzieren. Werden Spielgeschwindigkeit verlangsamt und akustische Reize weggelassen, kann die Spielbegeisterung pathologischer Glücksspieler beim Automatenpiel herabgesetzt werden.

- Verbraucherschutz

Die Spielteilnehmer haben nachhaltiger über die Produkte und deren Gefahren informiert zu werden, um sich der negativen Konsequenzen bewusst zu sein und selbst das Glücksspielen kontrollieren zu können. Ist dies nicht mehr machbar, so haben die Betreiber den Spielteilnehmer vor übermäßigen finanziellen Verlusten zu schützen und den Betroffenen im Einzelfall für eine gewisse Zeit von der Möglichkeit der Spielteilnahme auszuschließen. Zu Selbstsperrungen kommt es laut Berichten in den seltensten Fällen, da meist das Eingeständnis der Sucht fehlt. Sperren seitens der Glücksspielbetreiber sind allerdings erst dann effektiv, wenn nicht mehr die Möglichkeit besteht, in anderen Ländern unregistriert und nicht identifiziert Zutritt zu erhalten. Das Ziel muss sein, Spielsperren in allen Glücksspielformen durchzuführen, eine europaweite technische Vernetzung dieser Spielsperren zu etablieren und eine fehlerlos funktionierende Identifizierung der Spielteilnehmer einzuführen.

- Werbung

Werbeeinschaltungen haben auf Grund des ohnehin suchtpotentialen Glücksspiels bestmöglich beschränkt zu werden. Außerdem sollten Werbeeinschaltungen für Glücksspiele mit hohem Gefährdungspotential gänzlich verboten werden. Glücksspielwerbung kann

informativ und aufklärend sein, doch hat aggressive, irreführende und umfangreiche Werbung negative Auswirkungen auf die Spieler und vermittelt zu hohe Spielanreize. Besondere Spielanreize, erweckt durch Freispiele, Gratisgeschenke oder Gewinnspiele (z.B.: Anzeige der Casinos Austria AG in diversen Tageszeitungen: “Gewinnen Sie eine Reise nach Lissabon!¹¹⁶“) verfälschen die Gründe eines Besuchs einer Glücksspieleinrichtung und können einen negativen glücksspielbezogenen Entwicklungsverlauf mit sich ziehen.

- Prävention im Jugendalter

Die Teilnahme Jugendlicher an Glücksspielen, zunächst begründet mit dem Wunsch das Spielen bloß auszuprobieren, kann rasch zu glücksspielbezogenen Problemen führen. Um in weiterer Folge das Auftreten oder sogar eine Stabilisierung eines Suchtverhaltens zu vermeiden, muss frühzeitig Informations- und Aufklärungsarbeit geleistet werden. Eine Altersgrenze von 18 Jahren für die Teilnahme an Glücksspielen wurde größtenteils bereits festgesetzt, doch haben Jugendliche in diversen illegalen Card Casinos und Automatenhallen nach wie vor die Gelegenheit, den Jugendschutzbestimmungen zu entkommen und am Glücksspiel teilzunehmen. Hier ist mittels verhaltenspräventiver Maßnahmen einzuschreiten und für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem suchgefährdendem Glücksspiel zu sorgen.

- Öffentlichkeitsarbeit

Neben dem Ziel, die Öffentlichkeit fortlaufend über die Vor- und Nachteile des Glücksspiels zu informieren, hat darüber hinaus die Politik sich der Existenz der Glücksspielsucht und deren Folgen bewusst zu sein, wie auch die wissenschaftliche Arbeit auf diesem Gebiet vermehrt Unterstützung zu erhalten hat.

- Steuerpolitik

Hierbei sind zweierlei Maßnahmen denkbar: Auf der einen Seite kann eine Anhebung der Steuer für den Glücksspielbetrieb und der Ablass weitere Glücksspielangebote dazu führen, dass durch den Erhalt der Mehreinnahmen die Bekämpfung pathologischen Glücksspiels finanziell gestützt ist und demnach wirksamer vollzogen werden kann. Auf der anderen Seite

¹¹⁶ Vgl. ‚Die Presse‘, *Gewinnen Sie eine Reise nach Lissabon.*, Bericht vom 7. 12. 2007, S. 19

wäre denkbar, die Steuern zu reduzieren und die Glücksspielbetreiber gesetzlich dazu zu verpflichten, die Mehreinnahmen in Präventionsmaßnahmen für den Spielerschutz zu investieren.

- Alkoholkonsum

Glücksspiel mit gleichzeitigem Alkoholkonsum endet oft in übermütigem und waghalsigem Spielverhalten und sollte weitestgehend verhindert werden. Tatsache ist, dass Glücksspielbetreiber beträchtliche Umsätze mit zusätzlichen Angeboten (Gastronomie, Showeinlagen) machen und an diesen Einnahmequellen festhalten. Doch hat die Möglichkeit Alkohol konsumieren zu können, eingeschränkt zu werden.

- Zahlungsverkehr

Die Zeiten des bargeldlosen Zahlens tragen die Gefahr mit sich, dass Spielteilnehmer ihre wahren finanziellen Mittel nicht kennen bzw. keinen Überblick mehr darüber haben. Durch die Verwendung von Bankomatkarten und Kreditkarten kann jederzeit für Geldnachschub gesorgt werden, wodurch exzessivem und unkontrolliertem Glücksspiel geholfen wird. Ein Verbot von Geldautomaten wäre ratsam um gegen die Gefahr von übermäßigem Glücksspiel vorzugehen.

- Verzahnung von Präventionsarbeit

Die Wissenschaft fordert seit langem die Errichtung eines profunden Systems, welches auf europaweiter Ebene präventive Maßnahmen abstimmt. Damit soll eine einheitliche politische Haltung gefestigt werden. Auch wird über eine staatliche Sachverständigenstelle nachgedacht, welche mit ‚Responsible Gambling‘ überregional für verantwortungsbewusstes Glücksspiel sowie die Vermittlung der Wichtigkeit des Spielerschutzes sorgt.

- Personalschulung

Die heimischen staatlichen Glücksspielanbieter unterstreichen laufend, wie umfangreich sie ihre Mitarbeiter schulen und welche finanzielle Summen dies verschlingt. An dieser Stelle ist eine Beurteilung der Mitarbeiter bezüglich ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten rund um das

Thema des problematischen Spielverhaltens unmöglich, doch soll aufgezeigt werden, dass die Erkennung von Symptomen problematischen Spielverhaltens in den Glücksspieleinrichtungen gravierende positive Wirkungen auf den weiteren Spielverlauf der Betroffenen haben kann. Daher ist das Erlernen von Erkennungsmerkmalen problematischer Glücksspieler für jede in der Glücksspielindustrie beschäftigte Person zu fordern.

Weiters haben zwingend Beratungsangebote für Glücksspielsüchtige und ihre Angehörigen etabliert zu werden. Betroffenen sind zum Teil über die Existenz solcher Institutionen nicht informiert und haben daher oft keinen Ausweg aus ihrer Sucht. Die Möglichkeit der Selbstsperre hat ebenso besser bekannt gemacht zu werden, wenn auch diese jedoch leider selten durchgeführt wird. Zusammenfassend zeigt sich, dass, wie immer auch das Glücksspiel in Zukunft gesetzlich geregelt sein wird, die Spielteilnehmer von Beginn an von einem umfangreichen Versorgungsangebot umgeben sein müssen, damit das hohe Gefahrenpotential des Glücksspiels sich nicht im Entwicklungsverlauf durchsetzt und psychosoziale Belastungen den Betroffenen zu einem pathologischen Glücksspieler machen. Hierbei ist das Problem der Spielsucht weit fortgeschritten und kann generell nur durch eine Suchttherapie geheilt werden. Behandlungsangebote und Therapiekonzept werden im folgenden Kapitel behandelt.

11. Behandlung der Spielsucht

11.1 Einleitung

Die Behandlung pathologischen Glücksspiels kann in unterschiedlicher Weise erfolgen. Die Teilnahme an Selbsthilfegruppen, die Betreuung an Suchtberatungsstellen, die Hilfe von Ärzten und der Aufenthalt in Kliniken können bei Betroffenen Besserung bzw. Abstinenz bewirken. Die Wahl der passenden Therapie hat auf Grund des individuellen Gesundheitszustandes des Betroffenen zu erfolgen, da die Symptome der Spielsucht stets unterschiedlich ausgeprägt sind. Grundsätzlich kann das Behandlungsangebot in zwei Behandlungsmethoden gegliedert werden – in die ambulante und die stationäre Behandlung. Doch ist vielmehr ein Netz vieler Behandlungsmethoden und –Einrichtungen notwendig, um einen umfassenden sozialpsychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlungsvorgang gewährleisten zu können. Die erforderlichen Behandlungsmaßnahmen haben der aktuellen Lebenssituation des Betroffenen zu entsprechen und die unterschiedlichen Entstehungsbedingungen der Spielsucht im Einzelfall als Entscheidungsgrundlage über die jeweilige Behandlungsmethode zu dienen. Im Verlauf der Behandlung haben die beteiligten therapeutischen Einrichtungen und Personen eng miteinander zu arbeiten, da die Suchterkrankung teils komplexer ist als bei anderen Abhängigkeiten. In der Literatur, und speziell nach Bachmann (1999)¹¹⁷, findet sich die Unterscheidung des Suchtmodells in die ‚Einstiegphase‘ und die ‚Suchtphase‘ und bildet somit Stationen der Suchtentwicklung und der Therapie. Hiermit ist nichts anderes gemeint, als dass die therapeutische Vorgehensweise von ‚hinten‘ her zu erfolgen hat. Zuallererst wird der Entzug des Suchtmittels Glücksspiels angestrebt, dann dem Ziel der Krankheitseinsicht nachgegangen und der Abstinenzwunsch gefestigt. Schlussendlich haben die Ursachen für das pathologische Glücksspiel therapiert zu werden.

Im Rahmen eines integrativen Psychotherapieansatzes sollen kognitive, verhaltenstherapeutische, gesprächspsychotherapeutische und psychodynamische Ansätze verbunden werden, um süchtiges Glücksspielverhalten auf breiter Basis effektiv und langfristig zu bekämpfen. Darüber hinaus soll der Betroffene dazu gebracht werden, soweit

¹¹⁷ Vgl. Meyer und Bachmann (2005), S. 145

dies noch möglich ist, sich selbst zu kontrollieren und Verantwortung über sein Glücksspielverhalten zu haben. Um etwaigen Rückschlägen in Verlauf der Therapie entgegenzuwirken, ist es äußerst wichtig, die Familien und Freunde weitestgehend miteinzubeziehen. Trotz der Unterstützung von Therapeuten und Ärzten ist der Weg aus dem Teufelskreis der Spielsucht ein psychologisch und physiologisch mühevoll und langwierig.

11.2 Behandlungsmethoden

Das Tragen der Kosten von Behandlungsangeboten liegt überwiegend bei den großen Glücksspielbetreibern in Österreich. Dabei gehören die Unternehmen Admiral Sportwetten, Casinos Austria AG, Novomatic Group of Companies und die Österreichische Lotterien Ges.m.b.H zu den großzügigsten Spendern. Weiters erhalten diese auch diverse Vereine anonymer Spieler und unterstützen Fachabteilungen in Krankenhäusern und Kliniken. Es sei deutlich gemacht, dass Öffentliche Stellen bis dato mittels Leistung eines finanziellen Beitrags nicht helfen.

11.2.1 Ambulante Behandlung

Das Angebot der ambulanten Behandlung beinhaltet Einzel-, Paar-, Familien-, und Gruppentherapien, sowie ärztliche Behandlung und Schuldnerberatung. Der Vorteil der ambulanten Behandlungsmethoden liegt darin, dass Spielsüchtige ihrem Alltag nicht entzogen werden und sie ihre Therapieerfolge direkt in der Realität umsetzen können. Auch sind die Begleitung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen sowie die Vermittlung und Nachsorge stationärer Behandlungsaufenthalte ein wesentlicher Bestandteil des Behandlungsangebots ambulanter Behandlungsstellen. Somit fällt die problematische erste Kontaktaufnahme in den Aufgabenbereich der ambulanten Spielerbehandlung, welche oftmals nicht von den Betroffenen selbst gesucht wird, sondern von Angehörigen. Deren seelischer Druck oder auch finanzielle Probleme führen zur Verzweiflung, welche durch falsche Versprechen der Spieler, nämlich mit dem Glücksspiel aufzuhören, immer größer wird. Doch der Druck, den Anschein einer ‚heilen‘ Familie für Außenstehende zu bewahren, wird durch Vertrauensbrüche zunehmend gesteigert und endet oft in Ratlosigkeit.

Das Ziel der ambulanten Behandlungsmethode ist es, die Glücksspielbezogenen Probleme und Folgen in allen Bereichen (sozialer, familiärer, seelischer und finanzieller Natur) zu berücksichtigen und die Betroffenen in dem Bestreben, sich von der Glücksspielsucht zu lösen, beizustehen. Die diversen Beratungsgespräche sollen helfen, die Erfahrungen und Belastungen mit anderen Betroffenen zu teilen und ebenso die Entstehungsgründe des süchtigen Spielverhaltens deutlich zu machen. Vor allem das Gruppengespräch mit bereits geheilten Glücksspielern ermutigt und erleichtert den Schritt in ein neues Leben ohne Glücksspiel, für das eine Veränderung der Persönlichkeit, der allgemeinen Lebenseinstellung und der sozialen Kontaktfähigkeit erforderlich ist.

Es ist ausgesprochen wichtig, dass die Krankheit so früh wie möglich erkannt wird und Betroffene oder Angehörige eine Behandlungsstelle aufsuchen, um die Aussichten auf einen raschen Therapieerfolg zu erhöhen. Ist dieser Schritt getan, liegt es an der Behandlungsstelle, die Patienten zu einer Therapie zu motivieren. Die Therapeuten stehen vor der schwierigen Aufgabe, die Betroffenen von einem Leben ohne Glücksspiel zu überzeugen und den Wunsch nach Abstinenz und Besserung zu entwickeln. Doch lässt sich hierbei auch der Nachteil der ambulanten Behandlungsmethode erkennen; die Betroffenen sind während der Therapie stets mit den Anreizen des Glücksspiels konfrontiert und stehen vielen Situationen gegenüber, die womöglich früher die Leidenschaft des Glücksspiels ausgelöst haben.

11.2.2 Stationäre Behandlung

Eine stationäre Behandlung kommt für jenen pathologischen Glücksspieler in Frage, bei dem ambulante Behandlungsmethoden fehlgeschlagen haben oder für den Betroffenen, welcher an massiven psychischen Problemen (Etwa dann, wenn bereits versucht wurde, Selbstmord zu begehen.) leidet. Vereinzelt haben Kliniken bereits spezielle Konzepte für die Behandlung von pathologischen Glücksspielern entwickelt; die Teilnahme ist jedoch nur unter der Erfüllung einiger Voraussetzungen möglich. Das ‚Sonderkrankenhaus de la Tour‘ etwa nimmt Spielsüchtige nur dann in ihr stationäres Behandlungsprogramm¹¹⁸ auf, wenn der Betroffene erkennen lässt, zu der Suchtmittelabstinenz motiviert zu sein, bereit ist aktiv am Behandlungsprogramm teilzunehmen und Kooperationsbereitschaft zeigt. Weiters hat sich der zukünftige Patient während der Wartezeit regelmäßig telefonisch bei der Ambulanz zu melden. Die durchschnittliche Wartezeit liegt bei 2 bis 3 Monaten und erfordert hohe

¹¹⁸ Vgl. Sonderkrankenhaus de la Tour, Zugriff am 11. 12. 2007

Disziplin der Betroffenen. Auch dürfen keine akuten Psychosen oder intellektuelle Beeinträchtigungen vorliegen, welche einer aktiven Beteiligung an der Therapie entgegenwirken würden. Das stationäre Behandlungsangebot umfasst der ambulanten Behandlung ähnliche Methoden, jedoch wird intensiver und einschneidender auf die Persönlichkeit der Betroffenen eingegangen. Zusätzlich zu den bisher bekannten Behandlungsmethoden (verschiedenen Beratungsgespräche unterschiedlicher Teilnehmerzahl), werden Patienten in stationärer Behandlung gezielt psychotherapeutisch betreut und zudem medizinisch behandelt. Das Behandlungskonzept beinhaltet weiters die Teilnahme an Sport- und Bewegungstherapien, um den Patienten wenn möglich neue Interessen und Freizeitbeschäftigungen nahe zu bringen.

Es zeigt sich, dass diese intensive Behandlung vermutlich spätestens dann auf die Probe gestellt wird, wenn der Patient nach dem Erreichen des Therapieerfolges in den Alltag entlassen wird und sich dieser alleine zurechtzufinden hat. Doch kann der Weg des Patienten zurück in sein ‚neues‘ Leben mit Hilfe frühzeitiger Gewöhnungsphasen und weiterem Kontakt zur Behandlungsstelle erleichtert werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Heilung pathologischen Glücksspiels in seiner ausgeprägtesten Form nur mit einer grundlegenden Veränderung der persönlichen Gefühle, Einstellung und des Verhaltens einhergeht. Die Betroffenen müssen in der Lage sein, die Ursachen ihrer Spielsucht zu kennen und die Erkrankung zu akzeptieren. Auch nach einer absolvierten erfolgreichen Behandlung scheint ein regelmäßiger Kontakt zu Therapeuten oder auch Selbsthilfegruppe hilfreich, um jeglichen Rückfälle auszuschließen und langfristig dem Glücksspiel abstinent zu bleiben. Der wohl wichtigste Schritt zu einem glücksspielfreien Leben ist die Einsicht des Betroffenen, dass er ein Problem hat und für dessen Bewältigung professionelle Hilfe benötigt. Doch meist kommt diese Einsicht erst dann, wenn hohe Schulden zu begleichen sind und schwerwiegende psychische Probleme erkennbar sind.

11.3 Evaluation verschiedener Behandlungsmethoden und deren Ergebnisse

An Studien über Behandlungsformen sowie über deren Wirksamkeit hat es lange Zeit gefehlt. Doch im Laufe der Zeit wurden neben einfachen Einzelfalldarstellungen vermehrt auch Studien größeren Umfangs veröffentlicht, die Meyer & Bachmann (2005) in der folgenden Tabelle¹¹⁹ darstellen. Diese Sammlung an Behandlungsformen pathologischen Glücksspiels und der entsprechenden Behandlungsergebnisse bietet einen strukturierten Überblick über die verschiedensten Formen einer möglichen Behandlung und wurde in solch einem Umfang noch nie vergleichbar dargestellt. Zusätzliche in der Literatur zu findende Therapieansätze zu den folgend aufgelisteten Behandlungsformen sind die ‚Paradoxe Intention‘ (Victor & Krug, 1967), die ‚Individualpsychologie‘ (Aubry, 1975), die ‚Stimulussättigung‘ (Peck & Ashcroft, 1972) sowie die ‚Hypnose‘ (Griffiths, 1982; Coman et al., 1996).

Tabelle 4: Behandlungsformen pathologischen Glücksspiels und Behandlungsergebnisse

Behandlungsform	Anzahl der behandelten Spieler n	Anzahl der nachbefragten Spieler n	Behandlungsergebnis		Autor
			n	Erfolgskriterium	
Psychoanalyse	60	45	30	Heilung	Bergler, 1958
Verhaltenstherapie			15	Symptomfreiheit	
	26	26	7	Abstinenz	Barker&Miller, 1968
Aversionstherapie			5	kontrolliertes Spiel	Gorney, 1968; Koller, 1972; McConaghy, 1983
und unterstützende Therapie	16	10	5	Abstinenz	Seager, 1970
			3	Besserung	
Imaginäre Desensibilisierung	60	33	10	Abstinenz	McConaghy, 1991
			16	kontrolliertes Spiel	
Selbstkontrolltechniken	28	28	6	kontrolliertes Spiel	Dickerson & Weeks, 1979
			8	mit periodischen Rückfällen	Rankin&Greenberg, 1982

¹¹⁹ Vgl. Meyer und Bachmann (2005), S. 285 ff

Systemisch strategische Verhaltenstherapie	112	79	52	Besserung im Symptomverhalten/ in anderen Lebensbereichen, davon 50% spielabstinent	Klepsch,1989
Stationär, psychosomatische Fachklinik	48	23	16	Besserung	Schwickerath, 1996
Kognitive Therapie					
Rational Emotive Therapie	1	1	1	Abstinenz	Bannister, 1977
	2	2	2	Besserung	Toneatto&Sobel,1990;Sharpe &Tarrier, 1992
Kognitive Verhaltenstherapie	22	9	8	Besserung	Sylvain,1997
	48	38	23	Abstinenz	Echeburua, 1996
	69	46	37	Abstinenz	Echeburua, 2000
Kognitive Umstrukturierung	5	5	4	Besserung	Ladouceur, 1998
	66	35	20	Besserung	Ladouceur, 2001
Kognitive Gruppentherapie	46	34	27	Besserung	Ladouceur, 2003b
Paartherapie	9	8	5	Abstinenz	Boyd&Bolen, 1970
			3	Besserung	
und Selbsthilfegruppen	20	10	9	Abstinenz	Tepperman, 1985
	124	60	33	Abstinenz	
			13	Reduktion, periodische Abstinenz	Russo,1984
Stationäre Suchttherapie (multimodal)	66	57	32	Abstinenz	Taber,1987
	119	72	46	Abstinenz	Lesieur&Blume,1991b
	48	47	20	Abstinenz	
			9	Nach Rückfallbewältigung	Petry&Jahrreiss,1999
Medikamentöse Therapie / Serotonin-Wiederaufnahme-hemmer (Antidepressiva)					
Clomipramin (Anafranil)	1	1	1	Besserung	Hollander, 1999
Fluoxetin plus motivierende Gesprächsführung	1	1	1	Besserung	Kuentzel,2003
Fluvoxamin (Luvox)	16	10	7	Besserung	Hollander, 1998
	15	10	4	Besserung	Hollander, 2000

	15	3		Kein Unterschied zur Placebogruppe (n=17)	Blanco,2002
Citalopram (Celexa)	15	9	9	Besserung	Zimmermann, 2002
	23	22	14	Besserung im Vergleich mit Placebogruppe (n=72)	Kim,2002
Paroxetin (Paxil)	36	21		Kein Unterschied zur Placebogruppe (n=40)	Grant,2003b
Bupropion	10	7	7	Besserung	Black,2004
Nefazodon	14	12	9	Besserung	Pallanti,2002a
Opioidantagonist					
	1	1	1	Abstinenz	Crockford& Guebaly,1998
	1	1	1	Abstinenz	Kim,1998
Naltrexon	17	14		Besserung/Gesamtgruppe	Kim&Grant, 2001b
	83	20		Besserung im Vergleich mit Placebogruppe (n=25)	Kim,2001
Phasenprophylaktika (mood stabilizer)					
Carbamazepin	1	1	1	Abstinenz	Haller&Hinterhuber,1994
Lithium	3	2	2	Besserung	Moskowitz, 1990
Lithium und Valproat	23	23	14	Besserung	Pallanti,2002b
	19	19	13	Besserung	
Selbsthilfe					
Selbsthilfemanual und					
Telefonische Beratung	67	55	46	Abstinenz und Besserung	Hodgins,2001
Kurzzeitige kognitiv-behavioristische Therapie	117	60	14	Abstinenz und Besserung	Robson,2002
Selbsthilfegruppe	137	17	10	Abstinenz	Stewart& Brown,1988

11.4 Behandlungsstellen und deren Nachfrage in Österreich

Es sei darauf hingewiesen, dass mangels öffentlicher Anerkennung der Spielsucht als Krankheit, entsprechende Studien, die sich mit den Ursachen und Folgen sowie der Verbreitung beschäftigen, fehlen. Über die Anzahl problembehaffeter Glücksspieler, die behandelt werden müssen, sind zurzeit keine epidemiologischen Studien erhältlich. Wohl wird die finanzielle Unterstützung solcher Erhebungen auch erschwert, da wenige der Beteiligten den Spielerschutz vor das Ziel der Ertragsmaximierung setzen. Auch spielt die Eigenschaft der Spielsucht eine Rolle, die es erlaubt, dass pathologisches Glücksspielen gegenüber anderen Süchten vor dem sozialen Umfeld besser zu verbergen ist. In Österreich gibt es aktuell 13 Suchtberatungsstellen, die sich speziell mit der Spielsuchtbehandlung beschäftigen. Das Beratungs- und Therapiezentrum „AS“ für Glücksspielabhängige und Angehörige (Wien), das Anton - Proksch – Institut bei Baden (Niederösterreich), das Suchtfachkrankenhaus „De la Tour“ in Treffen (Kärnten), die Universitätsklinik für Psychiatrie „Contra Gambling“ am Landeskrankenhaus Innsbruck (Tirol), das Therapie- und Gesundheitszentrum Mutters (Tirol) sowie die Stiftung Maria Ebene in Frastanz (Vorarlberg) stehen Spielsüchtigen zur Verfügung, um einige dieser Einrichtungen zu nennen. Weitere sind in den Bundesländern Steiermark und Oberösterreich zu finden.

Die wohl älteste dieser Fachstellen in Österreich ist das auf die Spielsucht spezialisierte ambulante Beratungs- und Therapiezentrum „AS“ (Anonyme Spieler) für Glücksspielabhängige und Angehörige in Wien, welche im Jahr 1982 von Komm.-Rat Wilhelm Gizicki, einem ehemaligen pathologischen Glücksspieler, gegründet worden war. Das Berater und Therapeuten Team bietet im Rahmen unterschiedlicher Methoden (systematische Familientherapie, Verhaltenstherapie, Existenzanalyse, Logotherapie, Hypnotherapie, Gestalttherapie) Informations- und Beratungsgespräche, Psychotherapien (Einzel-, Paar-, Familiensitzungen), Gruppentherapien für Spieler und Angehörige, Sozial- und Geldmanagementberatungen, und psychiatrische Behandlungen an. Auch gehört die Vermittlung von Betroffenen in stationäre Therapien zu den Tätigkeitsschwerpunkten. Das Beratungs- und Therapiezentrum gilt als die am meist bekannte Fachstelle für Glücksspielabhängige und deren Angehörige in Österreich, und behandelt und berät jährlich über 1000 Personen (60% betroffene Glücksspieler, 40% Angehörige).

Die Betrachtung der veröffentlichten Arbeitszahlen¹²⁰ lässt auf eine intensive und umfassende Betreuung der Fachstelle schließen und macht deutlich, wie sehr das Bestehen von auf die Spielsuchtbehandlung spezialisierten Einrichtungen unterstützt werden muss.

Im Jahr 2006 wurden

- 1195 Klienten/innen betreut,
- 7134 persönliche und telefonische Beratungs-/Therapiegespräche geführt,
- 794 Klienten/innen in persönlichen Beratungen bzw. Psychotherapien betreut,
- 196 Personen in therapeutisch geleiteten Gruppen behandelt.

In folgender Tabelle wird die Inanspruchnahme der Behandlungsangebote vom Jahr 2001 bis zum Jahr 2006 dargestellt sowie einzelne Klientendaten beschrieben.

Tabelle 5: Inanspruchnahme der Behandlungsangebote (2001-2006) an dem Beratungs- und Therapiezentrum „AS“ für Glücksspielabhängige und Angehörige

	<i>Einzeltherapie</i>	<i>Teilnahme an therapeutisch geleiteten Gruppen</i>	<i>Schuldner- und Sozialberatung</i>	<i>Paar- und Familientherapie</i>	<i>Psychiatrische Behandlung</i>	<i>Überweisung in stationäre Therapie</i>
2001	84%	29%	43%	27%	11%	2%
2002	68%	33%	31%	22%	10%	4%
2003	76%	30%	25%	22%	14%	3%
2004	71%	28%	30%	19%	10%	2%
2005	72%	28%	27%	22%	8%	1%
2006	72%	31%	24%	17%	7%	1%

Demnach werden die meisten Betroffenen im Rahmen der Einzeltherapie behandelt, ein Drittel wird in therapeutisch geleiteten Gruppen betreut. Oftmals werden diese beiden Behandlungsmethoden parallel genutzt. Nur 1% der Klienten/innen wurde im Jahr 2006 in eine stationäre Therapie überwiesen, was auf die langen Wartezeiten freier Klinikplätze sowie die schwere Vereinbarkeit mit der beruflichen Tätigkeit zurückzuführen ist. Es dauert etwa

¹²⁰ Vgl. Beratungs- und Therapiezentrum „AS“ für Glücksspielabhängige und Angehörige (2006)

durchschnittlich 8,4 Jahre bis Betroffene sich zu einer Therapie entscheiden, welche sodann durchschnittlich 7,5 Monate (im Jahr 2006) in Anspruch nimmt.

Von den im Jahr 2006 794 behandelten und betreuten Klienten/innen waren 517 Spieler/innen (65%) und 277 Angehörige (35%). Immerhin haben 51% der Glücksspieler/innen die professionelle Hilfe aus eigener Kraft aufgesucht, die Übrigen waren von ihren Angehörigen dazu gebracht worden. Die Gründe dazu waren in erster Linie die seelische und psychische Belastung sowie finanzielle und familiäre Probleme, die infolge des pathologischen Glücksspiels und deren Folgen entstanden. Die Mehrzahl der Glücksspieler/innen war männlich (83%), jedoch wächst der Anteil der weiblichen Glücksspieler zunehmend an (von 5% im Jahr 1986 auf 17% im Jahr 2006). Das exzessive Glücksspielen hat bei 86% der Glücksspieler/innen zu finanziellen Problemen geführt. Bei einem durchschnittlichen Monats-Nettoeinkommen von 1.349 Euro betrug die Verschuldung bei den Betroffenen durchschnittlich 47.563 Euro.

Pathologisches Glücksspielen wurde nach den Kriterien der internationalen Klassifikationssysteme ICD-10 und DSM-IV bei 83% der Glücksspieler/innen diagnostiziert, die übrigen Betroffenen erfüllten lediglich einige der Kriterien und waren unter die Kategorie ‚problematisches Spielverhalten‘ einzuordnen. Außerdem wurde bei 71% der Betroffenen das Vorhandensein anderer psychischer Störungen festgestellt und 44% der Glücksspieler/innen litten weiters unter der Abhängigkeit von Substanzmitteln.

Alarmierend ist die Statistik über das Einstiegsalter der Glücksspieler/innen: 40% der Behandelten gaben an, vor dem 18. Lebensjahr mit dem Glücksspielen begonnen zu haben. Hier zeigt sich, dass die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen unbedingt nachhaltiger zu kontrollieren sind, um den Beginn einer Glücksspielproblematik erst gar nicht aufkommen zu lassen. Es ist zudem wenig verwunderlich, dass gerade an den Spielorten, an denen Kontrollen kaum durchgeführt werden, am häufigsten dem Glücksspiel nachgegangen wird. 48% der Betroffenen gaben an, vorwiegend in Spielhallen, gefolgt vom Kaffeehaus (42%) und dem Wettbüro (30%), gespielt zu haben. Erst nach diesen Glücksspieleinrichtungen wurden Spielbanken, das Internet, Kartencasinos und die Trafik als Spielorte genannt. Bis zu dem Jahr 2002 wurde das Internet noch nicht als Glücksspielform angegeben. Doch im Jahr 2006 betrug der Anteil dieser Glücksspielform etwa 7%.

Das seit 25 Jahren existierende glücksspielspezifische Beratungs- und Therapiezentrum „AS“ für Glücksspielabhängige und Angehörige leistet im deutschsprachigen Raum einzigartige Arbeit. An keiner anderen Fachstelle werden derart viele Spielsüchtige beraten und behandelt und gleichzeitig wissenschaftliche Studien durchgeführt. Zusammen mit internationalen Fachleuten wird intensiv an der Grundlagenforschung pathologischen Glücksspiels gearbeitet, für dessen Durchführung es jedoch an ausreichenden Daten mangelt. Auch werden Fortschritte in der wissenschaftliche Arbeit durch geringe finanzielle Unterstützung beeinträchtigt. Das für Betroffene kostenlose Beratungsangebot und die Aufrechterhaltung der Einrichtung werden von staatlicher Seite her finanziell nicht unterstützt. Zu den Sponsoren gehören bemerkenswerter Weise nur heimische Glücksspielbetreiber, die Casinos Austria AG, die Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H., die Novomatic Group of Companies sowie die Admiral Sportwetten AG. Trotz der finanziellen Beträge dieser Sponsoren leidet der Verein unter Platzmangel und Personalnot, ein Umstand welcher die Behandlung pathologischen Glücksspiels einschränkt. Um die Behandlung dieser Suchtkrankheit und eine umfassende Betreuung in Zukunft weiter anbieten zu können und wissenschaftliche Studien noch umfänglicher gestalten zu können, ist eine Finanzierung von öffentlicher Hand dringend einzufordern. Die bisherigen Forschungsergebnisse weisen Jahr für Jahr weitestgehend dieselben Werte auf, wodurch auch gesetzlich einzuleitende Schritte in Erwägung gezogen werden sollten. Speziell die Tatsache, dass über 40% der Glücksspieler/innen bereits vor ihrem 18. Lebensjahr mit dem Glücksspielen beginnen, sollte die Behörden aufrütteln und zur Erstellung verschärfter Zutrittsbeschränkungen und Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen führen.

12. Aktuelle Diskussion und Ausblick

Nachdem bisher viel Relevantes über das Glücksspiel in Österreich erläutert wurde, und die einzelnen Aspekte des speziell wichtigen Spielerschutzes der aktuellen Gesetzeslage sowie deren Erfüllung, kritisch gegenübergestellt worden sind, stellt sich die Frage, wie sehr die aktuellen Forderungen nach Gesetzesnovellen erhört werden und was die Spielteilnehmer in Zukunft von der Glücksspielindustrie zu erwarten haben. Verbindliche Auskünfte kann hierzu vermutlich niemand geben, doch können bisherige Entwicklungen betrachtet werden und allenfalls Lösungsvorschläge bzw. Verbesserungsvorschläge für den künftigen Verlauf des Glücksspielmarktes und des Spielerschutzes formuliert werden. Betrachtet man nämlich die Umsatzzuwächse der Glücksspielbetreiber, sowohl österreichischer Anbieter als auch globaler Glücksspielunternehmen, so wird schnell ersichtlich, dass der Markt zukünftig weiter expandieren wird. Schon jetzt setzen die Glücksspielbetreiber große Hoffnung in das Wachstum der Nachfrage nach einem noch umfangreicheren Unterhaltungsprogramm und investieren hohe Summen in die Angebotserweiterung. Schon durch die Aufweichung der staatlichen Monopole, deren Fall aktuell vehement gefordert wird, wird eine Angebotssteigerung nötig, um an dem umkämpften und harten Glücksspielmarkt weiter hohe Profite zu machen. Die Erfindung des Internets und dessen zunehmende Bedeutung bzw. Nutzung haben den Beteiligten neue Chancen offenbart und länderübergreifendes Glücksspiel ermöglicht. Das Medium Internet erlaubt es den Betreibern, in die Privatsphäre der Spielteilnehmer zu rücken und einen erheblichen Platz in so mancher Freizeitplanung einzunehmen. Auch werden die Glücksspielbetreiber auf Grund des Angebotüberschusses zu neuen Werbemaßnahmen gezwungen. Es ist anzunehmen, dass sich dies in teils noch aggressiveren Werbekampagnen äußern wird und die Spielteilnehmer hohen Spielanreizen ausgesetzt werden. In unserer Gesellschaft hat sich zwar die Akzeptanz des Glücksspiels eindeutig erhöht, dennoch ist es im Hinblick auf die damit verbundenen negativen Auswirkungen keineswegs wünschenswert, dieser Entwicklung in Zukunft bloß zuzuschauen. Viele Menschen haben in ihrer Freizeitplanung an Kreativität verloren und sehen das Glücksspiel, der Chance auf Reichtum, als eventuell riskantes, aber doch amüsantes Geschehen. Die Festigung der Position des Glücksspiels in der Gesellschaft und die zunehmende Verfügbarkeit der Glücksspielangebote, erhöhen zweifellos die Spielanreize und bescheren den Glücksspielbetreibern steigende Umsatzrenditen. Wie bereits gesehen, endet Letzteres in einer größer werdenden Anzahl Spielsüchtiger. Das Online-Glücksspiel sowie das Automatenpiel, die sich kräftiger Beliebtheit erfreuen, stellen den Staat vor die

Herausforderung, aus ordnungspolitischer Sicht, für kontrolliertes und überwachtes Glücksspiels zu sorgen. Doch gerade diese Glücksspielangebote sind ihrer Eigenschaft nach kaum zu kontrollieren und bieten keinerlei Spielerschutz. Auch die Therapeuten und Mediziner können derzeit noch keine erfolgsversprechende Behandlungsmethode aufweisen, wenn es gilt, süchtige Automatenspieler und Internet – Glücksspieler zu therapieren. Der boomende Glücksspielmarkt wird vermutlich eine auffallend höhere Behandlungsnachfrage von Glücksspielsüchtigen im Vergleich zu den letzten Jahren mit sich bringen, dem nur mittels umfassender und wirksamer Frühprävention entgegengewirkt werden kann.

Zudem ist die Existenz illegal angebotener Glücksspiele, insbesondere illegal betriebener Geldspielautomaten (bezogen auf die Höhe der möglichen Gewinne und Verluste, um welche rechtlich gesehen nur in den Spielbanken gespielt werden darf), bedauerlicher Weise nicht zu verhindern, was mit dem expandierenden Markt einhergeht. Illegale Glücksspielbetreiber streben ausschließlich die Ertragsmaximierung an und setzen sich über Spielerschutzmaßnahmen sowie Zugangsbeschränkungen hinweg. Geldspielautomaten werden zwar ordnungsgemäß und behördlich genehmigt aufgestellt, wodurch sich eine eingehobene Vergnügungssteuer legitimiert. Doch tritt oft nach der Abnahme durch die Behörden eine nicht genehmigte also illegale Manipulation (von Spieler- sowie Betreiberseite) am Automaten ein, die möglichen erlaubten Einsatz- und Verlustgrenzen werden dabei nach oben geschraubt. Der Staat hat sich bisher zur Akzeptanz illegaler Geldspielautomaten verleiten lassen und auf Grund beachtlicher Einnahmen aus der Vergnügungssteuer gegen deren Existenz nichts unternommen, sondern vielmehr die Augen vor diesem Problem verschlossen. Doch ist auch hier ein Wandel erkennbar: die Stadt Salzburg hat durch eine Entscheidung des Gemeinderates beschlossen¹²¹, die Steuer für rund 1.500 Automaten fallen zu lassen und ist somit am illegalen Geschäft nicht mehr beteiligt. Damit hat sich die Stadt zwar ein gutes Gewissen geschaffen, doch ist das gezielte Vorgehen gegen die illegale betriebenen Automaten unbedingt zu fordern. Diesem Glücksspielangebot wird das höchste Gefährdungspotential der Spielsucht zugerechnet und hat kompromisslos bekämpft zu werden.

Wie schon thematisiert, zählt die EU das Glücksspiel (noch) nicht zu den sonstigen Dienstleistungen, da das Glücksspiel auf Grund seines hohen Gefährdungspotentials

¹²¹ ORF Salzburg, *Illegale Glücksspielautomaten: Aus für Steuer.*, Pressemitteilung vom 13. 12. 2007

gesondert zu betrachten und gesetzlich zu regeln ist. Auch wenn jedoch das Glücksspiel früher oder später zu einer ‚normalen‘ Dienstleistung wird, was von Vielen gefordert wird, und somit jedermann Glücksspiele anbieten dürfe, haben die negativen Folgen der Marktöffnung (keine Gewährleistung des Spielerschutzes, keine Kontrollen, Anstieg illegaler Glücksspielangebote) mittels strengen gesetzlichen Rahmenbedingungen unterdrückt zu werden. Es ist nicht Sinn dieser Arbeit, eine passende gesetzliche Regelung für das Glücksspielwesen (Monopol oder Liberalisierung) oder gar die ‚bessere‘ Variante vorzuschlagen, doch ist es meiner Meinung nach von größter Bedeutung, dass der Spielerschutz gewährleistet ist und gegen illegale Glücksspielangebote etwas unternommen wird, ganz egal unter welcher gesetzlichen Regelung. Wir haben gesehen, dass die Teilnahme am Glücksspiel in Spielbanken und Automatenhallen, also dort, wo Zugangsbeschränkungen durchgeführt werden, ausreichend geschützt ist. Die Betreiber haben strenge Auflagen zu erfüllen, welche in Zukunft durch Begehungen und Kontrollen der Behörden gehäuft auf deren Einhaltung kontrolliert werden müssen.

Die Ausspielungen scheinen in der Struktur des Monopols bezüglich ihrer Spielerschutzmaßnahmen ausreichend geregelt zu sein und von einem weiteren Angebot, etwa durch die Vergabe weiterer Konzessionen für deren Durchführung, kann im Hinblick auf ein Überangebot und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Spielteilnehmer nur abgeraten werden; verspielen die Österreicher doch bereits am meisten Geld in dem Glücksspiel „6 aus 45“. Das Glücksspielangebot im Internet nimmt eine besonders schwierige Stellung ein, da es im Grunde keinen Auflagen zu unterwerfen ist und Kontrollen nicht durchzuführen sind. Hier wäre denkbar, dass der Staat, wie es zurzeit mittels des Glücksspielangebots auf win2day.at vorgesehen ist, alleiniger Anbieter ist und somit bestmöglich für Sicherheit und Spielerschutz sorgt. Doch dazu bräuchte es einer gesetzlichen Änderung, die Glücksspielkonzessionen aus anderen Ländern als Österreich, für in Österreich als ungültig erklären. In Zeiten der grenzüberschreitenden Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit wird diese Möglichkeit kaum eine Chance haben. Sicherlich ist das Internetglücksspiel so zu regeln, dass die Spielteilnehmer keinen unsicheren Angeboten ausgesetzt sind und ausreichende Spielerschutzmaßnahmen vorhanden sind.

Weiters ist zu sagen, dass der Forschung und Wissenschaft auf dem umfassenden Gebiet des Glücksspiels vermutlich die Ressourcen und finanzielle Unterstützung fehlen, um Grundlagenstudien und wissenschaftliche Behandlungsmethoden parat zu haben. So ist auch

die Anzahl der tatsächlichen pathologischen Glücksspieler in Österreich nicht bekannt. Die Angaben beruhen nur auf Schätzungen und Hochrechnungen vereinzelter Behandlungsstellen. Wäre Letzteres gegeben, könnten zudem die volkswirtschaftlichen Folgen genauer berechnet werden und der Staat hätte somit eine hilfreiche Grundlage für weitere Maßnahmen bzw. gesetzliche Änderungen. Es ist abzuwägen, ob das Wachstum der Glücksspielbranche allen Beteiligten zugute kommt, oder ob der Boom des Glücksspiels doch zunehmend Schaden anrichtet. Die Kenntnis aller Kosten kann zum Vergleich über die Sicherung der Steuereinnahmen gegenüber den Ausgaben der Schadensbekämpfung herangezogen werden und bei weiteren Entscheidungen unterstützen.

Es ist klar, dass ein Verzicht auf das Glücksspiel nicht vorstellbar ist, und so hat das Angebot in Zukunft unter Einhaltung aller erdenklich möglichen Präventionsmaßnahmen gestaltet zu werden. Wie schon darauf hingewiesen, kommt ein verantwortungsbewusstes Glücksspielen allen Beteiligten zu Gute. Die Anbieter werden dadurch weiterhin ihre Profite steigern können, und die Spielteilnehmer sind vor der Gefahr der Spielsucht geschützt. Doch darf die Durchführung von Spielerschutzmaßnahmen nicht nur als Tarnung für die hohen Steuereinnahmen verwendet werden. Und so haben der Staat und die Glücksspielbetreiber gemeinsam aktiv für sicheres und kontrolliertes Glücksspiel Gewähr zu leisten und weiterhin verstärkt für die Aufklärung über die Spielsucht zu sorgen.

13. Quellenverzeichnis

Literatur

Baumann, Ch./Becker, T. (2006) *Gesellschafts- und Glücksspiel: Staatliche Regulierung und Suchtprävention*. 1. Aufl., Peter Lang: Frankfurt am Main.

Bosch, K. (2000) *Glücksspiele: Chancen und Risiken.*, Oldenbourg: München-Wien.

Der große Brockhaus (1980), 18. Aufl., 10. Band, Brockhaus: Wiesbaden.

Bühringer, G./Türk, D. (2000) *Geldspielautomaten: Freizeitvergnügen oder Krankheitsverursacher?: Ergebnisse empirischer Studien von 1984 – 1997*. 1. Aufl., Hogrefe: Göttingen.

Duden, Deutsches Universal Wörterbuch A-Z (1989), 2. Aufl., Duden: Mannheim.

Fett, A. (1996) *Glück – Spiel – Sucht: Konzepte und Behandlungsmethoden.*, Lambertus: Freiburg im Breisgau.

Füchtenschnieder, I./Hurrelmann, K. (2001) *Glücksspiel in Europa: Vom Nutzen und Schaden des Glücksspiels im europäischen Vergleich*. 1. Aufl., Neuland: Geesthacht.

Holke, Horst H. (2004) *Mit Disziplin zum Roulette – Erfolg*. 1. Aufl., BellaVista: Hamburg.

McGowan, R. (2001) *Government and the transformation of the gaming industry.*, Elgar: Cheltenham.

Meyer, G./Bachmann, M. (1993) *Glücksspiel: Wenn der Traum vom Glück zum Alptraum wird.*, Springer: Berlin.

Meyer, G./Bachmann, M. (2000) *Spielsucht: Ursachen und Therapie.*, 1. Aufl., Springer: Berlin.

Meyer, G./Bachmann, M. (2005) *Spielsucht: Ursachen und Therapie.*, 2. Aufl., Springer: Heidelberg.

Nödl, A. (2007) *Public Utility Management: Öffentliches Recht.*, Lehrveranstaltungsunterlage.

Petry, J. (1996) *Psychotherapie der Glücksspielsucht.*, Beltz: Weinheim.

Petry, J. (2003) *Glücksspielsucht: Entstehung, Diagnostik und Behandlung.*, Hogrefe: Göttingen.

Schreiber, Lothar H. (1992) *Drogenabhängigkeit und Spielsucht im Vergleich: kleines Handbuch für Juristen, Kriminalisten, Mediziner und Suchtberater zum Gesamtproblem Sucht.*, Kriminalistik: Heidelberg.

Schwartz, W. (1998) *Strukturfragen und ausgewählte Probleme des österreichischen Glücksspielrechts.*, Manz: Wien.

Strejcek, G. (2001) *Glücksspiel in der EU und in Österreich: Recht – Internet – soziale Aspekte.*, Linde: Wien.

Strejcek, G. (2003) *Lotto und andere Glücksspiele: rechtlich, ökonomisch, historisch und im Lichte der Weltliteratur betrachtet.*, Linde: Wien.

Strejcek, G. (2006) *Glücksspiele, Wetten und Internet.*, LexisNexis: Wien.

Tozzer, K. (2001) *In Fortunas Labyrinth: Das Milliardengeschäft mit dem Glücksspiel.*, NP: St. Pölten.

Vent, P. (1999) *Spielsucht als Affektregulation.*, Klett-Cotta: Stuttgart.

Whelan, J.P. (2007) *Problem and pathological gambling.*, Hogrefe & Huber: Cambridge.

Zollinger, M. (1997) *Geschichte des Glücksspiels: vom 17. Jahrhundert bis zum zweiten Weltkrieg.*, Böhlau: Wien.

Tageszeitungen

Die Presse, *Casinos – Boss Stoss droht der Republik mit Klage.*, Printausgabe vom 23. 4. 2007.

Die Presse, *Glücksspielfusionen.*, Printausgabe vom 20. 11. 2007, S. 24.

Die Presse, *Strengere Spielerkontrollen: Casinos droht Umsatzausfall.*, Printausgabe vom 21. 11. 2007, S. 24.

Die Presse, *Gewinnen Sie eine Reise nach Lissabon.*, Printausgabe vom 7. 12. 2007, S. 19.

Internetquellen

American Psychiatric Association, *Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders.*, <http://www.psych.org/research/dor/dsm/index.cfm> (Zugriff am 15. 9. 2007).

Beratungsstelle-Therapiezentrum „AS“ (Anonyme Spieler) für Glücksspielabhängige und Angehörige (2006) *Tätigkeitsbericht.*, <http://www.spielsucht.or.at/include/tatigkeitsbericht2006btas.pdf> (Zugriff am 10. 11. 2007).

Bundesministerium für Finanzen, *Glücksspielmonopol.*, http://www.lotterien.at/download/IHS_Studie_Gluecksspielmonopol.PDF (Zugriff am 1. 10. 2007).

Bundesministerium für Finanzen, *Glücksspiel: Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich nicht fortgesetzt.* Pressemitteilung vom 28. 6. 2007, <https://www.bmf.gv.at/Pressecenter/Archiv/2007/6902.htm> (Zugriff am 27. 9. 2007).

Casinos Austria AG, *Jahresbericht 2006.*, <http://www.casinos.at/uploadNew/2b78095f-bd4a-4f6d-b6a7-961cc5d22fc7.pdf> (Zugriff am 10. 9. 2007).

Europäischer Gerichtshof, Erlassene Rechtsurteile in den Rechtssachen *Gambelli, Läärä, Placanica, Zenatti*, <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de> (Zugriff am 1. 11. 2007).

Herold Business Data GmbH, <http://www.herold.at> (Zugriff am 15. 11. 2007).

Kreutzer, Fischer & Partner (2007), *Glücksspiel & Sportwetten in Österreich.*, <http://www.kfp.at/scripts/active.asp?vorlage=71&id=2560> (Zugriff am 2. 10. 2007).

Kreutzer, Fischer & Partner (2007), *Wie viel Glück braucht Österreich?.*, <http://www.kfp.at/scripts/active.asp?vorlage=14&id=2555&rubrik=2555> (Zugriff am 2. 10. 2007).

Kreutzer, Fischer & Partner (2007) In: *Industrie Magazin, Österreich (ver)spielt.*, Beitrag vom 5. 9. 2007, http://www.industriemagazin.at/index.php?id=im-artikel&tx_ttnews%5Btt_news%5D=2651 (Zugriff am 2. 10. 2007).

ORF Salzburg, *Illegale Glücksspielautomaten: Aus für Steuer.*, Pressemitteilung vom 13. 12. 2007, <http://oesterreich.orf.at/salzburg/stories/242566/> (Zugriff am 13. 12. 2007).

Österreichisches Bundesverfassungsgesetz, <http://www.oesterreich.com/deutsch/staat/b-vg-inh.htm> (Zugriff am 20. 6. 2007) sowie <http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtsvorschriften/html/w2600000.htm> (Zugriff am 20. 6. 2007).

Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H., *Glücksspielgesetz.*, <http://www.lotterien.or.at/GSpG.htm> (Zugriff am 11. 10. 2007).

Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H., *Jahresbericht 2006.*, <http://www.lotterien.at/gaming/index.html> (Zugriff am 10. 9. 2007).

Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H., *Das Glücksspielmonopol in Österreich.*, http://www.lotterien.at/download/IHS_Studie_Gluecksspielmonopol.PDF (Zugriff am 8. 11. 2007).

Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H., <http://www.lotterien.at/gaming/index.html> (Produkte, Lotterie Spiele) (Zugriff am 1. 10. 2007).

Österreichische Richtervereinigung, *Exekutionsordnung.*, <http://www.richtervereinigung.at/gesetze/eo01.htm> (Zugriff am 1. 10. 2007).

Österreichischer Nationalrat, *Ausspielungsbesteuerungsänderungsgesetz.*, ausgegebener Beschluss vom 26. 8. 2005 mittels Bundesgesetzblatt, http://ris1.bka.gv.at/authentic/findbgbl.aspx?name=entwurf&format=pdf&docid=BR_DOKV-BR_1473 (Zugriff am 1. 10. 2007).

Rössler, W. (2007) *Strengere Auflagen für kleines Glücksspiel 15.000 Spielsüchtige: Klagenfurter Gesundheits-Referentin will nun Weichen für Verbot legen.* Pressemitteilung vom 5. 5. 2007 in der Kleinen Zeitung, <http://www.gluecksspielsucht.de/> (abrufbar im Newsindex) (Zugriff am 10. 6. 2007).

Statistik Austria (2007), *Informationsgesellschaft: IKT-Einsatz in Haushalten.*, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/informationsgesellschaft/ikt-einsatz_in_haushalten/index.html (Zugriff am 5. 10. 2007).

Der Standard, *Hohes Suchtpotenzial durch Automaten.*, <http://derstandard.at/> (Zugriff am 21. 11. 2007).

Der Standard, *Bwin mit dem größten Volumen im Bereich Online-Werbung.*, <http://derstandard.at/> (Zugriff am 21. 10. 2007).

Sonderkrankenhaus de la Tour, *Aufnahmekriterien.*, <http://www.diakonie-kaernten.at/de-107.cms> (Zugriff am 11. 12. 2007).

The Venetian Casino, <http://www.venetian.com> (Zugriff am 3. 10. 2007).

Weltgesundheitsorganisation (WHO), *International Classification of Diseases and Related Health Problems.*, <http://www.who.int/classifications/icd/en/> (Zugriff am 15. 9. 2007).

Wikipedia, Die freie Enzyklopädie, *John Montagu, 4. Earl of Sandwich.*, http://de.wikipedia.org/wiki/John_Montagu%2C_4._Earl_of_Sandwich (Zugriff am 31. 10. 2007).

Wikipedia, Die freie Enzyklopädie, *Komorbidität.*, <http://de.wikipedia.org/wiki/Komorbidität> (Zugriff am 2. 10. 2007).

Wikipedia, Die Freie Enzyklopädie, *Homo oeconomicus.*, http://de.wikipedia.org/wiki/Homo_oeconomicus (Zugriff am 5. 2. 2008).

14. Addendum

14.1 Zusammenfassung

Die hohen Teilnahmezahlen an Glücksspielen und die enorme Präsenz großer Glücksspielunternehmen lassen diesen Wirtschaftszweig unaufhaltsam wachsen und für alle Beteiligten unverzichtbar profitabel werden. Zwar ist das Glücksspiel in Österreich in Form eines staatlichen Monopols gesetzlich geregelt, welches damit gerechtfertigt wird, der einzig wirksame Schutz gegen Spielsucht zu sein. Doch rütteln zahlreiche Dritte an dieser Herrschaftsstellung und fordern eine Öffnung bzw. Lockerung des Marktes, um einen Teil dieses lukrativen Geschäfts abzubekommen. Zudem weist das Glücksspiel, wie etwa auch die Alkoholsucht oder die Drogensucht, alle wesentlichen Symptome einer Sucht auf und hat daher negative Folgen für den Betroffenen und die Gesellschaft. Dies kann auch die viel versprechende Monopolstruktur nicht eindämmen.

Die Diplomarbeit mit dem Titel „Zur Ökonomie des Glücksspiels und der Spielsuchtbekämpfung“ behandelt das Thema Glücksspiel anhand unterschiedlicher Fragestellungen und Betrachtungsweisen, um den Glücksspielmarkt in Österreich sowie die Spielsucht und deren Bekämpfung transparent zu machen. Ausgehend von historischen Aspekten des Glücksspiels und der Glücksspielsucht, wird die momentane Rechtslage des Glücksspielgesetzes dargestellt. Nach einem Überblick des Glücksspielangebots und der Glücksspielnachfrage in Österreich folgt der Blick auf das herrschende Glücksspielmonopol und dessen Gründe. Weiters wird das Problem und die Folge der Glücksspielsucht analysiert sowie die mögliche Behandlung des Suchtverhaltens erörtert. Es wird auf Lösungsvorschläge zur Glücksspielprävention im Hinblick auf das herrschende Glücksspielmonopol und die zunehmende Öffnung des Marktes eingegangen, sowie ein anregender Ausblick auf die Zukunft des Marktes dargestellt. Die Arbeit konzentriert sich fortlaufend auf relevante Aspekte und Überlegungen bezüglich der Spielsucht.

Es ist nicht Sinn dieser Arbeit, eine passende gesetzliche Regelung für das Glücksspielwesen (Monopol oder Liberalisierung) oder gar die ‚bessere‘ Variante zu finden. Es wird hervorgehoben, wie wichtig die Gewährleistung eines Spielerschutz ist und, dass gegen illegale Glücksspielangebote vorgegangen werden muss, ganz egal unter welcher gesetzlichen Regelung.

14.2 Curriculum Vitae

Clemens Usner

Gärtnergasse 9/14
A-1030 Wien
+43-69910101068 / +43-1-9410224

Staatsangehörigkeit: Österreich
Geburtsdatum: 18.12.1980
E-mail: clemensusner@gmail.com



Ausbildung

10/2001 – 12/2007	Universität Wien , Fakultät für Wirtschaftswissenschaften Studium der Internationalen Betriebswirtschaftslehre <ul style="list-style-type: none">• Vertiefungsgebiete: Internationale Unternehmensführung und Public Utility Management• Diplomarbeitsthema: "Zur Ökonomie des Glücksspiel und der Spielsuchtbekämpfung"	Wien, Österreich
07/06 – 08/06	London School of Economics Themengebiete: "The Middle East in Global Politics", "Worlds in Collision" & Internationale Politik	London, England
10/00 – 05/01	Université Sorbonne Lehrveranstaltungen in französischer Sprache, Literatur, Geschichte sowie Kultur	Paris, Frankreich
01/00 – 09/00	Präsenzdienst	Salzburg
1999	Matura	Salzburg
1991 - 1999	Privatgymnasium der "Herz-Jesu-Missionare"	Salzburg
Berufserfahrung		
06/07 – 08/07	C.H. Erbslöh KG <ul style="list-style-type: none">• Teilnahme an Kundengesprächen und Abwicklung von Exportgeschäften• Analyse bestehender Kredit- und Versicherungsverträge	Hallein, Österreich
12/06	BMW Austria <ul style="list-style-type: none">• Organisation der BMW X-Drive Promotion österreichweit	Österreich
02/06	C.H. Erbslöh KG <ul style="list-style-type: none">• Erstellung einer Marktanalyse potentieller neuer Produkte für den heimischen Markt• Unterstützung bei der Effizienzsteigerung von Arbeitsvorgängen	Hallein, Österreich
09/05	Holding Franz Haniel & Cie. GmbH <i>Corporate Finance Abteilung</i> <ul style="list-style-type: none">• Vorbereitung des Jahresabschlussberichtes und Mitarbeit in der Projektentwicklung• Konkurrenzanalyse für verschiedene Abteilungen anhand deren Marktanteile	Duisburg, Deutschland
08/05	HTS International <i>Business Operations Abteilung</i> <ul style="list-style-type: none">• Analyse des CEE - Markts und Bewertung von Wachstumschancen• Assistenz in M&A Transaktionen inklusive Bewertung und Due Diligence Prüfung	Duisburg, Deutschland
07/04 – 08/04	Usner Ges.m.b.H. , Handelsunternehmen für chemische Produkte <ul style="list-style-type: none">• Organisation von Kundengesprächen und Selektion des Marktes nach neuen Produkten• Teilnahme an Kundengesprächen in Indien und Geschäftsabwicklung	Hallein, Österreich
09/03	Arthur Cox Rechtsanwälte <ul style="list-style-type: none">• Anfertigen von Besprechungsprotokollen und Entwicklung eines neuen Kundenbewertungssystems (Client Relationship Management)	Dublin, Irland

07/03 – 08/03	Vodafone Zentrale <i>Business Operations Abteilung</i> • Konzeptualisierung und Implementation der neuen Intranetplattform des Unternehmens	Newbury, England
07/02 – 08/02	C.H. Erbslöh KG • Bewertung bestehender Zahlungsbedingungen & Aktualisierung der Verkaufsbedingungen	Hallein, Österreich
06/01 – 07/01	Clifford Chance Rechtsanwälte • Mitarbeit bei der Einführung des neuen Zeiterfassungssystems	Paris, Frankreich

Sprachenkenntnisse

Deutsch (Muttersprache)

Englisch (fließend)

Französisch (gut)

Zusätzliche Aktivitäten

Seit 2001	Mitglied der Österreichischen Industriellenvereinigung / Junge Industrie • Teilnahme an Unternehmenspräsentationen und Mitarbeit bei der Organisation von Versammlungen	Wien
1995 – 1999	Malteser Hospitaldienst // Voluntaryat • Unterstützung älterer Personen im Alltag sowie deren Begleitung zum Gottesdienst	Salzburg

EDV-Kenntnisse und Interessen

IT Skills	Komplettes Microsoft Office Packet, SQL, FrontPage/Html
Interessen	Sport (Skifahren, Tennis, Golf, Tauchen), Reisen, Oper, Kochen